



Bundesrechnungsabschluss für das Jahr 2025

Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG
Ordnungsmäßigkeits-
und Belegprüfung sowie
Schwerpunktprüfungen 2025
Bericht des Rechnungshofes





Bundesrechnungsabschluss 2025

Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung sowie
Schwerpunktprüfungen 2025

IMPRESSUM

Herausgeber:

Rechnungshof Österreich

1030 Wien, Dampfschiffstraße 2

www.rechnungshof.gv.at

Redaktion und Grafik: Rechnungshof Österreich

Herausgegeben: Wien, im Juni 2026

AUSKÜNFTE

Rechnungshof

Telefon (+43 1) 711 71 – 8946

E-Mail info@rechnungshof.gv.at

Bluesky: [@rhsprecher.bsky.social](https://bsky.app/profile/rhsprecher.bsky.social)

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)

FOTOS

Cover, Rückseite:

Foto: [@ÖBB](#);

[istockphoto.com](#):

[@akrp](#); [@Kwangmoozaa](#); [@AlxeyPnferov](#)

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG _____	3
Zentrale Empfehlungen _____	10
PRÜFBERICHT _____	11
Prüfungsablauf und -gegenstand _____	11
Prüfungshandlungen _____	14
Teil I:	
Analytische und systematische Prüfungshandlungen _____	15
Verbuchungssystematik und Darstellung in den Abschlussrechnungen	
– Follow-up zu offenen Salden aus Vorjahren _____	15
Anzahlungen und Vorauszahlungen _____	17
Verrechnung von Verwahrnissen _____	23
IT-Aufwendungen im Bundeshaushalt _____	30
Bewertung von Vorräten _____	37
Beteiligungen und Ausweis der Dividenden _____	40
Saldenbestätigungen – Kreditoren und Debitoren _____	43
Kontenabstimmung – Banksalden _____	45
Ausweis der Abgrenzungen des Finanzaufwands	
für Finanzschulden des Bundes _____	46
Rückstellungen _____	51
Bundshaftungen _____	59
Teil II:	
Schwerpunktprüfung: Verrechnung von Instandhaltungsaufwand _____	66
Ziele und Prüfungsumfang _____	66
Sachanlagen und Instandhaltungsaufwand im Haushaltsrecht:	
Definition und Abgrenzung _____	67
Verrechnung von Instandhaltungsaufwand im Bundeshaushalt _____	69
Verrechnung von Baukostenzuschüssen in Bundesministerien _____	71
Nachaktivierung einer Liegenschaft _____	75
Verrechnung von Klima- und Photovoltaik-Anlagen _____	76
Teil III:	
Schwerpunktprüfung: Geschäftspartner	
im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP _____	78
Ziele und Prüfungshandlungen _____	78
Organisation der Geschäftspartner	
im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP _____	78
Prozess Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP _____	82
Qualität der Stammdaten von Geschäftspartnern _____	85



Bundesrechnungsabschluss 2025
 Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung sowie
 Schwerpunktprüfungen 2025

Teil IV:

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung _____	87
Grundlagen _____	87
Details zu den Stichproben _____	90
Eilmachrichtenverfahren _____	93
Stammdatenpflege _____	94
Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung _____	94
EMPFEHLUNGEN DES RH _____	97
Anhang A _____	104
Haushaltsleitende Organe und Vollständigkeitserklärungen _____	104
Anhang B _____	106
Stichproben je Untergliederung für zahlungsrelevante Belege _____	106
Tabellenverzeichnis _____	108
Abkürzungsverzeichnis _____	109



Bundesrechnungsabschluss 2025

Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung sowie Schwerpunktprüfungen 2025

WIRKUNGSBEREICH

- alle Bundesministerien und obersten Organe

Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung sowie Schwerpunktprüfungen 2025

KURZFASSUNG



Der RH überprüfte von September 2025 bis April 2026 die Abschlussrechnungen 2025 des Bundes gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948. Dabei führte er analytische und systematische Prüfungshandlungen durch, um die Richtigkeit der Abschlussrechnungen zu überprüfen. Im Rahmen der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung beurteilte er die Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit der Verrechnung und der Belege für die Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögensrechnung.

Dementsprechend besteht der vorliegende Bericht aus vier Teilen:

- **Teil I** enthält die analytischen und systematischen Prüfungshandlungen,
- **Teil II** die Schwerpunktprüfung „Verrechnung von Instandhaltungsaufwand“,
- **Teil III** die Schwerpunktprüfung „Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP“ und
- **Teil IV** die Ergebnisse der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung.

Teil I:

Prüfung der Abschlussrechnungen – analytische und systematische Prüfungshandlungen

Seit der Einführung des neuen SAP-Systems vor über zehn Jahren war eine Vielzahl an offenen Salden entstanden. In den Ministerien und obersten Organen fehlten geeignete Prozesse zur laufenden Überwachung und Bereinigung dieser offenen Salden. Eine automationsunterstützte Verwaltung, Betreuung und Bewertung von Forderungen des Bundesministeriums für Inneres könnte die Zahl der offenen Posten – bei über 3.000 verschiedenen Debitoren waren offene Forderungen in den Abschlussrechnungen ausgewiesen – verbessern. (TZ 3)

Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen ermöglichten keine einfach umzusetzende und praktikable Unterscheidung zwischen Anzahlungen, Vorauszahlungen (§ 68 Abs. 5 Bundeshaushaltsverordnung 2013 (**BHV 2013**)) und (regelmäßig anfallenden) Zahlungen im Voraus (§ 68 Abs. 6 BHV 2013). Dadurch verbuchten die Ministerien und obersten Organe ähnliche Geschäftsfälle uneinheitlich und war der Ausweis in der Vermögensrechnung uneinheitlich. Im vierten Quartal 2025 betrafen viele Auszahlungen zukünftige Lieferungen und Leistungen, bei denen nicht dokumentiert war, ob die Auszahlung im Voraus gerechtfertigt war. Diese Auszahlungen führten zu einem höheren Budgetdefizit im Jahr 2025 im Finanzierungshaushalt. (TZ 4)

Die auf dem Konto Sonstige Verwahrnisse verbuchten Einzahlungen waren nicht endgültig bis zum 31. Dezember 2025 auf den für den jeweiligen Zweck eingerichteten Konten voranschlagswirksam verrechnet, obwohl der Zweck der Einzahlungen teilweise bekannt war. Oft dauerte es Monate, bis Zuordnungen und letztlich voranschlagswirksame Verbuchungen erfolgten. Demgegenüber sollten sich gemäß Haushaltsrecht Maßnahmen zur Klärung, auf welchem Konto eine Einzahlung endgültig zu verrechnen war, auf ein wirtschaftlich vertretbares Ausmaß beschränken. Die Einzahlungen auf den Verwahrniskonten verminderten das Budgetdefizit nicht. (TZ 6)

IT-Aufwendungen wurden auch nach Inkrafttreten des Bundeshaushaltsrechts 2013 im Wesentlichen nach dem Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan auf Basis des Bundeshaushaltsrechts 1986 verbucht; dieser wurde zuletzt 1990 aktualisiert. Die wenig spezifischen Vorgaben in Kontenplan und Kontierungsleitfaden ließen den Ministerien und obersten Organen viel Spielraum bei der Verbuchung von IT-Aufwendungen (805,26 Mio. EUR im Jahr 2025; 80 % waren auf Werkleistungskonten verbucht). Das schränkte die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der IT-Aufwendungen zwischen den Ministerien ein. (TZ 8, TZ 9)

Das Bundeskrisenlagersgesetz trat mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft. Danach fehlte eine gesetzliche Grundlage für die Lagerung und Bewirtschaftung der Krisengüter durch das Bundesministerium für Landesverteidigung. Mangels einer gesetzlichen Grundlage war die Abwicklung des Bundeskrisenlagers nicht geregelt. (TZ 10)

Die Oesterreichische Nationalbank (**OeNB**) wies in ihrem Jahresabschluss 2024 aufgrund eines hohen Bilanzverlusts erstmals ein negatives Eigenkapital aus. Der Verlust entstand aus dem negativen Zinsergebnis der expansiven Geldpolitik, die die OeNB gemeinsam mit dem Eurosystem und der Europäischen Zentralbank zur Stabilisierung der Wirtschaft im Euro-Raum setzte. Geldmarktpolitische Maßnahmen von Zentralbanken wirken unmittelbar auf ihre Bilanz und ihr Ergebnis und lassen die Ertragslage stark schwanken; ein klassisches Insolvenzrisiko tragen Zentralbanken – anders als Geschäftsbanken – aber nicht. Vor diesem Hintergrund erweiterte das Bundesministerium für Finanzen unter Einbeziehung des RH die Bewertungsvorschriften für Beteiligungen in der BHV 2013, sodass der Beteiligungswert an der OeNB ergebnisneutral abgeschrieben wurde. (TZ 11)

Forderungen und Verbindlichkeiten aus Abgrenzungen des Finanzaufwands für Finanzschulden waren im Zeitraum 2021 bis 2025 stark gestiegen. Die hohen Beträge ergaben sich u.a. aus der Buchungslogik. Infolge dieser führten alle Umbuchungen zwischen dem Aktivbestand der Eigenquoten und dem Passivbestand aus österreichischen Bundesanleihen und Austrian Treasury Bills zu Finanzaufwendungen und -erträgen in gleicher Höhe, aus denen wiederum aktiv- und passivseitige Abgrenzungen in der Vermögensrechnung resultierten. Die Buchungslogik und der Ausweis in der Vermögensrechnung des Bundes folgten dem Bruttoprinzip, wurden dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage aber nicht gerecht: Sie zeigten nicht den wirtschaftlichen Gehalt und berücksichtigten nicht die in der Rechnungslegungsverordnung 2013 vorgesehene Schuldenkonsolidierung. Eine konsolidierte Darstellung der Abgrenzungen hätte die Forderungen und Verbindlichkeiten zum 31. Dezember 2025 gleichermaßen um 6,970 Mrd. EUR vermindert. (TZ 16)

Die Österreichische Kontrollbank AG (**OeKB**) richtete 1968 im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens die Zinsenausgleichsrückstellung ein, um die erzielten Überschüsse anzusammeln und bei Bedarf ausschließlich für die Finanzierungen im Exportfinanzierungsverfahren zu verwenden. Die Überschüsse waren der Verwendung durch die OeKB für andere Zwecke sowie dem Zugriff der Eigentümer der OeKB dauerhaft entzogen. Ob der Bund wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsenausgleichsrückstellung war, konnte im Rahmen der gegenständlichen Prüfung gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948 nicht abschließend beurteilt werden. Eine Erfassung als Vermögenswert in der Vermögensrechnung des Bundes unterblieb daher. (TZ 20)

Das bestehende Wechselkursrisiko aus dem CHF-Portfolio war in den Abschlussrechnungen des Bundes als Haftungsrückstellung im Vermögenshaushalt sowie als Eventualverbindlichkeit unter der Vermögensrechnung des Bundes abgebildet. Das Bundesministerium für Finanzen konnte weder bei der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2022 noch bei der Prüfung des RH zu „Haftungen im Exportfinanzierungsverfahren“ abschließend darlegen, auf Basis welcher Annahmen es die Berechnungsparameter der Rückstellung wählte. Das Bundesministerium für Finanzen führte mit dem RH im Dezember 2025 und Jänner 2026 erste Gespräche zur Neuberechnung der Rückstellung, die im Laufe des Jahres 2026 fortgesetzt werden sollen. Zur Berechnung der Rückstellung zum 31. Dezember 2025 wurde die bestehende Berechnungssystematik daher beibehalten. (TZ 20)

Das Bundesministerium für Finanzen hatte keinen tagaktuellen gesamthaften Überblick über den Stand der Bundeshaftungen, da die IT-Applikation SAP Treasury Haftungen lediglich der Dokumentation der Haftungsstände sowie als Grundlage für die Befüllung der Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss diente. Dementsprechend war der Funktionsumfang stark eingeschränkt und die Bedienung auf die Erfassung von Daten ohne integrierte Qualitätsprüfungen ausgerichtet. Nachträgliche, jahresübergreifende Korrekturen waren in der IT-Applikation nicht auswertbar. Anders als bei den Treasury-Systemen für Finanzierungen (Finanzschulden) und Beteiligungen war im SAP Treasury Haftungen die Verrechnung von haftungsrelevanten Geschäftsfällen nicht vorgesehen. (TZ 21)

Teil II:**Schwerpunktprüfung:
Verrechnung von Instandhaltungsaufwand**

Der RH überprüfte die Verrechnung von Instandhaltungsaufwand im Bundeshaushalt. Schwerpunkte der Prüfung waren die korrekte und einheitliche Zuordnung von Instandhaltungsaufwand, die haushaltsrechtlich korrekte Abgrenzung zu aktivierungspflichtigen Sachanlagen sowie die periodengerechte Zuordnung der Aufwendungen nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt. (TZ 22)

Baukostenzuschüsse für Bauvorhaben in angemieteten Objekten waren in der Ergebnisrechnung in den Positionen Instandhaltung und Aufwand für Transfers ausgewiesen. Allerdings hatten die geleisteten Baukostenzuschüsse den Charakter von Mietvorauszahlungen und wären damit auf Aufwandskonten für Mieten zu verrechnen gewesen. Darüber hinaus wurde der Aufwand für Baukostenzuschüsse zumeist auf den ausgewiesenen Leistungszeitraum (Zeitraum der Bautätigkeit) verteilt und nicht auf die Laufzeit des Mietvertrags bzw. auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Bauvorhabens. Dies führte kurzfristig zu überhöhten Aufwendungen in der Ergebnisrechnung. Der RH veranlasste die Umbuchung der Baukostenzuschüsse auf die Position Mieten sowie die Änderung des Abgrenzungszeitraums. (TZ 25)

Der Bund übernahm im Jahr 2017 lastenfremd das Eigentum an einer Liegenschaft in Braunau am Inn und verpflichtete sich, die Liegenschaft in seinem Eigentum zu behalten. Die Liegenschaft wurde jedoch nicht im Anlagenverzeichnis des Bundes erfasst, sodass sie in der Vermögensrechnung des Bundes nicht ausgewiesen war. Eine Aktivierung in den Finanzjahren nach 2017 unterblieb ebenso. Der RH veranlasste daher eine Nachaktivierung der Liegenschaft, um einen korrekten Ausweis in der Vermögensrechnung des Bundes sicherzustellen. Darüber hinaus wurde der Umbau dieser Liegenschaft erfolgswirksam als Instandhaltungsaufwand verbucht. Das noch im Umbau befindliche Gebäude wäre erfolgsneutral als „Anlage im Bau“ zu aktivieren gewesen. Der RH veranlasste eine Umbuchung. (TZ 26)

Neuinvestitionen in Klima- und Photovoltaik-Anlagen wurden in voller Höhe ergebniswirksam im Instandhaltungsaufwand verrechnet, anstatt sie als Vermögenswert zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Dies führte zu überhöhten Aufwendungen in der Ergebnisrechnung im Jahr der Verrechnung sowie zu einer Unterbewertung des Vermögens. (TZ 27)

Teil III:**Schwerpunktprüfung:
Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP**

Der RH überprüfte im Rahmen einer Schwerpunktprüfung die Verfahrensschritte zur Verwaltung der Stammdaten für Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP: die Erfassung, die laufende Aktualisierung sowie die Löschung eines Geschäftspartners. Er beurteilte zudem die Qualität der Stammdaten im Bereich der Geschäftspartner und damit einhergehend das Interne Kontrollsystem. **(TZ 28)**

Bis zum Jahr 2016 wurden im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP Stammdaten von Kreditoren und Debitoren als unterschiedliche Datenobjekte angelegt, wodurch es zu doppelt bzw. mehrfach vorhandenen Kreditoren und Debitoren – sogenannten Dubletten – kam. Im Jahr 2016 erfolgte im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP der Umstieg von Kreditoren und Debitoren auf Geschäftspartner. Mit diesem sollten eindeutige Stammdaten im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP geführt werden. Um Doppel- bzw. Mehrfachanlagen von Geschäftspartnern zu vermeiden, wurden die Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP mit dem Verfahren gemeinsame Grunddatenverwaltung (**GDV**) verknüpft. Die Grunddatenverwaltung war mit verschiedenen öffentlichen Registern verbunden. Das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP bot auch die Möglichkeit, für Geschäftspartner Zentrale-Filiale-Verhältnisse zu berücksichtigen. Für die Filialen (Zweigstellen der Zentrale) waren allerdings keine eigenen GDV-Verknüpfungen vorgesehen. Diese fehlende Verknüpfung erforderte eine regelmäßige Überprüfung und gegebenenfalls manuelle Anpassung der Filial-Stammdaten. **(TZ 29)**

Für jene Geschäftspartner, die mit der GDV verknüpft waren, wurden Änderungen in den öffentlichen Registern automatisiert über die GDV in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übertragen. Beispielsweise wurde die Adresse von juristischen Personen aus dem Firmenbuch übernommen. Da das Firmenbuch aber nicht mit dem Adressregister verbunden war, konnte es zu fehlerhaften bzw. nicht aktuellen Stammdaten von Geschäftspartnern kommen. **(TZ 30)**

Bei Liquidation einer im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP angelegten Organisation bzw. bei Tod einer natürlichen Person wurde das Liquidations- bzw. Sterbedatum automatisiert von den öffentlichen Registern in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übertragen. Allerdings wurde keine automatisierte Sperre des Geschäftspartners im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP ausgelöst. **(TZ 30)**

Die vom RH durchgeführten systematischen Abfragen der für die Verwaltung der Geschäftspartner verwendeten Tabellen zeigten Mängel in der Datenqualität, etwa fehlerhafte Kategorisierungen (z.B. als natürliche Person statt als Organisation), fehlende oder mehrfach vorkommende GDV-Verknüpfungen und fehlende Adressen. Fehler resultierten u.a. aus den automatischen Abgleichen mit der GDV. Weiters waren Geschäftspartner trotz GDV-Verknüpfung doppelt oder mehrfach erfasst. Auch waren einzelne Bankverbindungen einer Vielzahl von Geschäftspartnern zugeordnet. (TZ 31)

Teil IV:

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Im Rahmen der Stichprobenprüfung überprüfte der RH insgesamt 1.852 zahlungsrelevante Belege. Davon waren 104 Belege bzw. 5,6 % mangelhaft. Die Nichteinhaltung des Zahlungsziels war der häufigste Fehler (50 Belege bzw. 2,7 %), gefolgt von fehlenden Obligos (28 Belege bzw. 1,5 %) und der falschen Kontenzuordnung (15 Belege bzw. 0,8 %). Die festgestellten Mängel führten zu keinen betraglichen Änderungen der Abschlussrechnungen. (TZ 32, TZ 33, TZ 34, TZ 35)

Aufgrund seiner Prüfungshandlungen gemäß § 9 Rechnungshofgesetz 1948 stellte der RH zusammenfassend fest, dass in allen Untergliederungen (ausgenommen die Untergliederung 20 Arbeit) die Grundsätze der Verrechnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 sowie der BHV 2013 für das Finanzjahr 2025 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden. (TZ 36)

Die Einschränkung in den zusammenfassenden Feststellungen betraf die Verrechnung der passiven Arbeitsmarktpolitik in der Untergliederung 20 Arbeit. Der RH anerkannte die Fortschritte des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bei der Umsetzung der Empfehlungen aus der Vorprüfung gemäß § 9 RHG zum Prozess Arbeitsmarkt (Bundesrechnungsabschluss 2023), verblieb aber bei der Feststellung, dass die Grundsätze der Verrechnung gemäß Bundeshaushaltsgesetz 2013 und Bundeshaushaltsverordnung 2013 nicht in ausreichendem Ausmaß eingehalten wurden. (TZ 36)

Auf Basis seiner Feststellungen hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

ZENTRALE EMPFEHLUNGEN

Der RH empfahl allen Bundesministerien und obersten Organen,

- für alte, noch offene Geschäftsfälle zu klären, ob diese noch zu Recht bestehen. Gegebenenfalls wäre eine Ausbuchung zu veranlassen. Dies gilt insbesondere für jene Forderungen, die über Jahre im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP unverändert ausgewiesen werden. (TZ 3, TZ 14)
- alle Einzahlungen, die bis zum Ende des Jahres einlangen und nicht zugeordnet werden können, noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten bis zum 15. Jänner des Folgejahres zu prüfen, auf die in Betracht kommenden Konten umzubuchen und damit periodengerecht voranschlagswirksam in der Finanzierungsrechnung zu erfassen. (TZ 6, TZ 13)
- geleistete Baukostenzuschüsse haushaltsrechtlich korrekt in der Ergebnis- und Vermögensrechnung darzustellen. Sofern sie den Charakter von Mietvorauszahlungen aufweisen, wären sie auf die Laufzeit des Mietvertrags oder die wirtschaftliche Nutzungsdauer des finanzierten Bauvorhabens – je nachdem, welche Dauer kürzer ist – aufzuteilen. (TZ 25)

Dem Bundesministerium für Finanzen empfahl der RH,

- die Qualität der Geschäftspartnerdaten regelmäßig zu überprüfen und die Ergebnisse der Überprüfung – je nach Fehler – entweder technisch von der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung bereinigen zu lassen oder der Buchhaltungsagentur des Bundes zur Klärung weiterzuleiten. (TZ 31)

Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung sowie Schwerpunktprüfungen 2025

PRÜFBERICHT

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 (1) Der RH überprüfte von September 2025 bis April 2026 die Abschlussrechnungen 2025 gemäß § 9 Abs. 1 Rechnungshofgesetz 1948 (**RHG**). Der vorliegende Bericht besteht aus vier Teilen: **Teil I** umfasst die analytischen und systematischen Prüfungshandlungen, **Teil II** legt den Schwerpunkt auf die Verrechnung von Instandhaltungsaufwand, **Teil III** auf die Verwaltung der Stammdaten für Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP und **Teil IV** enthält die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung.

(a) Mit den analytischen und systematischen Prüfungshandlungen in **Teil I** überprüfte der RH die Richtigkeit der Abschlussrechnungen. Die Prüfung erstreckte sich u.a. auf den Ausweis und die Bewertung von Forderungen, Beteiligungen und Vorräten und die Dotierung von Rückstellungen. Zur Abstimmung von Positionen der Vermögensrechnung holte der RH externe Bestätigungen in Form von Bankbestätigungen, Rechtsanwaltsbestätigungen und Saldenbestätigungen ein. Zudem traf der RH Feststellungen zur Verbuchungssystematik und zur Darstellung von Sachverhalten in den Abschlussrechnungen, etwa zur (nicht-)voranschlagswirksamen Verbuchung von Einzahlungen, zum korrekten Ausweis der Aufwendungen (z.B. IT-Aufwendungen) und Erträge (z.B. Finanzerträge) in der Ergebnisrechnung des Bundes, zur Forderungsbewertung von alten offenen Salden, zur periodengerechten Erfassung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, zur Schuldenkonsolidierung von Abgrenzungen aus der Finanzschuldengearbung und zur Verwaltung von Haftungen.

Einzelne Sachverhalte, die bereits bei der Prüfung der Abschlussrechnungen in den Vorjahren zu Feststellungen und Empfehlungen des RH geführt hatten, verfolgte der RH im Rahmen einer Follow-up-Beurteilung weiter:

- offene Salden aus Vorjahren und
- Personalrückstellungen.

(b) **Teil II** befasst sich mit der Verrechnung von Instandhaltungsaufwendungen. Das Ziel dieser Schwerpunktprüfung bestand darin, einen Überblick über die Instandhaltungsaufwendungen im Bundeshaushalt zu erlangen und die Verrechnung hinsichtlich korrekter, periodengerechter und einheitlicher Zuordnung dieser Aufwendungen sowie der haushaltsrechtlich korrekten Abgrenzung zu Sachanlagen zu überprüfen.

(c) Die Schwerpunktprüfung Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP im **Teil III** hatte zum Ziel, die Verfahrensschritte zur Verwaltung der Stammdaten für Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu erheben und die Qualität der Geschäftspartnerdaten zu beurteilen.

(d) Mit den im **Teil IV** dargestellten Prüfungshandlungen verfolgte der RH das Ziel, die Ordnungsmäßigkeit und die ziffernmäßige Richtigkeit der Verrechnungsaufschreibungen und Belege für die Finanzierungs-, Ergebnis- und Vermögensrechnung 2025 zu beurteilen. Dabei ermittelte er die Anzahl der zu überprüfenden Belege auf Basis einer statistischen Methode durch eine bewusste Auswahl je Untergliederung (**UG**).

(2) Die Abschlussrechnungen der UG 06 Rechnungshof für das Finanzjahr 2025 prüfte ein Wirtschaftsprüfungsunternehmen.¹

(3) Der RH führte die § 9 Prüfung überwiegend bei den gemäß Bundesministerien-gesetz 1986 in der Fassung BGBl. I 10/2025 eingerichteten Ministerien durch und adressierte seine Empfehlungen an diese.

(4) Der RH übermittelte das Prüfungsergebnis allen haushaltsleitenden Organen, der Buchhaltungsagentur des Bundes (in der Folge: **Buchhaltungsagentur**), der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur und der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung (**BRZ GmbH**) im Mai 2026 zur Stellungnahme.

Die BRZ GmbH verzichtete auf eine Stellungnahme.

¹ Mit der Prüfung wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beauftragt.

Die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft, das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport, das Bundesministerium für Bildung, das Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung, das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft sowie die Buchhaltungsagentur nahmen das Prüfungsergebnis zur Kenntnis bzw. sagten in ihren Stellungnahmen eine Umsetzung der Empfehlungen des RH zu.

Das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Inneres, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur gaben eine Stellungnahme ab.

Der RH erstattete im Juni 2026 seine Gegenäußerung an das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Landesverteidigung, das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie an die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur.

Prüfungshandlungen

- 2 Der RH ist gemäß § 117 Bundeshaushaltsgesetz 2013 (**BHG 2013**) bei Prüfung der Abschlussrechnungen zur Einhaltung nationaler und internationaler Prüfungsstandards verpflichtet. Der Prüfung der Abschlussrechnungen legte er daher die Internationalen Normen und Richtlinien für die staatliche Finanzkontrolle (International Standards of Supreme Audit Institutions – **ISSAI**) bzw. die international anerkannten Grundsätze zur Abschlussprüfung (International Standards on Auditing – **ISA**) zugrunde.

Besonderes Augenmerk legte der RH auf die Prüfungsstandards ISSAI 2300 „Planung von Abschlussprüfungen“ und ISSAI 2315 „Erkennung und Beurteilung der Risiken wesentlicher Falschangaben durch die Gewinnung eines ausreichenden Verständnisses der Einheit und ihres Umfelds“. Gemäß diesen Standards ist das Interne Kontrollsystem der einzelnen Verrechnungsprozesse zu beurteilen. Demnach folgten die Auswahl und der Umfang der zu prüfenden Stichproben dem Ziel, das Risiko nicht entdeckter Fehler zu minimieren, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung haben können.

Von wesentlichen Auswirkungen ging der RH unter Anwendung der ISSAI 2320 „Die Wesentlichkeit bei der Planung und Durchführung einer Abschlussprüfung“ dann aus, wenn die festgestellten Mängel 1 % der budgetierten Gesamtaufwendungen des Bundes überschritten („Gesamtwesentlichkeit“). Die Gesamtwesentlichkeitsgrenze betrug 2025 somit 1.267,11 Mio. EUR (1 % von 126,711 Mrd. EUR). Überschreiten die Fehler diese Grenze, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Haushaltsverrechnung des Bundes geeignet ist, ein getreues Bild der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzlage zu geben.

Für die Beurteilung der einzelnen Prozesse bzw. Positionen der Abschlussrechnungen reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit in Anlehnung an ISSAI 2330 „Prüfungshandlungen des Prüfers als Reaktion auf die beurteilten Risiken“.

Als je mangelhafter das Interne Kontrollsystem einer überprüften Einheit einzuschätzen war, desto höher war der Prozentsatz zu wählen, mit dem die Gesamtwesentlichkeit reduziert wurde; dadurch sank die Wesentlichkeitsgrenze entsprechend. Basierend auf dem RH-Bericht „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“ (Reihe Bund 2012/10) und unter Berücksichtigung der Prüfungsfeststellungen in den Jahresabschlussprüfungen, die nach diesem Bericht durchgeführt wurden, reduzierte der RH die Gesamtwesentlichkeit um 30 %. Er ermittelte somit eine Planungswesentlichkeit für das Jahr 2025 von 887,00 Mio. EUR.

Teil I:**Analytische und systematische
Prüfungshandlungen****Verbuchungssystematik und Darstellung
in den Abschlussrechnungen – Follow-up
zu offenen Salden aus Vorjahren**

3.1 (1) Die Analyse des Buchungsstoffes aus dem Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zeigte abermals², dass seit der Einführung des neuen Systems P2H vor über zehn Jahren eine Vielzahl an offenen Salden entstanden und in den Abschlussrechnungen 2025 enthalten war.

(2) Diese älteren offenen Salden betrafen nicht nur offene Posten gegenüber einzelnen Kreditoren und Debitoren, sondern auch kumulierte Salden auf Bestandskonten der Vermögensrechnung. Diese kumulierten Salden veränderten sich laufend über aggregierte Buchungen aus Schnittstellen, wie etwa aus dem Personalmanagementsystem PM-SAP.

(3) Betroffen davon war auch der Geschäftsbereich 5002 in der UG 15 Finanzverwaltung, in dem seit 2013 Geschäftsfälle der zentralen Bundesbesoldung verrechnet waren. Die meist kumuliert verrechneten Salden liefen in diesem Bereich über aggregierte Buchungen aus der Schnittstelle Personalmanagementsystem PM-SAP. Aber auch einzelne externe Kreditoren und Debitoren waren verrechnet. Die Analyse des Buchungsstoffes im Geschäftsbereich 5002 zeigte alte offene Posten bis zurück ins Jahr 2013.

Aufgrund von Novellen des Bundesministeriengesetzes 1986 übertrug im Jahr 2018 das Bundesministerium für Finanzen alle Agenden im Zusammenhang mit der allgemeinen Besoldung und den IT-Projekten zur Besoldung an das Bundeskanzleramt³; im Jahr 2025 übernahm das Bundeskanzleramt sämtliche allgemeinen Personalangelegenheiten für öffentlich Bedienstete vom damaligen Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport⁴. Infolgedessen initiierte das Bundesministerium für Finanzen im Jahr 2025 ein Projekt zur Übertragung des Geschäftsbereichs 5002 an das Bundeskanzleramt. Im September 2025 vereinbarten das

² wie schon im Haushaltsjahr 2023 (siehe Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 11) und im Haushaltsjahr 2024 (siehe Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 5)

³ BGBl. I 164/2017

⁴ BGBl. I 10/2025

Bundesministerium für Finanzen und das Bundeskanzleramt die Vorgehensweise zur Übertragung und legten den Fertigstellungstermin mit 1. Jänner 2027 fest.

(4) Im Bundesministerium für Inneres waren weiterhin bei über 3.000 verschiedenen Debitoren offene Forderungen in den Abschlussrechnungen ausgewiesen, die bereits seit mehreren Jahren bestanden. Ein großer Teil davon betraf Regressforderungen zu Vorschussleistungen für Schmerzensgeld, Heilungskosten und Verdienstentgang für im Dienst zu Schaden gekommene Exekutivpersonen. Der andere große Teil betraf Forderungen aus Asylverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht gegenüber Schubhäftlingen. Für beide Bereiche mussten die Forderungen gegenüber den betroffenen Personen in einem langwierigen Prozess geltend gemacht werden. Laut Auskunft des Bundesministeriums für Inneres unterschieden sich die Prozesse und Maßnahmen zur Betreibung der Forderungen je nach Dienststelle.

(5) In der UG 20 Arbeit übertrug das Arbeitsmarktservice im Bereich Arbeitslosenversicherung über eine Schnittstelle in der BRZ GmbH Forderungen in das Haushaltsverrechnungssystem des Bundes.⁵ Seit der Eröffnungsbilanz vom 1. Jänner 2013 waren Forderungen aus der Grenzgängerverrechnung in Höhe von 1,27 Mio. EUR offen. Da diese alten Forderungen nicht mehr existierten, aber immer noch in der Bilanz als offen dargestellt waren, erfolgte nunmehr eine erfolgsneutrale Korrektur im Zuge einer Mängelbehebung über die Nettovermögenveränderungsrechnung.

- 3.2 (1) Der RH hielt erneut – wie schon in Vorjahren – kritisch fest, dass in den letzten Jahren in der Haushaltsverrechnung des Bundes eine Vielzahl an offenen Salden entstand. Er kritisierte, dass geeignete Prozesse zur laufenden Überwachung und Bereinigung dieser offenen Salden in den Ministerien und obersten Organen fehlten.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, für alte, noch offene Geschäftsfälle zu klären, ob diese noch zu Recht bestehen. Gegebenenfalls wäre eine Ausbuchung zu veranlassen.

(2) Der RH begrüßte die Initiative des Bundesministeriums für Finanzen, den Geschäftsbereich 5002 für Verrechnungen zur zentralen Bundesbesoldung an das Bundeskanzleramt zu übertragen. Er hielt dazu fest, dass vor einer Übergabe die offenen Geschäftsfälle zu bereinigen und etwaige Korrekturbuchungen noch im übergebenden Buchungskreis darzustellen sind.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, vor Übergabe des Geschäftsbereichs 5002 alle offenen Geschäftsfälle zu klären und bei Bedarf Korrekturbuchungen zu veranlassen.

⁵ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG „Arbeitsmarkt“

(3) Der RH hielt fest, dass die Zahl der offenen Posten im Bundesministerium für Inneres seit Jahren stetig zunahm. Die Verwaltung, Betreuung und insbesondere die Bewertung der Forderungen war durch die hohe Zahl an Debitoren mit großem Aufwand verbunden. Für ähnliche Geschäftsfälle waren in anderen Ministerien eigene IT-Verfahren, Vorsysteme zum HV-SAP, eingerichtet worden⁶.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres, für standardisierte Geschäftsfälle eine automationsunterstützte Verwaltung, Betreuung und Bewertung von Forderungen zu implementieren.

- 3.3 Das Bundesministerium für Inneres teilte in seiner Stellungnahme mit, dass es die Empfehlung aufgreifen und mit anderen Ressorts Kontakt aufnehmen werde, um deren technische Lösungsmodelle zu analysieren und an die Bedürfnisse des Bundesministeriums für Inneres anzupassen.

Anzahlungen und Vorauszahlungen

An- oder Vorauszahlungen für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Bundes

- 4.1 (1) Gemäß § 50 Abs. 2 BHG 2013 ist für die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen des Bundes die Fälligkeit zu vereinbaren
- nach Maßgabe der jeweils verfügbaren Geldmittel und
 - im Einklang mit den in § 2 Abs. 1 BHG 2013 genannten Zielen der Haushaltsführung⁷ sowie
 - unter Beachtung der Regeln des wirtschaftlichen Verkehrs.

Hierbei ist insbesondere davon auszugehen, dass vor Empfang der Gegenleistung Auszahlungen des Bundes (z.B. für An- oder Vorauszahlungen) nur geleistet werden dürfen, sofern die Verpflichtung zur Leistung gesetzlich bestimmt ist oder vertraglich vereinbart wurde.

Die Voraussetzungen, unter denen bei Einzelvorhaben An- oder Vorauszahlungen vertraglich vereinbart werden können, sind haushaltsrechtlich nicht festgelegt. Bei der Beurteilung sind daher die Ziele der Haushaltsführung zu berücksichtigen. Eine An- oder Vorauszahlung wird sohin nur dann gerechtfertigt sein, wenn die Finanzie-

⁶ Beispielsweise wurde in der UG 13 Justiz eine Automatisierung des Forderungsmanagements entwickelt und eingesetzt; siehe Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 11.

⁷ Gemäß Art. 51 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz sind bei der Haushaltsführung des Bundes die Grundsätze der Wirkungsorientierung zu beachten, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Ziels der tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern, der Transparenz, der Effizienz und der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage des Bundes.

zung des Vorhabens sonst nicht gesichert ist oder wenn der An- oder Vorauszahlung ein spezifischer Vorteil für den Bund gegenübersteht.⁸

(2) Gemäß § 68 Abs. 5 Bundeshaushaltsverordnung 2013 (**BHV 2013**) ist bei An- und Vorauszahlungen im Sinne des § 50 Abs. 2 BHG 2013 zu unterscheiden, ob die im Voraus bezahlten Geldleistungen für unmittelbar zu erbringende Gegenleistungen erfolgen oder nicht.

Im Falle von unmittelbar zu erbringenden Gegenleistungen sind Anzahlungen auf gesonderten Konten der Vermögensrechnung auszuweisen, z.B. bei einmalig, punktuell geleisteten Anzahlungen.

Bei nicht unmittelbar zu erbringenden Gegenleistungen sind Vorauszahlungen zu verrechnen und in der Position „Aktive Rechnungsabgrenzung“ auszuweisen. Darunter können beispielsweise Zahlungen für Förderprogramme oder auch Baukostenzuschüsse (TZ 25) fallen.

An- und Vorauszahlungen gemäß § 68 Abs. 5 BHV 2013 sind mit der tatsächlichen Erbringung der Gegenleistung abzurechnen, spätestens jedoch drei Jahre nach ihrer Zahlung (§ 96 Abs. 7 BHG 2013). Für die Überwachung der Anzahlungen und Vorauszahlungen war die Buchhaltungsagentur im Rahmen der Vorbereitung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 Abs. 3 Z 3 BHG 2013 in Verbindung mit § 14 Abs. 4 BHV 2013 zuständig.

Hingegen sind gemäß § 68 Abs. 6 BHV 2013 Zahlungen im Voraus, denen die laufende Inanspruchnahme zugrunde liegt, nicht als An- oder Vorauszahlungen zu verbuchen, auch wenn sie im Voraus geleistet werden. Dies betrifft Gegenleistungen, die der Art nach feststehen und etwa wiederkehrend oder zeitraumbezogen sind (z.B. Energiebezüge oder Mieten). Solche Zahlungen sind sofort in der Ergebnisrechnung zu verbuchen.

(3) Der RH überprüfte stichprobenweise, welche Sachverhalte als Anzahlungen, Vorauszahlungen und Zahlungen im Voraus in der Vermögensrechnung verbucht waren. Die Vorgangsweise in den Ressorts war dabei unterschiedlich und der Ausweis in der Vermögensrechnung uneinheitlich. Auch gaben die Ressorts an, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen keine einfach umzusetzende und praktikable Unterscheidung ermöglichten. Klarstellungen wären für den Vollzug von Nutzen.

(4) An- und Vorauszahlungen belasteten den Finanzierungshaushalt, d.h., es wurden Zahlungen für zukünftige Finanzjahre geleistet. Der RH konnte bei der stichprobenweisen Überprüfung nicht erkennen, dass die Ministerien und obersten Organe

⁸ Lödl/Antl/Janik/Petridis-Pierre/Pfau, Bundeshaushaltsrecht⁴ (2019) § 50 Abs. 2 BHG 2013

unter Berücksichtigung der Ziele der Haushaltsführung im Einzelfall beurteilten, ob diese Auszahlungen gerechtfertigt waren und beispielsweise ein spezifischer Vorteil für den Bund daraus entstand. Viele Auszahlungen im vierten Quartal 2025 betrafen zukünftige Lieferungen und Leistungen von verbundenen Unternehmen, etwa der BRZ GmbH, der Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H. (**BIG**), der Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH, oder von Unternehmen, die im Rahmen von Ausschreibungen durch die Bundesbeschaffung GmbH zum Abruf von Lieferungen und Leistungen zur Verfügung standen.

- 4.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen keine einfach umzusetzende und praktikable Unterscheidung zwischen Anzahlungen, Vorauszahlungen (§ 68 Abs. 5 BHV 2013) und (regelmäßig anfallenden) Zahlungen im Voraus (§ 68 Abs. 6 BHV 2013) ermöglichten. Dadurch verbuchten die Ministerien und obersten Organe ähnliche Geschäftsfälle uneinheitlich und war der Ausweis in der Vermögensrechnung uneinheitlich.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, unter Einbindung der Buchhaltungsagentur und des RH konkrete Richtlinien für die Verrechnung von Anzahlungen, Vorauszahlungen und (regelmäßig anfallenden) Zahlungen im Voraus vorzugeben.

(2) Der RH hielt kritisch fest, dass insbesondere im vierten Quartal 2025 viele Auszahlungen zukünftige Lieferungen und Leistungen betrafen, bei denen nicht dokumentiert war, ob – unter Berücksichtigung der Ziele der Haushaltsführung – die Auszahlungen im Voraus gerechtfertigt waren. Diese Auszahlungen führten zu einem höheren Budgetdefizit im Jahr 2025 im Finanzierungshaushalt.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, in Verrechnungsunterlagen auch die Beurteilung zu dokumentieren, inwiefern die Auszahlung für zukünftige Jahre gerechtfertigt war.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, bei der nächsten Haushaltsrechtsnovelle Bestimmungen vorzusehen, um den Rahmen für vorgezogene Auszahlungen für zukünftige Jahre festzulegen.

- 4.3 Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen werde es die Empfehlung aufnehmen, die Verrechnung von Anzahlungen und Vorauszahlungen durch eine Richtlinie bzw. Anweisung näher zu konkretisieren.

Zur Empfehlung betreffend vorgezogene Auszahlungen erscheine zunächst eine nähere Konkretisierung durch den RH zweckmäßig, insbesondere dahingehend, welche zusätzlichen Regelungsinhalte über die bereits bestehenden Vorgaben des § 50 BHG 2013 hinaus als erforderlich erachtet werden.



Bundesrechnungsabschluss 2025

Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung sowie
Schwerpunktprüfungen 2025

- 4.4 Der RH begrüßte die Zusage des Bundesministeriums für Finanzen für eine Richtlinie bzw. Anweisung zur Verrechnung von Anzahlungen und Vorauszahlungen.

Der RH sah einer Zusammenarbeit und Abstimmung bei der Konkretisierung von zusätzlichen Regelungsinhalten im Rahmen einer künftigen Haushaltsrechtsnovelle entgegen, wobei der Rahmen des Art. 51 Abs. 8 Bundes-Verfassungsgesetz zu den Zielen der Haushaltsführung als Grundlage zu verstehen ist.

Ausweis von gegebenen Anzahlungen

5.1 (1) Gemäß § 68 Abs. 5 BHV 2013 sind Geldleistungen, die im Voraus für unmittelbar zu erbringende Gegenleistungen erfolgten, als Anzahlungen zu verrechnen. Mit Erbringung der Gegenleistung, spätestens jedoch drei Jahre nach ihrer Zahlung, sind sie abzurechnen (§ 96 Abs. 7 BHG 2013). Für die Überwachung der Anzahlungen und Vorauszahlungen war die Buchhaltungsagentur im Rahmen der Vorbereitung der Abschlussrechnungen gemäß § 9 Abs. 3 Z 3 BHG in Verbindung mit § 14 Abs. 4 BHV 2013 zuständig.

(2) Der Kontenplan (Anlage 1 der Kontenplanverordnung 2013) sah drei Kategorien von Anzahlungen vor:

- „Gegebene Anzahlungen für Anlagen“,
- „Gegebene Anzahlungen für Vorräte“ und
- „Sonstige gegebene Anzahlungen“.

Diese Konten waren in der Vermögensrechnung den Sachanlagen, den Vorräten bzw. den sonstigen kurzfristigen Forderungen zugeordnet. Aufgrund einer Empfehlung des RH⁹ aus 2018 gab es seit 2019 ein zusätzliches Konto für „Gegebene Anzahlungen für Beteiligungen“, das in der Vermögensrechnung unter der Position Beteiligungen ausgewiesen war.

Die Entwicklung der gegebenen Anzahlungen in der Bilanz des Bundes stellte sich für die letzten fünf Jahre wie folgt dar:

Tabelle 1: Entwicklung der gegebenen Anzahlungen im Bund

Kontosalden für gegebene Anzahlungen ¹	Stand zum 31. Dezember 2021	Stand zum 31. Dezember 2022	Stand zum 31. Dezember 2023	Stand zum 31. Dezember 2024	Stand zum 31. Dezember 2025
	in Mio. EUR				
3.A.II.06 Gegebene Anzahlungen für Anlagen	798,54	1.037,63	1.358,08	2.046,73	2.803,36
<i>davon UG 14 Militärische Angelegenheiten</i>	741,11	980,87	1.274,85	1.950,84	2.695,49
3.A.IV.04 Gegebene Anzahlungen für Beteiligungen	44,55	42,34	49,22	56,21	57,93
3.B.II.06.02 Sonstige gegebene Anzahlungen	384,60	559,10	632,03	745,58	827,77
<i>davon UG 14 Militärische Angelegenheiten</i>	131,09	162,38	227,32	355,30	416,40
	1.227,68	1.639,07	2.039,32	2.848,52	3.689,05

¹ Zum 31. Dezember 2025 waren keine Anzahlungen für Vorräte ausgewiesen

Quelle: HV-SAP; Auswertung: RH

⁹ Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 12

In der UG 14 Militärische Angelegenheiten war für die Beschaffung von militärischen Gütern und Anlagen, wie Luft- und Spezialfahrzeugen oder Munition und Waffen, das Instrument der Anzahlung essenziell, um auf den eingeschränkten Beschaffungsmärkten Bestellungen zu platzieren. Mit den Budgetaufstockungen aufgrund des Landesverteidigungs-Finanzierungsgesetzes¹⁰ war die Umsetzung der geforderten Investitionsmaßnahmen für Beschaffungen ab 2023 auch in den Anzahlungen des Bundes sichtbar und nahm einen wesentlichen Anteil an diesen Positionen ein.

(3) Der RH überprüfte stichprobenweise, ob in der Vermögensrechnung Anzahlungen ausgewiesen waren, die bereits vor mehr als drei Jahren geleistet wurden. Diese Anzahlungen wären gemäß § 96 Abs. 7 BHG 2013 bereits abzurechnen gewesen. Dabei stellte er fest, dass in der Vermögensrechnung der UG 12 Äußeres Anzahlungen von 2,18 Mio. EUR aus dem Jahr 2022 und von 3,38 Mio. EUR aus dem Jahr 2023 nicht abgerechnet waren, obwohl die Leistungen bereits erbracht waren. Weitere Anzahlungen von 3,08 Mio. EUR aus 2024 wurden 2025 als Aufwand aufgelöst.

- 5.2 Der RH hielt kritisch fest, dass in der UG 12 Äußeres Anzahlungen aus den Vorjahren nicht zeitgerecht abgerechnet waren und auch die Buchhaltungsagentur im Rahmen der Vorbereitung der Abschlussrechnungen dies nicht beanstandete. Dadurch enthielt die Vermögensrechnung Anzahlungen, die gemäß § 96 Abs. 7 BHG 2013 bereits abzurechnen gewesen wären.

Der RH veranlasste eine Mängelbehebung, um die Anzahlungen aus 2022 und 2023 erfolgsneutral über das Nettovermögen zu korrigieren.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und der Buchhaltungsagentur, im Rahmen der Vorbereitung und der Erstellung der Abschlussrechnungen die Anzahlungskonten dahingehend zu prüfen, ob die darauf erfassten Anzahlungen noch offen sind, und diese Anzahlungen gegebenenfalls abzurechnen.

¹⁰ BGBl. I 185/2022

Verrechnung von Verwahrnissen

Verbuchung von nicht zuordenbaren (voranschlagswirksamen) Einzahlungen

- 6.1 (1) Einzahlungen sind in der Regel auf den für den jeweiligen Zweck eingerichteten Konten voranschlagswirksam zu verrechnen. Ist der Zweck einer Einzahlung nicht feststellbar oder wurde die Verwendung noch nicht festgelegt, weil z.B. die erforderliche Forderungsbuchung noch nicht erfasst war, verbucht die Buchhaltungsagentur die Einzahlungen nicht voranschlagswirksam auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse. Die Verwendung der Einzahlung ist mit den zuständigen Ministerien und obersten Organen zu klären und erst danach die Einzahlung voranschlagswirksam zu verrechnen.

Gemäß § 90 Abs. 4 BHG 2013 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 BHV 2013 sind Verwahrnisse bis zum Ende des Finanzjahres auf das endgültig in Betracht kommende Konto voranschlagswirksam zu verrechnen. Erfolgt dies nicht bis zum Ende des darauffolgenden Finanzjahres, hat die Buchhaltungsagentur den Betrag im Zuge der Abschlussbuchungen mit Ersatzanordnung auf ein voranschlagswirksames Konto für sonstige Einzahlungen zu verrechnen.¹¹

Maßnahmen zur Klärung, auf welchem Konto eine Einzahlung endgültig zu verrechnen ist, haben sich auf ein wirtschaftlich vertretbares Ausmaß zu beschränken. Dies bedeutet, dass die Klärung einfach möglich sein muss und nötigenfalls Anfragen der Einzahler abzuwarten sind. Ist eine Klärung mit geringem Aufwand (10 bis 20 Minuten) im laufenden Finanzjahr nicht möglich und ergeben sich im laufenden Finanzjahr keine neuen Sachverhalte, ist die Einzahlung im nächsten Finanzjahr auf einem voranschlagswirksamen Konto der Finanzierungsrechnung zu verrechnen.¹²

(2) In der Vermögensrechnung des Bundes waren zum 31. Dezember 2025 Einzahlungen von rd. 56 Mio. EUR auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse verbucht. Bis Ende Jänner 2026 waren davon rd. 19 Mio. EUR auf die endgültig in Betracht kommenden Konten voranschlagswirksam verrechnet worden. Bis Ende März 2026 waren noch rd. 19 Mio. EUR nicht geklärt und nicht verrechnet.

¹¹ Dies gilt nicht in jenen Fällen, in denen ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig ist.

¹² *Lödl/Antl/Janik/Petridis-Pierre/Pfau, Bundeshaushaltsrecht*⁴ (2019) § 68 Abs. 2 BHV 2013



Bundesrechnungsabschluss 2025
Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung sowie
Schwerpunktprüfungen 2025

Die Salden auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse zum 31. Dezember 2021 bis 2025 entwickelten sich je Untergliederung wie folgt:

Tabelle 2: Entwicklung des Kontos 3657.000 Sonstige Verwahrnisse jeweils zum 31. Dezember nach Untergliederung

Untergliederung		2021	2022	2023	2024	2025
		in EUR				
01	Präsidentschaftskanzlei	594,04	16.502,17	–	–	–
02	Bundesgesetzgebung	673.691,59	112.801,67	114.579,41	115.091,03	239.284,35
03	Verfassungsgerichtshof	–	–	–	–	–
04	Verwaltungsgerichtshof	–	–	–	–	–
05	Volksanwaltschaft	825,70	502,34	–	–	–
06	Rechnungshof	1.050,21	177,90	835,30	200,00	–
10	Bundeskanzleramt	27.363,01	6.385,27	39.805,29	949,21	249.041,05
11	Inneres	100,00	–	–	–	–
12	Äußeres	–	–	–	–	–
13	Justiz	292.391,74	12.025,30	210.751,28	80.939,01	11.592.427,24
14	Militärische Angelegenheiten	852.036,21	428.948,68	2.116.924,64	1.947.807,98	1.426.734,83
15	Finanzverwaltung	21.520.307,54	521.395,12	8.042.943,36	677.378,99	411.104,69
16	Öffentliche Abgaben	4.200.000,00	4.200.000,00	0,00	5.347,46	2.544,83
17	Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	6.014,96	9.153,13	4.133,45	8.287,98	92.537,88
18	Fremdenwesen	5.194,25	6.295,13	2.520,00	0,00	202,17
20	Arbeit	114.936,06	172.769,97	854.097,36	6.759,34	42.541,89
21	Soziales und Konsumentenschutz	189.934,22	543.982,26	57.192,19	122.603,92	84.911,53
22	Pensionsversicherung	8.021.608,90	8.355.135,60	5.802.517,78	5.824.905,45	6.106.167,64
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	2.248,12	443,70	13.134,14	100,00	0,00
24	Gesundheit	1.117.653,79	118.789,60	397.959,77	139.212,67	116.902,72
25	Familie und Jugend	15.120,73	4.856,39	12.858,55	203.176,77	68.193,84
30	Bildung	872.103,52	828.476,29	675.329,25	403.116,71	684.090,01
31	Wissenschaft und Forschung	–	–	–	–	504,50
32	Kunst und Kultur	439.963,51	289.870,14	195.322,52	276.368,30	143.665,68
33	Wirtschaft (Forschung)	–	–	–	1.865,03	–
34	Innovation und Technologie (Forschung)	1.142.778,51	63,00	–	–	–
40	Wirtschaft	19.342,43	3.493.208,69	3.717.093,08	3.840.465,31	3.742.562,75
41	Mobilität	655.013,09	127.779,24	230.372,45	43.280.130,18	16.155.698,49
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	8.091.073,79	228.280,51	310.251,93	102.372,98	135.836,85
43	Umwelt, Klima und Kreislauf- wirtschaft	674.059,06	38.657,75	209.411,05	210.549,36	305.201,68
44	Finanzausgleich	–	–	–	80.000,45	310.000,00
45	Bundesvermögen	–	–	–	6.952.797,03	13.909.620,53
Summe		48.935.404,98	19.516.499,85	23.008.032,80	64.280.425,16	55.819.775,15

Quelle: HV-SAP; Auswertung: RH

(3) Die größte Position zum 31. Dezember 2025 wies die UG 41 Mobilität mit rd. 16 Mio. EUR aus; sie betraf Einzahlungen aus dem Verkauf von Klimatickets Österreich durch die One Mobility Ticketing GmbH, die das Geld am 22. Dezember 2025 auf das Konto des Bundes überwies. Am 17. Februar 2026 erstellte das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die Abrechnung, stellte die Rechnung aus und buchte eine Forderung im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Damit waren die rd. 16 Mio. EUR erst im Finanzjahr 2026 auf einem voranschlagswirksamen Konto der Finanzierungsrechnung als Einzahlung ausgewiesen.

Die Zahlungen der One Mobility Ticketing GmbH an die UG 41 Mobilität waren als monatliche Erlösabführung aus dem Verkauf von Klimatickets Österreich vereinbart; die Höhe variierte abhängig von den Ticketverkäufen. Abgerechnet wurde immer erst ein bis zwei Monate später.

(4) In der UG 45 Bundesvermögen waren zum 31. Dezember 2025 rd. 14 Mio. EUR an Verwahrnissen verbucht; sie betrafen Einzahlungen aus Gerichtsverfahren, die durch die Finanzprokurator bestritten wurden. Rund die Hälfte davon war bereits vor dem 31. Dezember 2024 auf dem Bankkonto eingelangt. Bis Ende März 2026 war bis auf rd. 82.000 EUR noch keine Verbuchung auf einem voranschlagswirksamen Konto der Finanzierungsrechnung als Einzahlung erfolgt.

(5) In der UG 22 Pensionsversicherung wies das Konto 3657.000 zum 31. Dezember 2025 rd. 6 Mio. EUR an Verwahrnissen auf; sie betrafen Einzahlungen der Sozialversicherungsträger vom 22. Dezember 2025 für Nachtschwerarbeitsbeiträge. Die Klärung und Verrechnung auf einem Konto der Finanzierungsrechnung als Einzahlung erfolgten am 20. Jänner 2026.

(6) Bei der Überprüfung der offenen Posten für das Jahr 2025 versandte der RH Schreiben mit dem Ersuchen um Saldenbestätigung (**TZ 13**). Die Nacherhebungen zu abweichenden Saldenbestätigungen ergaben bei zwei Debitoren und bei einem (debitorischen) Kreditor, dass sie ihre Schulden gegenüber dem Bund noch vor dem 31. Dezember 2025 beglichen hatten. Die offene Forderung im Bund wurde aber erst im Jahr 2026 ausgebucht, da weder die Buchhaltungsagentur noch das zuständige Ressort die Zahlung zeitgerecht bis zum 31. Dezember 2025 der im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erfassten offenen Forderung zuordnete. Die Einzahlungen wurden daher voranschlagsunwirksam auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse ausgewiesen. Die Verrechnung auf einem voranschlagswirksamen Konto der Finanzierungsrechnung als Einzahlung erfolgte erst im Jahr 2026.

- 6.2 (1) Der RH hielt kritisch fest, dass auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse Einzahlungen von insgesamt rd. 56 Mio. EUR verbucht waren und dass sie bis zum 31. Dezember 2025 nicht endgültig auf die für den jeweiligen Zweck eingerichteten Konten voranschlagswirksam verrechnet wurden, obwohl der Zweck der Einzahlungen teilweise bekannt war.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, alle Einzahlungen, die bis zum Ende des Jahres einlangen und nicht zugeordnet werden können, noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die in Betracht kommenden Konten umzubuchen und damit periodengerecht voranschlagswirksam in der Finanzierungsrechnung zu erfassen.

(2) Der RH hielt weiters kritisch fest, dass § 90 Abs. 4 BHG 2013 in Verbindung mit § 68 Abs. 2 BHV 2013, wonach Verwahrnisse bis zum Ende des Finanzjahres auf das endgültig in Betracht kommende Konto voranschlagswirksam zu verrechnen sind, nicht eingehalten wurde. Stattdessen nutzten die Ministerien und obersten Organe – mit dem Zweck der Fristverlängerung um ein Jahr – eine Bestimmung, die nur für Ausnahmen vorgesehen war: Dass jene Verwahrnisse, die nicht bis zum Ende des darauffolgenden Finanzjahres geklärt werden können, mit Ersatzanordnung durch die Buchhaltungsagentur auf ein voranschlagswirksames Konto für sonstige Einzahlungen zu verrechnen sind.

Für den RH war zudem nicht erkennbar, dass sich Maßnahmen im Rahmen der Jahresabschlusserstellung, mit denen geklärt werden soll, auf welchem Konto eine Einzahlung endgültig zu verrechnen war, auf ein wirtschaftlich vertretbares Ausmaß beschränkten. Vielmehr dauerte es oft Monate, bis Zuordnungen und letztlich voranschlagswirksame Verbuchungen erfolgten.

(3) Der RH merkte kritisch an, dass jene Einzahlungen, die noch 2025 auf dem Bankkonto des Bundes eingingen, das Budgetdefizit nicht verminderten, weil die zeitgerechte Zuordnung unterblieb und sie – obwohl das Geld bereits zur Verfügung stand – nicht auf einem voranschlagswirksamen Konto der Finanzierungsrechnung verbucht waren. Insbesondere die auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse verbuchten Beträge führten in letzter Konsequenz immer zu einer voranschlagswirksamen Verbuchung als Einzahlung, wenn auch möglicherweise erst in einem folgenden Jahr.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, in Zusammenwirken mit der Buchhaltungsagentur die Vorgaben zur zeitnahen Verrechnung von Verwahrnissen als voranschlagswirksame Einzahlung per Erlass zu konkretisieren. Darin wäre anzuweisen, in letzter Konsequenz immer alle bis zum Jahresende auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse erfassten Beträge als voranschlagswirksame Einzahlung in der Finanzierungsrechnung zu verrechnen.

- 6.3 Das Bundesministerium für Finanzen hielt in seiner Stellungnahme fest, dass die zum Stand 31. Dezember 2025 821 offenen Positionen am Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse in der UG 45 Bundesvermögen mit einem Wert von 13.909.620,53 EUR das COFAG-Neuordnungs- und Abwicklungsgesetz betreffen; und zwar zum weit überwiegenden Teil Einzahlungen im Zusammenhang mit laufenden gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahren im Sinne des § 68 Abs. 4 BHV 2013. Die Aufarbeitung dieser Fälle erfolge nach Verfügbarkeit der personellen Ressourcen und bilde auch 2026 einen Arbeitsschwerpunkt der zuständigen Fachabteilung.

In seinem Jahresende-Erlass werde das Bundesministerium für Finanzen besonders auf die Einhaltung des § 68 Abs. 2 BHV 2013 hinweisen. Ein Zusammenwirken mit der Buchhaltungsagentur sei jedoch für einen Erlass des Bundesministeriums für Finanzen nicht erforderlich.

- 6.4 Der RH begrüßte die Aufarbeitung der noch offenen Abrechnungen aus der Abwicklung der COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG). Er hielt aber fest, dass insbesondere die auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse verbuchten Beträge in letzter Konsequenz immer zu einer voranschlagswirksamen Verbuchung als Einzahlung führten, jedoch durch die intensiven Bearbeitungsprozesse nicht im Jahr der Einzahlung das Budgetdefizit verminderten.

Verbuchung von voranschlagsunwirksamen Einzahlungen

- 7.1 (1) Grundsätzlich sind Einzahlungen auf den für den jeweiligen Zweck eingerichteten Konten voranschlagswirksam zu verrechnen. § 70 BHV 2013 nimmt davon, basierend auf § 34 Abs. 1 BHG 2013, etwa fremde Gelder von Dritten, Kautionen und Haftrücklässe aus.

Laut Kontenplanverordnung 2013 und Kontierungsleitfaden des Bundes sind diese Einzahlungen im Kontobereich „36 Erläge“ zu verrechnen. Es handelt sich dabei um Verwahrgelder, die nicht endgültig solche des Bundes sind bzw. deren endgültige Verwendung noch zu klären ist. Erläge sind in der Vermögensrechnung als kurzfristige Verbindlichkeiten ausgewiesen.¹³

(2) Innerhalb des Kontobereichs „36 Erläge“ sieht der Kontierungsleitfaden des Bundes vor, auf den Konten 3657*, 3658* und 3659* die „sonstigen Verwahrnisse“ zu verrechnen. Ein Konto davon ist das Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse (**TZ 6**), das grundsätzlich für nicht zuordenbare voranschlagswirksame Einzahlungen verwendet wird. Im Kontenbereich „sonstige Verwahrnisse“ (ohne das Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse) waren zum 31. Dezember 2025 auf 97 verschiedenen Konten in 22 Untergliederungen rd. 72 Mio. EUR als Verwahrnisse verbucht:

- Beispielsweise verbuchte das Bundesministerium für Justiz (UG 13 Justiz) rd. 15 Mio. EUR an Verwahrnissen im Zusammenhang mit dem Strafvollzugsgesetz auf dem eigenen Konto 3659.003 Gefangenenengelder – Verwahrnisse. Die Zahlungen betrafen keine voranschlagswirksamen Gebarungsfälle, sondern dienten der Verwahrung von Geldern von Strafgefangenen.
- Auf dem Konto 3658.000 Sonstige Verwahrnisse waren in der UG 20 Arbeit zum 31. Dezember 2025 6,57 Mio. EUR an Verwahrnissen im Zusammenhang mit Einzahlungen für Erstattungen nach der Verordnung (EG) 883/2004 (Grenzgänger-verrechnung) verbucht. Eingezahlt wurde am 21. November 2025, die Klärung und voranschlagswirksame Verrechnung auf einem Konto der Finanzierungsrechnung als Einzahlung erfolgte erst am 30. März 2026.

(3) Durch eine Qualitätssicherung im Zuge der Konteneröffnung könnte die Verwendung von Konten verbessert werden. Der Bundesminister für Finanzen erließ die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung nicht. Damit fehlte ein Prozess zur Qualitätssicherung bei der Konteneröffnung durch die Ministerien und

¹³ Text aus dem Kontierungsleitfaden des Bundes: „Hier sind Erläge (Verwahrgelder) zu verrechnen. Das sind Gelder, die beim Bund eingehen, jedoch nicht endgültig solche des Bundes sind bzw. deren endgültige Verwendung noch zu klären ist und daher noch abgewickelt werden müssen. Erläge sind in der Vermögensrechnung als kurzfristige Fremdmittel ausgewiesen. Auszahlungen an Zahlungsempfänger zu Lasten von Erlagskonten dürfen nur vorgenommen werden, wenn ein dem Geschäftsfall entsprechender Habensaldo zur Verfügung steht.“

obersten Organe, der eine korrekte Kontenzuordnung bereits bei Eröffnung sicherstellte und Verantwortlichkeiten klar definierte.¹⁴

- 7.2 Der RH merkte kritisch an, dass auf den Konten 3657*, 3658* und 3659* sowohl voranschlagswirksame als auch voranschlagsunwirksame Verwahrnisse ohne Systematik auf einer Vielzahl an Konten verrechnet waren. Er kritisierte, wie schon in [TZ 6](#), dass bei diesen Konten die Einzahlungen nicht zeitnah voranschlagswirksam in der Finanzierungsrechnung ausgewiesen waren.

Der RH kritisierte weiters, dass der Bundesminister für Finanzen die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung nicht erließ. Damit fehlte ein Prozess zur Qualitätssicherung bei der Konteneröffnung in den Ministerien und obersten Organen.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die Vielzahl an Konten in den Bereichen 3657*, 3658* und 3659* zu bereinigen, noch offene Geschäftsfälle zu prüfen und eine zeitnahe Verrechnung von Verwahrnissen als voranschlagswirksame Einzahlung zu veranlassen.

Dem Bundesministerium für Finanzen empfahl er, in Zusammenwirken mit der Buchhaltungsagentur die Vorgaben zur getrennten Verrechnung von voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Verwahrnissen per Erlass zu konkretisieren.

Er wiederholte seine Empfehlung aus Vorjahren an das Bundesministerium für Finanzen, die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung zu erlassen.

- 7.3 Das Bundesministerium für Finanzen hielt in seiner Stellungnahme fest, dass mit der Richtlinie zur Konteneröffnung sowie dem Kontierungsleitfaden ausreichend Dokumente vorhanden seien, die für eine allfällige Konkretisierung der Verrechnung von Verwahrnissen geeignet wären. Ein zusätzlicher Erlass sei nicht erforderlich.

Die Richtlinie zur Konteneröffnung gemäß § 62 BHG 2013 befinde sich in der Endausarbeitung und werde zeitnah erlassen. Ein erster Entwurf sei bereits mit dem RH abgestimmt worden.

- 7.4 Der RH sah der Abstimmung und Finalisierung der Richtlinie zur Konteneröffnung entgegen.

¹⁴ siehe dazu auch Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 6

IT-Aufwendungen im Bundeshaushalt

ADV-Sachausgaben

- 8.1 (1) Die Kontenplanverordnung 2013 sah Konten vor, unter denen Sachausgaben der automationsunterstützten Datenverarbeitung (**ADV**) zu verbuchen waren.¹⁵ Die Auszeichnung erfolgte auf Ebene der zweistelligen Kontenunterklasse oder der dreistelligen Kontengruppe. Demnach war die Verbuchung von ADV-Sachausgaben in folgenden Unterklassen bzw. Gruppen möglich:

Tabelle 3: Zulässige Kontenunterklassen bzw. Kontengruppen für die Verbuchung von ADV-Ausgaben laut Kontenplanverordnung 2013

Konten- unterklasse	Konten- gruppe	Bezeichnung
02		Maschinen und maschinelle Anlagen
04	042-049	Sonstige Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
10	100	(Ersatz-)Teile für Maschinen und maschinelle Anlagen
	106	(Ersatz-)Teile für Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung
40	400-401	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
	402	Geringwertige (Ersatz-)Teile für Anlagen
45	457	Druckwerke
46	466	Erwerb von Maschinen und maschinellen Anlagen für Zwecke des Bundesheeres
	468	Erwerb von sonstigen Wirtschaftsgütern für Zwecke des Bundesheeres
61	616	Instandhaltung von Maschinen und maschinellen Anlagen
	618	Instandhaltung von sonstigen Anlagen
62	621	Sonstige Transporte
63		Leistungen für Nachrichtenübermittlung
70	702	Sonstige Miet- und Pachtzinse
71	715-719	Andere öffentliche Abgaben (einschließlich Gebühren ohne einem Leistungsbezug)
72	721	Patent- und Lizenzgebühren
	727-728	Werkleistungen (Sonstige Leistungen von Dritten)
	729	Sonstiger Aufwand

Quelle: Kontenplanverordnung 2013; Zusammenstellung: RH

¹⁵ Der Gesetzgeber übernahm den Ausgabenbegriff aus dem Bundeshaushaltsrecht 1986 und erläuterte ihn nicht näher.

Der Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes¹⁶ auf Basis des Bundeshaushaltsrechts 1986 enthielt eine spezifischere Vorgabe: Die ADV-Sachausgaben waren demnach innerhalb der in Tabelle 3 genannten Unterklassen bzw. Gruppen mit der Ziffer 8 an der vierten Stelle des Kontos¹⁷ zu identifizieren (in der Folge: **ADV-Konten**). Meist führten diese Konten in der Kontenbezeichnung das Kürzel „ADV“.

Im Kontierungsleitfaden auf Basis des Bundeshaushaltsrechts 2013, bereitgestellt vom Bundesministerium für Finanzen, war diese systematische Differenzierung für ADV- bzw. IT-Aufwendungen nicht mehr hinterlegt.¹⁸ Dennoch prägten die vierstelligen ADV-Konten die Verrechnungspraxis auch im Jahr 2025.

(2) In der Budgetstruktur des Bundes für das Haushaltsjahr 2025 waren über 100 Konten¹⁹ für ADV-Sachausgaben angelegt, darunter Konten für aktivierungspflichtiges Anlagevermögen in der Kontenklasse 0. Die Aufwendungen der Ergebnisrechnung des Bundes auf diesen Konten (in der Folge: **IT-Aufwendungen**) beliefen sich für das Jahr 2025 auf 805,26 Mio. EUR, verbucht in verschiedenen Kategorien des betrieblichen Sachaufwands. Der Großteil der IT-Aufwendungen war im Aufwand für Werkleistungen verbucht (**TZ 9**):

Tabelle 4: Übersicht über die IT-Aufwendungen des Bundes 2024 und 2025, gegliedert nach BRA-Position

IT-Aufwendungen ¹ nach BRA-Position		2024	2025	Veränderung 2024 : 2025	
		in Mio. EUR		in Mio. EUR	in %
A.IV.02	Mieten	12,34	13,76	1,43	11,5
A.IV.03	Instandhaltung	5,97	5,00	-0,96	-16,2
A.IV.04	Telekommunikation und Nachrichtenaufwand	7,46	7,92	0,47	6,2
A.IV.06	Aufwand für Werkleistungen	763,62	740,75	-22,87	-3,0
A.IV.08	Transporte durch Dritte	0,00	0,00	-0,00	-82,9
A.IV.09	Heeresanlagen	3,75	10,64	6,90	184,1
A.IV.12	Geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)	32,47	23,58	-8,89	-27,4
A.IV.14	Sonstiger betrieblicher Sachaufwand	3,33	3,60	0,26	7,9
Summe in A.IV Betrieblicher Sachaufwand		828,93	805,26	-23,67	-2,9

¹ Aufwendungen auf Konten, die laut Kontenplanverordnung 2013 bzw. Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes zum BHG 1986 für ADV-Sachausgaben vorgesehen sind

Quelle: HIS

¹⁶ Bundesministerium für Finanzen, Kontenpläne für Gebietskörperschaften (KoG), Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan des Bundes (1987 und Neufassung 1990). Beilage i des Leitfadens beschreibt die Allgemeinen Verrechnungsgrundsätze bezüglich der ADV-Sachausgaben (die ursprüngliche Fassung des Leitfadens von 1987 sprach von „EDV-Sachausgaben“).

¹⁷ Mit einer Ausnahme für die Zwecke des Österreichischen Bundesheeres; hier sah der Leitfaden vor, dass die ADV-Sachausgaben ausschließlich unter den Aufwandskonten 4668 und 4685 zu verbuchen waren.

¹⁸ Der Begriff „ADV“ findet sich nicht mehr im Bundeshaushaltsrecht 2013; teilweise wurde er durch das Kürzel „IT“ ersetzt, etwa im Zusammenhang mit dem „IT-Durchführungsauftrag“ (§ 105 BHV 2013).

¹⁹ In der siebenstelligen Ausprägung mit vier Stellen für das Konto sowie weiteren drei Stellen für die Kontenuntergliederung; nicht auf allen Konten erfolgten 2025 tatsächlich Buchungen.

(3) Die wenig spezifischen Vorgaben im Kontierungsleitfaden und in der Kontenplanverordnung 2013 ließen Spielraum bei der Verbuchung der IT-Aufwendungen der Ministerien und obersten Organe, wie folgende Beispiele zeigen:

- Aufwendungen für die elektronische Fußfessel waren unter der Kontenstelle 7028 Miet- und Pachtzinse/Hardware (ADV) verbucht.
- Zahlreiche ADV-Konten waren in der Budgetstruktur 2025 im Zusammenhang mit der Datenfernübertragung (**DFÜ**) angelegt. Die Abgrenzung der Konten war teilweise nicht nachvollziehbar, etwa gab es neben dem Konto 6308.010 Miete von DFÜ-Leitungen das Konto 7028.010 Miet- und Pachtzinse/DFÜ-Einrichtungen.²⁰ Andererseits gab es zahlreiche weitere Konten in der Unterklasse 63 für „Leitungsmieten“ (Kontenstellen 6300, 6302, 6303, 6320 etc.). Ein Bundesministerium verbuchte die Herstellung von DFÜ-Einrichtungen unter dem sonstigen Verwaltungs- und Betriebsaufwand und nicht im Anlagevermögen.
- Für Zwecke des Österreichischen Bundesheeres sah der Leitfaden auf Basis des Bundeshaushaltsrechts 1986 eigene Konten für ADV-Sachausgaben in der Kontenklasse 4 Gebrauchs- und Verbrauchsgüter vor; darunter sollten sämtliche Ausgaben, auch für das Anlagevermögen, verbucht werden. Dies ging auf eine überholte Regelung für die volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zurück, gemäß der Ausgaben für die Landesverteidigung gesamthaft zu den laufenden Ausgaben zählten.²¹ Diese speziellen Konten wurden 2025 weiterhin verwendet, insbesondere für geringwertige ADV-Hardware wie Notebooks. Daneben verwendete die Untergliederung weitere ADV-Konten, vor allem das Werkleistungskonto 7278.100, und auch Konten des Anlagevermögens. Aufwendungen in Höhe von 4,49 Mio. EUR waren außerdem auf dem Konto 7029.901 „Miete und Leasing IT-Ausstattung“ verbucht – einem Konto, das im Wesentlichen nur die UG 14 Militärische Angelegenheiten verwendete, trotz bestehender ADV-Konten in der Kontenstelle 7028.
- Vergütungen zwischen Ministerien waren unter der Kontenstelle 7290 zu verbuchen; für Vergütungen im Zusammenhang mit ADV-Leistungen waren in der Budgetstruktur 2025 eigene Konto-Untergliederungen vorgesehen, gekennzeichnet mit der Ziffer 8 an der fünften Stelle des Kontos. Diese wurden nicht verwendet, obwohl es 2025 ADV-Vergütungen gab.²²
- Weder der Kontierungsleitfaden noch die Kontenplanverordnung 2013 enthielt Vorgaben für die Verbuchung von IT- oder Digitalisierungsprojekten in den Ministerien und obersten Organen. Eine automationsunterstützte Datenauswertung für die Evaluierung solcher Projekte war somit nicht bzw. nur schwer möglich.²³

²⁰ 2025 wurden Aufwendungen von 0,26 Mio. EUR unter 6308.010 und von 1,24 Mio. EUR unter 7028.010 verbucht.

²¹ siehe beispielsweise Arbeitsbehelf zum Bundesfinanzgesetz 2004, III. Teil (Beilage 0), S. 6

²² Beispielsweise wäre das Konto 7290.810 für ADV-Vergütungen an das Bundeskanzleramt vorgesehen; ADV-Vergütungen wurden jedoch unter 7290.010 verbucht.

²³ zu IT-Projekten siehe beispielsweise den RH-Bericht „Digitalisierungsstrategie des Bundes“ (Reihe Bund 2020/11)

- 8.2 Der RH stellte fest, dass der Bund auch noch im Jahr 2025 – und somit zwölf Jahre nach Inkrafttreten des Bundeshaushaltsrechts 2013 – IT-Aufwendungen im Wesentlichen nach dem Leitfaden für den Ansatz- und Kontenplan auf Basis des Bundeshaushaltsrechts 1986 verbuchte; dieser wurde zuletzt 1990 aktualisiert. Aufgrund der Vorgaben aus dem BHG 1986 war die automationsunterstützte Auswertung von IT-Aufwendungen grundsätzlich möglich. Die wenig spezifischen Vorgaben in Kontenplan und Kontierungsleitfaden auf Basis des Bundeshaushaltsrechts 2013 ließen den Ministerien und obersten Organen jedoch viel Spielraum bei der Verbuchung von IT-Aufwendungen. Das schränkte die Aussagekraft und Vergleichbarkeit der IT-Aufwendungen zwischen den Ministerien ein.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Vorgaben zur Verbuchung von ADV- bzw. IT-Aufwendungen zu überprüfen. Neue Leitlinien zur Verbuchung sollten vorab definierten Kriterien zur Abgrenzung von IT-Aufwendungen folgen.

- 8.3 Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen werde es die Vorgaben zur Verbuchung von ADV- bzw. IT-Aufwendungen überprüfen und erforderlichenfalls präzisieren. Dabei werde insbesondere geprüft, inwieweit ergänzende Leitlinien bzw. klarstellende Kriterien zur Abgrenzung und einheitlichen Verbuchung von IT-Aufwendungen zweckmäßig seien. Die Kritik des RH könne es jedoch in dieser allgemeinen Form nicht nachvollziehen. Die Verbuchung von ADV- bzw. IT-Aufwendungen erfolge auf Grundlage der Kontenplanverordnung 2013, die in enger Abstimmung mit dem RH erarbeitet wurde und für ADV- bzw. IT-Aufwendungen eigene Konten vorsehe. Diese Konten seien im Online-Kontierungsleitfaden des Bundes beschrieben.

Darüber hinaus würden ADV- bzw. IT-Konten durch die Ziffer 8 an der vierten Stelle des Kontos weiterhin entsprechend der bisherigen Systematik gekennzeichnet. Diese Vorgehensweise basiere zwar auf früheren Vorgaben, sei in der Praxis jedoch beibehalten und auch vom Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der Beantragung neuer Konten berücksichtigt und geprüft worden. In der Richtlinie zur Konteneröffnung gemäß § 62 BHG 2013 werde diese Vorgehensweise künftig wieder ausdrücklich festgehalten.

Ungeachtet dessen werde das Bundesministerium für Finanzen die bestehenden Vorgaben evaluieren und erforderlichenfalls weiterentwickeln, um die Aussagekraft und Vergleichbarkeit von IT-Aufwendungen zwischen den Ressorts weiter zu verbessern.

- 8.4 Der RH sah der Abstimmung und Finalisierung der Richtlinie zur Konteneröffnung entgegen.

IT-Werkleistungen

9.1 (1) Aufwendungen für sonstige Leistungen von Dritten (Werkleistungen) sind gemäß der Kontenplanverordnung 2013 in den Kontengruppen 727 bis 728 zu verrechnen. Darunter fallen insbesondere Entgelte aufgrund eines Werkvertrags.²⁴ Im Jahr 2025 waren 642,10 Mio. EUR oder 80 % aller IT-Aufwendungen auf Werkleistungs-Konten²⁵ verbucht (in der Folge: **IT-Werkleistungen**). Demgegenüber waren gemäß Kontierungsleitfaden Aufwendungen nicht auf den Werkleistungs-Konten zu verbuchen, wenn für sie andere Konten, insbesondere in der Kontenklasse 6 und 7, vorgesehen waren.

(2) Die Ministerien und obersten Organe verbuchten die IT-Werkleistungen 2025 auf 30 verschiedenen Konten. Zehn davon waren laut Kontenbezeichnung für Zahlungen an die BRZ GmbH, den zentralen IT-Dienstleister des Bundes, vorgesehen. Ein Konto führte den Namen eines weiteren IT-Dienstleisters in der Kontenbezeichnung.

Die folgende Tabelle zeigt die IT-Werkleistungen 2024 und 2025, aggregiert auf die Kontenstelle:

Tabelle 5: IT-Werkleistungen 2024 und 2025 in der BRA-Position A.IV.06 Aufwand für Werkleistungen

IT-Werkleistungen ¹		2024	2025	Veränderung 2024 : 2025	
		in Mio. EUR		in Mio. EUR	in %
7278	Werkleistungen durch Dritte (ADV)	261,43	276,99	15,56	6,0
7288	Sonstige Leistungen durch Dritte (ADV)	412,68	365,11	-47,57	-11,5
Summe Kontengruppe 727 und 728 Leistungen durch Dritte		674,11	642,10	-32,02	-4,7

¹ Die BRA-Position A.IV.06 Aufwand für Werkleistungen umfasst neben den Kontengruppen 727 und 728 weitere Konten; im Zusammenhang mit IT-Aufwendungen die Kontenstelle 7218 Lizenzgebühren (ADV).

Quelle: HIS

(3) Der Bund bezog 2025 seine IT-Werkleistungen von mehr als 1.300 Geschäftspartnern.

Mit der BRZ GmbH verrechnete er 50 % der Aufwendungen, verbucht auf 21 Werkleistungs-Konten:

- Fast alle Ministerien und obersten Organe nutzten zwei Konten²⁶, auf denen sie Aufwendungen von insgesamt 58,86 Mio. EUR verbuchten – etwa die Nutzungsggebühren für bundesweite Verfahren zur Haushaltsverrechnung des Bundes (HV-SAP, PM-SAP) oder für den elektronischen Akt (**ELAK**).

²⁴ siehe auch Bundesrechnungsabschluss 2021, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 25

²⁵ Kontenstellen 7278 und 7288

²⁶ Konto 7278.090 Sonstige Werkleistungen (ADV) (22,82 Mio. EUR) sowie Konto 7288.091 Zahlungen an die Bundesrechenzentrum GmbH (ADV) (36,03 Mio. EUR)

- Deutlich höhere Aufwendungen wiesen das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Finanzen zusätzlich auf spezifischen BRZ-Konten aus, in Summe 237,74 Mio. EUR. Diese hohen Aufwendungen ergaben sich u.a., weil diese Ressorts bundesweite IT-Verfahren betrieben und diese größtenteils bei der BRZ GmbH beauftragten.²⁷

Auf weitere sechs Geschäftspartner entfielen im Jahr 2025 IT-Werkleistungen im Ausmaß von 10,41 Mio. EUR bis 51,50 Mio. EUR (insgesamt 19 % aller IT-Werkleistungen; 123,91 Mio. EUR). Von weiteren 24 Geschäftspartnern bezog der Bund IT-Werkleistungen im Ausmaß von 2 Mio. EUR bis 10 Mio. EUR, darunter Beteiligungen des Bundes wie die Umweltbundesamt Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die Bundesanstalt „Statistik Österreich“ oder die ELGA GmbH (insgesamt 17 % aller IT-Werkleistungen; 109,97 Mio. EUR).

(4) Unter den Lizenzgebühren (ADV)²⁸ in der Kontenstelle 7218 gab es Konten für Aufwendungen im Zusammenhang mit bundesweiten Verfahren wie HV-SAP, PM-SAP, ELAK oder dem elektronischen Dienstaussweis (EDA); diese Konten nutzten aber nicht alle Ministerien und obersten Organe systematisch für Zahlungen im Zusammenhang mit diesen Anwendungen.

- 9.2 (1) Der RH hielt fest, dass 80 % aller IT-Aufwendungen des Jahres 2025 auf Werkleistungs-Konten verbucht waren. Die Werkleistungs-Konten waren aber nur für Aufwendungen heranzuziehen, für die es keine anderen passenden Konten gab, insbesondere in den Kontenklassen 6 und 7. Die Verbuchung als Werkleistung erlaubte keine inhaltliche Differenzierung der IT-Aufwendungen.

(2) Vereinzelt waren Konten für Geschäftspartner angelegt, insbesondere für die BRZ GmbH; Leistungen mit diesen Geschäftspartnern verbuchte der Bund aber auch auf anderen Konten. Aufwendungen für bundesweite Verfahren wie HV-SAP, PM-SAP oder den ELAK ließen sich aus der Kontenstruktur nicht ableiten; nur einzelne Ressorts verwendeten 2025 eigene Konten für diese Aufwendungen im Kontenbereich für Lizenzgebühren.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, im Rahmen des Kontierungsleitfadens klare Vorgaben für die Verbuchung von IT-Dienstleistungen zu machen, insbesondere im Hinblick auf die Verbuchung von Werkleistungen. Weiters wäre die Anlage von Geschäftspartner-spezifischen Konten zu überdenken, weil diese weder in der Kontenplanverordnung 2013 noch im Kontierungsleitfaden vorgesehen sind und der Gliederung der Konten nach sachgerechten Kriterien widersprechen.

²⁷ Das Bundesministerium für Finanzen betrieb etwa die IT-Verfahren zur Abgabeneinhebung, für FinanzOnline oder die Rechnungslegung des Bundes.

²⁸ Kontenstelle 7218; diese ist ebenfalls in der BRA-Position A.IV.06 Aufwand für Werkleistungen erfasst.

Er wiederholte zudem seine Empfehlung aus [TZ 7](#) an das Bundesministerium für Finanzen, die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung zu erlassen.

- 9.3 Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, dass es die Vorgaben zur Verbuchung von ADV- bzw. IT-Aufwendungen überprüfen und erforderlichenfalls weiter präzisieren werde.

Die Kritik des RH könne es jedoch nicht vollständig nachvollziehen. Der Kontenbereich 7278* bzw. 7288* für IT-Werkleistungen innerhalb der sonstigen Werkleistungen durch Dritte sei im Zuge der Umsetzung des § 24 Rechnungslegungsverordnung 2013 zwischen RH und Bundesministerium für Finanzen festgelegt worden. Den haushaltsleitenden Organen sei dieser zuletzt im Jahr 2024 in einem Informationsschreiben zur sachgerechten Verbuchung von Leistungen durch Dritte kommuniziert worden.

Wenn der RH nunmehr eine weitergehende Differenzierung innerhalb der IT-Werkleistungen fordere, handle es sich dabei um zusätzliche Anforderungen, die über die bisherige mit dem RH vereinbarte Systematik hinausgingen. Innerhalb des vorgegebenen Kontenrahmens stehe es den Ministerien und obersten Organen offen, für eigene Steuerungs- und Auswertungszwecke differenziertere siebenstellige Konten einzurichten und entsprechend zu bezeichnen, wenn dies notwendig sei.

Diese Vorgehensweise entspreche der im Rahmen der Haushaltsrechtsreform mit dem RH abgestimmten vorgesehenen Kontenplanlogik, wonach der Kontenplan eine bundeseinheitliche Mindeststruktur vorgebe und weitergehende Differenzierungen innerhalb dieses Rahmens durch die Ressorts erfolgen könnten. Allfällige weitergehende Verpflichtungen wären im Rahmen einer Novellierung der Kontenplanverordnung 2013 zu prüfen und zu diskutieren.

- 9.4 Der RH erwiderte dem Bundesministerium für Finanzen, dass es ihm nicht um eine weitere Differenzierung der Werkleistungskonten geht, sondern darum, dass IT-Aufwendungen nur dann auf Werkleistungskonten verbucht werden, wenn keine geeigneteren Kontengruppen bzw. Kontenklassen – etwa Konten für Lizenzgebühren – zur Verfügung stehen.

Er begrüßte eine Novellierung der Kontenplanverordnung 2013 und wird dabei etwaige Anpassungen mit dem Bundesministerium für Finanzen diskutieren.



Bewertung von Vorräten

- 10.1 (1) Der mengenmäßige Endbestand und der Buchwert der Vorräte sind jährlich zu ermitteln.²⁹ Ebenso ist für Vorräte jährlich zum Stichtag 31. Dezember eine Inventur durchzuführen und das Ergebnis im Vorratsverwaltungssystem zu erfassen.

Laut dem Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundes sind Materialien, die ausschließlich dem Verwaltungsbereich dienen, aber aus betrieblichen Gründen in einem Lager bevorratet werden, nicht als Vorräte zu verrechnen. Dazu zählen etwa Büromaterial, EDV-Ausstattung, Reinigungsmaterial oder Heizmaterial.

Zum 31. Dezember 2025 wiesen 13 Untergliederungen Vorräte in ihrer Vermögensrechnung aus, bei fünf Untergliederungen lag der Wert über 1 Mio. EUR:

Tabelle 6: Vorratsspiegel nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2025

Untergliederung	Stand 31. Dezember 2021	Stand 31. Dezember 2022	Stand 31. Dezember 2023	Stand 31. Dezember 2024	Stand 31. Dezember 2025
	in EUR				
01 Präsidentschaftskanzlei	803,00	803,00	803,00	803,00	803,00
02 Bundesgesetzgebung	97.737,94	54.959,19	134.424,71	343.585,62	422.977,12
04 Verwaltungsgerichtshof	3.868,40	3.868,40	3.868,40	3.868,40	3.868,40
11 Inneres	16.149.127,40	17.477.244,15	17.024.656,45	16.744.601,56	16.046.664,45
13 Justiz	5.134.228,90	5.418.564,35	5.429.946,58	5.544.326,83	5.322.699,83
14 Militärische Angelegenheiten	802.778.503,31	767.344.613,75	612.260.610,95	741.362.933,94	742.545.789,12
15 Finanzverwaltung	119.843,00	150.224,00	147.856,00	169.487,00	146.363,00
17 Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	73.948,73	91.774,00	77.597,97	61.293,35	49.569,76
30 Bildung	3.543.029,58	3.557.742,57	3.789.734,65	3.848.258,51	3.735.022,51
31 Wissenschaft und Forschung					4.850,00
40 Wirtschaft	745.435,60	714.187,31	760.416,29	734.903,37	734.440,59
41 Mobilität				270,00	270,00
42 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	2.641.221,42	2.780.909,54	2.607.251,98	2.644.938,24	2.906.338,58
Summe	831.287.747,28	797.594.890,26	642.237.166,98	771.459.269,82	771.919.656,36

Quelle: HIS; Auswertung: RH

²⁹ gemäß § 92 Abs. 4 BHG 2013 in Verbindung mit § 80 BHV 2013

Den höchsten Vorratsbestand (96 % der Vorräte) verzeichnete die UG 14 Militärische Angelegenheiten; er umfasste im Wesentlichen die Ersatzteile für Luft- und Spezialfahrzeuge.

(2) Ein Teil der Vorräte der UG 14 Militärische Angelegenheiten betraf das COVID-19-Lager bzw. das Krisenlager. Die Güter im Lager waren zum jeweiligen Stichtag wie folgt in der Vermögensrechnung des Bundesministeriums für Landesverteidigung ausgewiesen:

Tabelle 7: Vorratsspiegel der UG 14 Militärische Angelegenheiten zum 31. Dezember 2025

Untergliederung		Stand	Stand	Stand	Stand	Stand
		31. Dezember 2021	31. Dezember 2022	31. Dezember 2023	31. Dezember 2024	31. Dezember 2025
in EUR						
14	Militärische Angelegenheiten	802.778.503,31	767.344.613,75	612.260.610,95	741.362.933,94	742.545.789,12
42	<i>davon COVID-19-Lager bzw. Krisenlager</i>	76.748.442,50	52.472.366,53	41.962.485,51	32.963.328,22	18.285.928,57

Quelle: HIS; HV-SAP; Auswertung: RH

Das COVID-19-Lagergesetz ermächtigte die Bundesministerin für Landesverteidigung, einen Notvorrat an Schutzausrüstung und sonstigen notwendigen medizinischen Materialien zu beschaffen, zu lagern, zu bewirtschaften und zu verteilen.³⁰ Am 30. Juni 2023 trat das COVID-19-Lagergesetz außer Kraft. Das COVID-19-Lager wurde mit dem Bundeskrisenlagergesetz in ein allgemeines Bundeskrisenlager übergeführt.

Das Bundeskrisenlagergesetz trat am 31. Dezember 2024 außer Kraft. Eine gesetzliche Grundlage für die Lagerung und Bewirtschaftung der Güter durch das Bundesministerium für Landesverteidigung gab es ab diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Die Verringerung des Lagerbestands im Jahr 2025 um 14,68 Mio. EUR betraf laut Auskunft des Bundesministeriums für Landesverteidigung buchhalterische Abwertungen von bereits abgelaufenen Lagerbeständen im Rahmen der Vorratsbewertung zum 31. Dezember 2025.

³⁰ Die Kosten für den Ankauf, die Lagerhaltung und die Verteilung waren aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds zu bedecken. Der RH berichtete über die Einrichtung des COVID-19-Lagers im Bundesrechnungsabschluss 2020, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 13.

- 10.2 Der RH hielt fest, dass das Bundeskrisenlagersgesetz befristet gewesen war und mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft trat. Danach fehlte eine gesetzliche Grundlage für die Lagerung und Bewirtschaftung der Krisengüter durch das Bundesministerium für Landesverteidigung.

Der RH erachtete buchhalterische Abwertungen von bereits abgelaufenen Lagerbeständen als zweckmäßig und haushaltsrechtskonform. Er hielt jedoch fest, dass mangels einer gesetzlichen Grundlage die weitere Abwicklung des Bundeskrisenlagers nicht geregelt war.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung, eine gesetzliche Grundlage für die Lagerung und Bewirtschaftung von Krisengütern vorzubereiten.

- 10.3 Das Bundesministerium für Landesverteidigung hielt in seiner Stellungnahme fest, dass für Angelegenheiten des Gesundheitswesens und für Versorgungsangelegenheiten grundsätzlich das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zuständig sei und das Bundesministerium für Landesverteidigung ein Nachfolgegesetz nicht mehr in Erwägung ziehe. Der Empfehlung des RH könne daher derzeit nicht entsprochen werden.

- 10.4 Der RH hielt gegenüber dem Bundesministerium für Landesverteidigung erneut fest, dass das Bundeskrisenlagersgesetz befristet war und mit Ablauf des Jahres 2024 außer Kraft trat. Demnach fehlte eine gesetzliche Grundlage für die Lagerung und Bewirtschaftung der Krisengüter durch das Bundesministerium für Landesverteidigung. Vor dem Hintergrund der grundsätzlichen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz für Angelegenheiten des Gesundheitswesens und für Versorgungsangelegenheiten betonte der RH die Wichtigkeit von ressortübergreifender Zusammenarbeit und empfahl dem Bundesministerium für Landesverteidigung, diese in die Wege zu leiten.

Beteiligungen und Ausweis der Dividenden

Beteiligungsbewertung der Oesterreichischen Nationalbank

- 11 (1) Die Oesterreichische Nationalbank (**OeNB**) wies in ihrem Jahresabschluss 2024 aufgrund eines hohen Bilanzverlusts erstmals ein negatives Eigenkapital aus. Der Verlust entstand aus dem negativen Zinsergebnis der expansiven Geldpolitik, die die OeNB gemeinsam mit dem Eurosystem und der Europäischen Zentralbank zur Stabilisierung der Wirtschaft im Euro-Raum setzte.³¹

Beteiligungen des Bundes sind nach § 92 BHG 2013 in Verbindung mit § 47 BHV 2013 mit dem Anteil des Bundes am Nettovermögen gemäß letztveröffentlichter Bilanz zu bewerten.

Der RH hatte im Bundesrechnungsabschluss 2024³² festgestellt, dass das Bundesministerium für Finanzen für die Beteiligungsbewertung der OeNB das Kapital und die Rücklagen ohne Einbeziehung des Bilanzverlusts heranzog. Er konnte im Rahmen der Prüfungshandlungen zum Bundesrechnungsabschluss 2024 nicht abschließend beurteilen, welche Bestandteile der OeNB-Bilanz als Nettovermögen zu klassifizieren waren. Er hatte angemerkt, dass erforderlichenfalls eine eindeutige Regelung für die Beurteilung des Beteiligungswerts der OeNB für Folgejahre im Haushaltsrecht zu schaffen wäre.

(2) Vor diesem Hintergrund erarbeitete das Bundesministerium für Finanzen unter Einbeziehung des RH eine Erweiterung der Regelungen in der BHV 2013 zur Folgebewertung von Beteiligungen. Dies vor dem Hintergrund, dass geldmarktpolitische Maßnahmen von Zentralbanken unmittelbar auf Bilanz und Ergebnis wirken und die Ertragslage von Zentralbanken stark schwanken lassen, wodurch sowohl Gewinne als auch Verluste möglich sind. Anders als Geschäftsbanken tragen Zentralbanken jedoch kein klassisches Insolvenzrisiko, und dem Bund als Eigentümer droht lediglich das Risiko ausbleibender Gewinnausschüttungen. Unter Berücksichtigung dieser Sonderrolle der OeNB wäre eine erfolgswirksame Abbildung möglicher Bilanzschwankungen der OeNB in der Ergebnisrechnung des Bundes ökonomisch irreführend.

Auf Grundlage dieser Überlegungen wurde § 47 BHV 2013 um Abs. 5a erweitert, der in jedem Fall eine erfolgsneutrale Anpassung des Beteiligungswerts an der OeNB vorschreibt. Diese Regelung gewährleistet, dass der Wert der Beteiligung nach der Bewertung zum anteiligen Nettovermögen korrekt dargestellt wird, ohne das jährliche

³¹ siehe OeNB-Geschäftsbericht 2024, S. 5

³² Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 2: Untergliederungen, UG 45
<https://www.rechnungshof.gv.at/bra2024band2> (abgerufen am 28. April 2026)

Ergebnis des Bundes zu verzerren. Sie trägt so zu einer möglichst getreuen Abbildung der finanziellen Lage des Bundes bei.

(3) Der Jahresabschluss der OeNB zum 31. Dezember 2025 wies ein negatives Eigenkapital in Höhe von 987,98 Mio. EUR aus. Aufgrund des neuen Abs. 5a in § 47 BHV 2013 schrieb das Bundesministerium für Finanzen den Beteiligungswert an der OeNB (Buchwert per 31. Dezember 2024: 4.146,74 Mio. EUR) ergebnisneutral über das Nettovermögen ab und wies in der Vermögensrechnung einen Beteiligungswert an der OeNB in Höhe von 0 EUR aus.

Dividendenzahlung der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB)

- 12.1 (1) Die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, hielt 100 % an der Österreichischen Bundesbahnen-Holding Aktiengesellschaft (**ÖBB-Holding AG**). Im Mai 2025 wurde in der Hauptversammlung der ÖBB-Holding AG eine Ausschüttung an den Alleinaktionär in Höhe von 80,00 Mio. EUR beschlossen. Diese Dividende sollte gemäß Hauptversammlungsbeschluss bis 17. Dezember 2025 an den Bund ausbezahlt werden.

Im November 2025 erfasste das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die Dividende als sonstigen Ertrag unter der Position „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“, da auch im Bundesvoranschlag 2025 die Dividende nach Vorgabe des Bundesministeriums für Finanzen als sonstiger Ertrag budgetiert war. Als Debitor (bzw. Geschäftspartner) führte es die ÖBB-Personenverkehr AG an.

(2) Die Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, an der die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, ebenfalls zu 100 % beteiligt war, legte in ihrem Gesellschafterbeschluss im November 2025 eine Gewinnausschüttung von 4,40 Mio. EUR fest. Diese Gewinnausschüttung erfasste das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur ebenfalls als sonstigen Ertrag unter der Position „Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit“.

- 12.2 Der RH hielt fest, dass sowohl die Dividende der ÖBB-Holding AG als auch die Gewinnausschüttung der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH Finanzerträge (Position „Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen“) waren. Er kritisierte daher die Verbuchung als Ertrag aus der operativen Verwaltungstätigkeit. Diese Verbuchung widersprach dem Kontierungsleitfaden des Bundes, wonach Erträge aus den im Bundeseigentum befindlichen Aktien und GmbH-Anteilen von verbundenen Unternehmen auf dem Konto Dividenden von verbundenen Unternehmen zu verbuchen sind. Die Dividende und die Gewinnausschüttung der Beteiligungen waren – unter Einbindung des Bundesministeriums für Finanzen – sowohl im Bundesvoran-

schlag 2025 als auch in der Verrechnung nicht der korrekten Position im Ergebnishaushalt bzw. in der Ergebnisrechnung zugeordnet.

Weiters stellte der RH fest, dass das Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur die Dividende der ÖBB-Holding AG auf dem Debitor (bzw. Geschäftspartner) ÖBB-Personenverkehr AG erfasste und dass die Buchhaltungsagentur die Buchung freigab, obwohl die ÖBB-Holding AG die Dividende beschloss und auch die Zahlung leistete.

Der RH veranlasste im Rahmen der Mängelbehebung daher eine Umbuchung der Dividende der ÖBB-Holding AG sowie der Gewinnausschüttung der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH, um einen korrekten Ausweis in der Ergebnisrechnung des Bundes sicherzustellen. Weiters wurde im Rahmen der Mängelbehebung der Debitor richtiggestellt, damit die Dividendenzahlung jenem Debitor (ÖBB-Holding AG) zugeordnet wurde, der die Zahlung geleistet hatte.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, Dividendenzahlungen und Gewinnausschüttungen von verbundenen Unternehmen entsprechend dem Kontierungsleitfaden als Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen im Finanzergebnis zu erfassen, um einen korrekten Ausweis in der Ergebnisrechnung sicherzustellen.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur, bereits bei der Erstellung des Bundesvoranschlags die korrekten Positionen für Dividendenzahlungen und Gewinnausschüttungen vorzugeben bzw. zu verwenden.

Weiters empfahl der RH der Buchhaltungsagentur, bei der Prüfung des Gebarungsvollzugs auf die Verwendung des richtigen Geschäftspartners zu achten, dabei die Angaben auf den Verrechnungsunterlagen bzw. Kontoauszügen zu überprüfen und gegebenenfalls die Erfasserin bzw. den Erfasser zur Korrektur aufzufordern.

- 12.3 Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen sei die Empfehlung des RH bereits umgesetzt. Die Dividenden der ÖBB-Holding AG und der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH seien auf die korrekte Budgetposition „Dividenden verbundener Unternehmen“ (Konto 8221.000) umgebucht worden. Im Bundesvoranschlag 2026 seien keine Dividenden der ÖBB-Holding AG und der Graz-Köflacher Bahn und Busbetrieb GmbH veranschlagt. Sollten künftig entsprechende Dividenden anfallen, würden diese auf dem korrekten Konto verbucht.

Saldenbestätigungen – Kreditoren und Debitoren

Ersuchen des RH um Saldenbestätigungen

- 13.1 (1) Im Zuge der Überprüfung der offenen Posten für das Jahr 2025 versandte der RH an 81 Kreditoren und 66 Debitoren Schreiben mit dem Ersuchen um Saldenbestätigung. Die Auswahl erfolgte nach der Höhe der Umsätze und der Höhe der offenen Posten mit dem Ziel, eine möglichst breite Streuung über alle Ministerien und obersten Organe zu erreichen.

Der Rücklauf lag bei 74 % (60 Kreditoren) bzw. 70 % (46 Debitoren). Es konnten 58 Kreditoren- und 43 Debitorensalden im Zuge der Überprüfung unmittelbar abgestimmt werden. Dies entsprach einem Anteil von 97 % bzw. 93 % der rückgemeldeten Salden. Beim verbleibenden Anteil waren Nacherhebungen erforderlich.

(2) Offene Forderungen von Debitoren bzw. debitorischen Kreditoren, für deren Begleichung das Geld auf den Bankkonten des Bundes bis zum 31. Dezember 2025 eingelangt war, konnten gemäß dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen über die Jahresabschlussarbeiten 2025 noch bis 15. Jänner 2026 budgetwirksam für das Jahr 2025 in der Finanzierungsrechnung berücksichtigt werden.

(3) Der RH stellte aufgrund der rückgemeldeten Saldenbestätigungen fest, dass die Zahlungen für die Begleichung von zwei offenen Debitorenposten und von einem debitorischen Kreditorenposten zwar noch im Dezember 2025 auf den Bankkonten des Bundes einlangten, jedoch nicht budgetwirksam der Finanzierungsrechnung 2025 zugeordnet wurden.

- 13.2 Der RH hielt kritisch fest, dass Zahlungen nicht budgetwirksam der Finanzierungsrechnung 2025 zugeordnet wurden, obwohl dies noch möglich gewesen wäre (TZ 6).

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die Geldeingänge auf den Bankkonten des Bundes am Jahresende bis zum 15. Jänner des Folgejahres zu prüfen, um diese nach Möglichkeit noch für das alte Jahr budgetwirksam in der Finanzierungsrechnung zu berücksichtigen.

Fehlerhafte Salden

14.1 (1) Die Nacherhebungen zu abweichenden Saldenbestätigungen betrafen größtenteils Differenzen in der zeitlichen Zuordnung. Zumeist hatten die Kreditoren ihre Rechnungen erst im Jahr 2026 gelegt, in der Verrechnung des Bundes waren sie korrekterweise noch dem Jahr 2025 zugeordnet.

(2) In drei Fällen zeigte sich durch die Saldenbestätigungen, dass die offenen, fälligen Forderungen nicht mehr existierten; sie wurden daher ausgebucht. In zwei dieser Fälle hatte das haushaltsleitende Organ manuelle Mahnsperren gesetzt. Die Verpflichtung zur Einbringung der Forderung ging damit von der Buchhaltungsagentur auf das haushaltsleitende Organ über. Bei allen drei Fällen wurden mit Ausnahme der vorgesehenen Mahnschreiben keine weiteren Klärungsversuche unternommen. Ein direkter Kontakt mit den Debitoren hätte geklärt, dass die offenen Salden nur mehr aufgrund von Buchungsfehlern aufschienen.

(3) In einem weiteren Fall ergab die Saldenbestätigung, dass sowohl die Ausgangsrechnung des haushaltsleitenden Organs als auch die drei vorgesehenen Mahnungen an eine nicht mehr aktive E-Mail-Adresse versendet wurden. Nach Klärung durch die Saldenbestätigung erhielt der Debitor die Rechnung und konnte diese bezahlen. Auch hier hätte ein direkter Kontakt mit dem Debitor eine Klärung herbeigeführt.

14.2 Der RH hielt kritisch fest, dass für offene, fällige Forderungen, insbesondere für ältere mit manuellen Mahnsperren, bei der Erstellung der Abschlussrechnungen keine Klärungsversuche unternommen wurden. Er wies darauf hin, dass ein direkter Kontakt mit den Debitoren eine Aufklärung herbeiführen kann.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, offene Forderungen spätestens zum Abschlussstichtag auf ihre Existenz zu prüfen. Dies gilt insbesondere für jene Forderungen, die über Jahre im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP unverändert ausgewiesen werden.

Kontenabstimmung – Banksalden

- 15.1 (1) Im Rahmen der Überprüfung der Abschlussrechnungen 2025 gemäß § 9 RHG glich der RH die Bankkontenstände (Guthaben und Verbindlichkeiten) des Bundes ab. Dazu versandte er 65 Bankbriefe an Geschäftspartner der Republik Österreich. 50 Bankbestätigungen wurden rückübermittelt, davon 17 Leermeldungen. In den einzelnen Bestätigungen waren jeweils mehrere Geschäftsfälle angeführt.

Die folgende Tabelle zeigt das Volumen und die Anzahl der abgestimmten Geschäftsfälle, die von Geschäftspartnern rückübermittelt wurden. Die Geschäftsfälle der Kategorie Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen und Bundesschatzscheine betreffen Inhaberwertpapiere, die einer laufenden Überwachung durch den RH im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldurkunden unterliegen und daher in der gegenständlichen Prüfung nicht gesondert behandelt wurden.

Tabelle 8: Abstimmung der Bankkontenstände

	Stand zum 31.12.2025	rückgemeldete und vom RH überprüfte Beträge	rückgemeldeter und vom RH überprüfter Anteil	gemeldete Geschäfts- fälle
	in Mrd. EUR		in %	Anzahl
Finanzschulden des Bundes				
Anleihen, Bundesobligationen, Schuldverschreibungen, Bundesschatzscheine	304,102	–	–	–
Kredite und Darlehen	8,927	6,958	77,9	67
Rechtsträger- und Länderfinanzierung				
Forderungen an Rechtsträger und Länder	59,729	58,074	97,2	584
Kassaveranlagung des Bundes	4,140	2,485	60,0	7

Quelle: OeBFA; Berechnung: RH

(2) Der RH glich die in den rückgemeldeten Bankbestätigungen ausgewiesenen Stände mit den Aufzeichnungen in den Verrechnungsunterlagen ab:

- Die vom Abgleich umfassten 67 Geschäftsfälle in der Kategorie Kredite und Darlehen deckten ein Volumen von 6,958 Mrd. EUR ab; sie entsprachen 77,9 % der insgesamt vergebenen Kredite und Darlehen.
- Die Kategorie Rechtsträger- und Länderfinanzierung enthielt Darlehen an Unternehmen des Bundes, die Länder und die Stadt Wien. Auf Basis der zu 97,2 % rückgemeldeten Bankbestätigungen überprüfte der RH die Forderungen an Rechtsträger: 584 Geschäftsfälle mit einem Volumen von 58,074 Mrd. EUR.
- Die Kategorie Kassaveranlagung beinhaltete kurzfristige Veranlagungen bei Sozialversicherungsträgern, Ländern und Beteiligungen des Bundes sowie bei ausländischen Banken. Die insgesamt sieben rückgemeldeten und vom RH überprüften Geschäftsfälle

deckten ein Volumen von 2,485 Mrd. EUR bzw. 60,0 % der Kassaveranlagungen ab.

In allen Kategorien entsprachen die Angaben der Geschäftspartner den von der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur (**OeBFA**) erfassten Daten.

(3) Der Kontostand des Bundes bei der OeNB stimmte zum Jahresende mit dem von der OeBFA erfassten Stand überein.

- 15.2 Der RH hielt fest, dass 15 Bankbestätigungen nicht rückübermittelt wurden und die Rückmeldungen 17 Leermeldungen umfassten.

Ausweis der Abgrenzungen des Finanzaufwands für Finanzschulden des Bundes

- 16.1 (1) Die in der Vermögensrechnung des Bundes ausgewiesenen Abgrenzungen des Finanzaufwands für die Finanzschulden des Bundes stiegen im Zeitraum 2021 bis 2025 stark an (siehe Tabelle 9). Die Abgrenzungen entstanden aus der periodengerechten Zuordnung des Zinsaufwands bzw. der Verteilung der Aufgelder (Agien) und Abgelder (Disagien) auf die Laufzeit der jeweiligen Finanzierung. Angefallene Zinsen, die noch nicht gezahlt wurden, und Agien wurden als sonstige Verbindlichkeiten, Disagien als sonstige Forderungen dargestellt. Ab 2022 kam es zu hohen Disagien, da sich der Bund in großem Ausmaß über die Aufstockung bestehender Anleihen finanzierte, deren Zinssatz häufig unter den aktuellen Marktzinsen lag.³³ Darüber hinaus war der Finanzierungsbedarf höher, um die hohen Defizite ab 2020 abzudecken. Der Anteil der Abgrenzungen an den gesamten Forderungen des Bundes stieg von 12,4 % (2021) auf 35,5 % (2025); der Anteil der Abgrenzungen an den Verbindlichkeiten des Bundes von 26,0 % auf 28,3 %. Im Jahr 2021 waren die Verbindlichkeiten aus Abgrenzungen um 8,360 Mrd. EUR höher als die Forderungen; im Jahr 2025 überstiegen die Forderungen die Verbindlichkeiten um 134,62 Mio. EUR. Die Veränderung des Saldos aus Forderungen und Verbindlichkeiten entspricht der Differenz zwischen dem Nettoaufwand und den Nettoauszahlungen aus Finanzaufwand.

³³ siehe Bundesrechnungsabschluss 2025, Band 3: Schulden, Haftungen und Entwicklung der öffentlichen Finanzen, TZ 1.2.7



Bundesrechnungsabschluss 2025
Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung sowie
Schwerpunktprüfungen 2025

Tabelle 9: Entwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Abgrenzungen des Finanzaufwands 2021 bis 2025

Abgrenzungen und Finanzaufwand ¹	2021	2022	2023	2024	2025	Veränderung 2021 : 2025
	in Mio. EUR					in %
Vermögensrechnung						
Forderungen des Bundes	36.027,01	38.937,38	38.990,39	44.781,41	44.486,07	+23,5 %
davon aus Abgrenzungen des Finanzaufwands ¹	4.473,01	7.716,98	12.283,04	14.729,32	15.774,12	+252,7 %
<i>Anteil in %</i>	12,4 %	19,8 %	31,5 %	32,9 %	35,5 %	
Verbindlichkeiten des Bundes	49.299,66	49.033,04	51.879,60	54.298,61	55.194,93	+12,0 %
davon aus Abgrenzungen des Finanzaufwands ¹	12.832,53	13.246,79	14.584,61	15.214,14	15.639,49	+21,9 %
<i>Anteil in %</i>	26,0 %	27,0 %	28,1 %	28,0 %	28,3 %	
Abgrenzungen des Finanzaufwands, netto	-8.359,51	-5.529,82	-2.301,57	-484,82	134,62	-101,6 %
Veränderung gegenüber dem Vorjahr	-210,69	2.829,70	3.228,25	1.816,75	619,44	
Ergebnis- und Finanzierungsrechnung						
Finanzaufwand für Finanzschulden des Bundes, netto	3.480,41	3.225,79	4.115,54	5.105,68	5.946,90	+70,9 %
davon Aufwendungen	5.309,81	5.215,40	6.463,08	7.489,74	8.607,84	+62,1 %
davon Erträge	1.829,40	1.989,61	2.347,54	2.384,06	2.660,93	+45,5 %
Auszahlungen aus Finanzaufwand für Finanzschulden des Bundes, netto	3.269,72	6.055,49	7.343,79	6.922,43	6.566,35	+100,8 %
Differenz zum Nettoaufwand	-210,69	2.829,70	3.228,25	1.816,75	619,44	

¹ Detailbudget 58.01.01 Finanzierungen, Währungstauschverträge, Wertpapiergarbung

Quellen: HIS; SAP Treasury Finanzierungen

(2) Die Verrechnung im Treasury Finanzierungen erfolgte brutto. In den Abschlussrechnungen des Bundes waren die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Abgrenzungen des Finanzaufwands dem Grundsatz des Bruttoprinzips (§ 28 Abs. 1 BHG 2013) folgend getrennt ausgewiesen, während der Finanzaufwand für die Finanzschulden des Bundes gemäß § 32 Abs. 9 BHG 2013 und § 51 Abs. 1 BHV 2013 netto in der Ergebnisrechnung dargestellt wurde. Auf diese Diskrepanz hatte der RH bereits in seiner Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ (TZ 23) im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses 2019 hingewiesen.

(3) Die Bruttoverrechnung umfasste auch Eigenquotenbegebungen³⁴ bei österreichischen Bundesanleihen und Austrian Treasury Bills (ATB), die separat von den Finanzschuldenaufnahmen verrechnet wurden (Aktiv- und Passivdepot). Umbuchungen zwischen Aktiv- und Passivdepot bei Eigenquotenbegebungen und Verkäufen aus der Eigenquote für Rechtsträgerfinanzierungen waren als eigene Geschäfte im

³⁴ Die Eigenquote ist der Anteil einer Bundesanleihe oder eines Bundesschatzscheins, den sich der Bund insbesondere für Sekundärmarkttransaktionen und Rechtsträgerfinanzierungen bereithält.

Treasury Finanzierungen erfasst, aus denen Aufwendungen und Erträge (Disagien und Agien) entstanden. Diese Aufwendungen und Erträge waren exakt gegengleich auf den Aktiv- und Passivbeständen ausgewiesen und über die Laufzeit der Finanzierung abgegrenzt. Die Aktivbestände generierten zudem Habenzinsen (Zinsertrag), die vom Passivdepot überwiesen wurden (Zinsaufwand); diese Beträge wurden ebenfalls periodengerecht abgegrenzt.

Tabelle 10 zeigt die Abgrenzungen, die aus den Aktiv- und Passivbeständen zum 31. Dezember 2025 resultierten, und weist die darin enthaltenen Beträge für Verrechnungen zwischen Aktiv- und Passivdepot aus. Abgrenzungen, die aus Verkäufen aus der Eigenquote resultierten, werden separat dargestellt:

Tabelle 10: Abgrenzungen aus den Aktiv- und Passivbeständen zum 31. Dezember 2025

Abgrenzungen	Zinsen	sonstiger Aufwand	Summe
	in Mio. EUR		
Sonstige Forderungen	547,61	15.226,50	15.774,12
Passivdepot: Österreichische Bundesanleihen und Austrian Treasury Bills	29,06	9.585,07	9.614,14
davon Buchungen zwischen Aktiv- und Passivdepot	4,64	4.628,11	4.632,75
Aktivdepot: Österreichische Bundesanleihen und Austrian Treasury Bills (Eigenquote)	146,92	5.068,28	5.215,20
davon Buchungen zwischen Aktiv- und Passivdepot	144,78	2.192,65	2.337,43
davon Verkäufe	2,14	2.875,63	2.877,77
sonstige Finanzierungen	371,63	573,15	944,78
Sonstige Verbindlichkeiten	3.791,73	11.847,76	15.639,49
Passivdepot: Österreichische Bundesanleihen und Austrian Treasury Bills	3.486,31	5.956,87	9.443,18
davon Buchungen zwischen Aktiv- und Passivdepot	144,78	2.192,65	2.337,43
Aktivdepot: Österreichische Bundesanleihen und Austrian Treasury Bills (Eigenquote)	4,64	5.641,80	5.646,44
davon Buchungen zwischen Aktiv- und Passivdepot	4,64	4.628,11	4.632,75
davon Verkäufe		1.013,69	1.013,69
sonstige Finanzierungen	300,78	249,09	549,87
Abgrenzung des Finanzaufwands, netto	-3.244,12	3.378,74	134,62
nach Bereinigung um Buchungen zwischen Aktiv- und Passivdepot			
Sonstige Forderungen	398,19	8.405,75	8.803,93
Sonstige Verbindlichkeiten	3.642,31	5.027,01	8.669,31
Abgrenzung des Finanzaufwands, netto	-3.244,12	3.378,74	134,62

Quelle: SAP Treasury Finanzierungen; Analyse und Berechnung: RH

Die Haushaltsführung des Bundes folgt dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage (§ 2 Abs. 1 BHG 2013), der u.a. die Behandlung der Geschäftsfälle nach ihrem wirtschaftlichen Gehalt umfasst. Mit der Begebung von Eigenquoten war ein geringes wirtschaftliches Außenrisiko verbunden, da der Bund eine Schuld bei sich selbst einging. Auch eine Umbuchung vom Aktiv-zum Passivdepot für Rechtsträgerfinanzierungen war ein Geschäft ohne Außenwirkung. Bei der Aufstellung der Abschlussrechnungen des Bundes war zudem eine Schuldenkonsolidierung innerhalb des Bundes vorzunehmen (§ 6 Rechnungslegungsverordnung 2013): Forderungen, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Abgrenzungsposten, die aus Beziehungen zwischen den zu konsolidierenden Einheiten bestehen, sind demnach nicht in die konsolidierten Abschlussrechnungen aufzunehmen.

Die Analyse des RH ergab, dass die Konsolidierung der in den Abgrenzungen enthaltenen Beträge, die aus Verrechnungen zwischen Aktiv- und Passivdepot resultieren (6,970 Mrd. EUR), die Forderungen aus Abgrenzungen zum 31. Dezember 2025 von 15,774 Mrd. EUR auf 8,804 Mrd. EUR und die Verbindlichkeiten aus Abgrenzungen von 15,639 Mrd. EUR auf 8,669 Mrd. EUR vermindern würden.

- 16.2 Der RH stellte fest, dass die Forderungen und Verbindlichkeiten aus Abgrenzungen des Finanzaufwands im Zeitraum 2021 bis 2025 stark anstiegen und damit einen erheblichen Anteil an den Forderungen (35,5 %) und Verbindlichkeiten (28,3 %) des Bundes zum 31. Dezember 2025 einnahmen. Die hohen Beträge ergaben sich u.a. aus der Buchungslogik. Infolge dieser führten alle Umbuchungen zwischen dem Aktivbestand der Eigenquoten und dem Passivbestand aus österreichischen Bundesanleihen und Austrian Treasury Bills zu Finanzaufwendungen und -erträgen in gleicher Höhe, aus denen wiederum aktiv- und passivseitige Abgrenzungen in der Vermögensrechnung resultierten. Die Buchungslogik und der Ausweis in der Vermögensrechnung des Bundes folgten dem Bruttoprinzip, wurden dem Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage aber nicht gerecht: Sie zeigten nicht den wirtschaftlichen Gehalt und berücksichtigten zudem nicht die in der Rechnungslegungsverordnung 2013 vorgesehene Schuldenkonsolidierung.

[Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, gemeinsam mit der OeBFA ein Konzept für eine konsolidierte Darstellung der Abgrenzungen des Finanzaufwands für Finanzschulden des Bundes zu entwickeln und einen Umsetzungsplan zu erstellen.](#)

- 16.3 Das Bundesministerium für Finanzen und die OeBFA hielten in ihren Stellungnahmen fest, dass die Vermögensrechnung ordnungsgemäß und ohne fehlerhafte Ausweisungen erstellt worden sei. Die Darstellung erfolge gemäß § 37 Abs. 6 BHV 2013 bzw. § 89 Abs. 1 BHG 2013 nach dem Bruttoprinzip, wodurch die Beträge in aggregierter Form ausgewiesen würden.



Die Empfehlung des RH zur konsolidierten Darstellung der Abgrenzungen des Finanzaufwands für die Finanzschulden des Bundes werde in die weiteren Überlegungen einbezogen. Für eine allfällige Umsetzung seien jedoch vertiefende Analysen erforderlich, insbesondere über die kostenmäßigen Auswirkungen und die technische Umsetzbarkeit, unter Berücksichtigung der verfügbaren budgetären und personellen Ressourcen. Ein fachlicher Austausch mit dem RH zur näheren Konkretisierung der Darstellungsweise wäre sinnvoll.

- 16.4 Der RH entgegnete dem Bundesministerium für Finanzen und der OeBFA, dass zwar der Ausweis dem im Haushaltsrecht vorgesehenen Bruttoprinzip folgte, aber dem haushaltsrechtlich festgelegten Grundsatz der möglichst getreuen Darstellung der finanziellen Lage nicht gerecht wurde, weil damit nicht der wirtschaftliche Gehalt und nicht die in der Rechnungslegungsverordnung 2013 vorgesehene Schuldenkonsolidierung berücksichtigt wurde.

Der RH sah dem fachlichen Austausch zur ressourcenschonenden Umsetzung der Empfehlung entgegen.

Rückstellungen

Rechtsstreitigkeiten und Prozesskostenrückstellungen

17.1 (1) Nach § 91 Abs. 6 BHG 2013 sind Rückstellungen für Verpflichtungen zu bilden, wenn

- der Eintritt eines Schadensfalls zumindest überwiegend wahrscheinlich ist oder
- die Verpflichtung Gegenstand eines Rechtsstreits ist oder voraussichtlich werden wird oder
- eine Leiterin bzw. ein Leiter einer haushaltsführenden Stelle Kenntnis davon erlangt, dass eine Verpflichtung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Verminderung eines künftigen wirtschaftlichen Nutzens oder Nutzungspotenzials führen wird.

Der Wert der Rückstellung muss zuverlässig ermittelt werden können; ein Schwellenwert, bis zu dem eine Rückstellungsbildung unterbleiben kann, ist nicht festgelegt.

Die BHV 2013³⁵ konkretisierte die Regelungen des BHG 2013 für Rückstellungen allgemein und Rückstellungen für Prozesskosten im Besonderen. Prozesskostenrückstellungen sind demnach kurzfristige Rückstellungen, die zum voraussichtlichen Zahlungsbetrag zu bewerten sind. In die Bewertung sind auch wahrscheinlich schlagend werdende Risiken miteinzubeziehen, d.h., es sind auch Zinsen sowie weitere Kosten (z.B. Gerichtskosten, Gutachterkosten und Kostenübernahmen der Vertretung der Gegenpartei) eines Rechtsstreits zu berücksichtigen.

(2) Der Bund hat sich bei Rechtsstreitigkeiten vor ordentlichen österreichischen Gerichten durch die Finanzprokurator anwaltlich vertreten zu lassen. Allerdings war der Bund auch von Rechtsstreitigkeiten betroffen, bei denen die Finanzprokurator nicht die Vertretung wahrnahm, für die aber nach Einschätzung des zuständigen Ministeriums Rückstellungen zu bilden waren. Beispiele hierfür waren

- Verfahren nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), z.B. Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof (**EuGH**) oder der Europäischen Kommission,
- Verfahren vor dem Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshof sowie
- Disziplinarverfahren.

³⁵ §§ 53 und 79

(3) Die Rückstellungen für Prozesskosten je Untergliederung wiesen zum 31. Dezember 2025 folgende Höhe aus:

Tabelle 11: Prozesskostenrückstellung

Rückstellung für Prozesskosten		Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2025	Veränderung 2024 : 2025
UG	Bezeichnung	in Mio. EUR		
02	Bundesgesetzgebung	0,03	0,10	+0,06
04	Verwaltungsgerichtshof	0,01	0,01	+0,00
06	Rechnungshof	0,10	0,10	+0,00
10	Bundeskanzleramt	1,00	0,00	-1,00
11	Inneres	10,43	4,01	-6,42
13	Justiz	25,46	25,26	-0,20
14	Militärische Angelegenheiten	12,67	14,13	+1,46
15	Finanzverwaltung	36,62	32,50	-4,12
17	Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	0,00	1,00	+1,00
18	Fremdenwesen	0,76	1,40	+0,65
21	Soziales und Konsumentenschutz	7,01	4,12	-2,90
30	Bildung	4,88	46,36	+41,48
31	Wissenschaft und Forschung	0,51	0,77	+0,26
40	Wirtschaft	0,30	4,75	+4,45
41	Mobilität	14,16	13,85	-0,31
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	0,88	0,73	-0,15
43	Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft	4,10	0,00	-4,10
45	Bundesvermögen	4,41	1,79	-2,62
Summe		123,32	150,86	+27,54

Quelle: HIS

(4) In der UG 30 Bildung wurden im Jahr 2025 41,48 Mio. EUR zusätzlich für Prozesskosten rückgestellt. Damit wurde für ein anhängiges finanzrechtliches Verfahren im Rahmen gemeinsamer Prüfungen lohnabhängiger Abgaben und Beiträge bei Finanzämtern in Kärnten und der Steiermark vorgesorgt.

(5) In der § 9 RHG-Prüfung zum Bundesrechnungsabschluss 2024 hatte der RH festgestellt, dass die im Dezember 2019 in der UG 25 Familie und Jugend eingebuchte Forderung infolge eines Rechtsstreits im Zusammenhang mit der Abschaffung der Selbstträgerschaft gegen die Österreichische Post AG sowie die Österreichische Postbus AG nicht eingetrieben bzw. weiterverfolgt worden war. Der RH hatte dem Bundeskanzleramt empfohlen, zeitnahe Einbringungsversuche zu veranlassen und die Werthaltigkeit der Forderungen zu überprüfen.³⁶

Im Herbst 2025 beauftragte das Bundeskanzleramt die Finanzprokuratur, die vom Bund an Bedienstete der Österreichischen Post AG sowie der Österreichischen Post-

³⁶ siehe Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 15

bus AG geleisteten Beträge an Familienbeihilfe erneut einzufordern. Die beiden Unternehmen wurden am 15. Jänner 2026 schriftlich aufgefordert, die offenen Forderungen bis zum 15. Februar 2026 auf ein Bundeskonto einzuzahlen. Beide Unternehmen suchten in der Folge um Fristverlängerung an, die ihnen bis Mitte April 2026 gewährt wurde. Die Österreichische Post AG sowie die Österreichische Postbus AG anerkannten die Forderungen nicht und machten Gegenforderungen an das Bundeskanzleramt geltend. Zur Zeit der Prüfung waren Abklärungen im Laufen.

(6) Für die Prüfung der Prozesskostenrückstellungen für Rechtsstreitigkeiten ersuchte der RH mit Schreiben vom 22. Dezember 2025 die Finanzprokurator um Bestätigung der anhängigen Rechtsstreitigkeiten. Dies diente dem Abgleich der in der Vermögensrechnung erfassten Rechtsstreitigkeiten mit einer externen Quelle. Auf Grundlage dieser Rückmeldung und einer stichprobenweisen Prüfung stellte der RH fest, dass die Rückstellungen für die von der Finanzprokurator vertretenen Rechtsstreitigkeiten keinen Grund zur Beanstandung ergaben.

17.2 Der RH hielt fest, dass das Bundeskanzleramt nach der Kritik des RH in der § 9-Prüfung zum Bundesrechnungsabschluss 2024 (Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 4, TZ 15) im Herbst 2025 die Finanzprokurator erneut beauftragte, die vom Bund an Bedienstete der Österreichischen Post AG sowie der Österreichischen Postbus AG geleisteten Beträge an Familienbeihilfe einzufordern. Zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2025 konnte keine Einigung zwischen dem Bundeskanzleramt, der Österreichischen Post AG und der Österreichischen Postbus AG erzielt werden. Die Forderung wurde vom Bundeskanzleramt nicht wertberichtigt und war somit weiterhin in voller Höhe in der Vermögensrechnung des Bundes erfasst.

17.3 Das Bundeskanzleramt teilte in seiner Stellungnahme ergänzend mit, dass auch nach 2019 die zuständige Abteilung im Austausch mit der Finanzprokurator gewesen sei, um die Forderungshöhe sowie die weitere Vorgehensweise näher zu konkretisieren. Die Finanzprokurator habe für die erneute Zahlungsaufforderung bzw. eine eventuelle Klagseinbringung stringentes Datenmaterial empfohlen. Die entsprechenden Vorarbeiten hätten sich aufgrund der großen Datenmenge als äußerst zeitintensiv und komplex erwiesen.

Im Herbst 2025 habe das Bundeskanzleramt die Finanzprokurator beauftragt, die Aufforderungsschreiben unter Vorhalt der nun vorliegenden elektronischen Daten an die betroffenen Unternehmen (Österreichische Post AG und Österreichische Postbus AG) zu versenden. Im Mai und Juni 2026 hätten Gespräche mit den Unternehmen stattgefunden.

17.4 Der RH nahm Kenntnis von den Aktivitäten des Bundeskanzleramts und sah einer zeitnahen finalen Abklärung in Entsprechung seiner Empfehlung entgegen.

Rechtsstreitigkeiten vor dem EuGH

18 (1) Zum 31. Dezember 2025 waren vor dem EuGH 52 Rechtssachen anhängig, bei denen die Republik Österreich als Partei geführt wurde.³⁷ 47 davon befanden sich in einem Vorstadium, in dem Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission an die Republik Österreich übermittelt bzw. begründete Stellungnahmen der Republik Österreich eingeholt wurden. Die weiteren fünf anhängigen Verfahren betrafen folgende Rechtssachen:

- In der Rechtssache C-524/24 – eine Klage der Republik Italien gegen die Republik Österreich – standen Regelungen zur Eindämmung des Lkw-Verkehrs (Nachtfahrverbot, sektorales Fahrverbot, Winterfahrverbot etc.) auf der Inntalautobahn (A 12) sowie der Brenner Autobahn (A 13) im Mittelpunkt.
- Die Rechtssache C-663/25 betraf eine Klage der Europäischen Kommission wegen Verstößen der Republik Österreich im Rahmen der 96. Plenartagung der Donaukommission.
- In der Rechtssache C-739/25 P – einer Klage der Republik Österreich gegen das Urteil im Verfahren T-625/22 gegen die Europäische Kommission – focht Österreich die EU-Verordnungen an, die fossiles Gas und Kernenergie als wesentlichen Beitrag zur Anpassung an den Klimawandel nannten und Kernenergie als ökologisch nachhaltig einstufte. Mit erstinstanzlichem Urteil (Rechtssache T-625/22) vom 10. September 2025 wurde die Klage abgewiesen. Mit der Rechtssache C-739/25 klagte die Republik Österreich gegen dieses Urteil.
- In der Rechtssache T-419/25 bekämpft die Republik Österreich die Durchführungsverordnung (EU) 2025/661 der Europäischen Kommission. In dieser wurde eine nicht geringfügige Änderung der Produktspezifikation eines Namens genehmigt, der im Register der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geografischen Angaben eingetragen war („Parmigiano Reggiano“ (g.U.)). Die Republik Österreich strebte an, diese Änderung für nichtig zu erklären.
- Die Rechtssache T-638/24 beinhaltet ein Vorabentscheidungsersuchen des Verwaltungsgerichtshofes im Rahmen der Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Die Schlussanträge des Generalanwalts des EuGH wurden am 29. Oktober 2025 eingebracht.

(2) In der Rechtssache C-59/23 P gab der EuGH mit Urteil vom 11. September 2025 Österreich Recht. Österreich hatte beantragt, das Urteil des Gerichts vom 30. November 2022 in der Rechtssache T-101/18 betreffend die Zulässigkeit staatlicher Beihilfen für den Bau von zwei Kernreaktoren im Atomkraftwerk Paks II vollständig aufzuheben.

Aus diesen Verfahren waren zum 31. Dezember 2025 keine Strafzahlungen des Bundes zu erwarten, weshalb dafür auch keine Rückstellungen gebildet wurden.

³⁷ <https://curia.europa.eu/juris/recherche.jsf?language=de> (abgerufen am 20. Jänner 2026)

Follow-up zu Personalrückstellungen

- 19.1 (1) Im Finanzjahr 2024 wurde die Ermittlung der Veränderung der Personalrückstellungen auf Einzelpersonenebene umgesetzt. Die Umsetzung folgte Empfehlungen des RH³⁸ sowie dem Ergebnis der Arbeitsgruppe „Rückstellungen NEU“, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern des Bundesministeriums für Finanzen, des Bundeskanzleramts sowie des RH. Mit der einzelpersonenbasierten Ermittlung der Rückstellungsbeträge werden die Veränderungen im Rückstellungsspiegel korrekt dargestellt. Insbesondere wird als Verbrauch der Rückstellung nur jener Betrag gezeigt, der bereits in Vorjahren aufwandswirksam dotiert worden war – anstatt des jeweiligen Auszahlungsbetrags, der den Rückstellungsbetrag in den meisten Fällen übersteigt. Der Fehlbetrag zwischen Dotierung und Auszahlungsbetrag ist als Aufwand am ursprünglichen Auszahlungskonto ersichtlich.³⁹

Damit einhergehend wurden seit dem Finanzjahr 2024 Personalrückstellungen im Zuge eines Dienststellenwechsels von Bediensteten ergebnisneutral umgebucht, d.h., bei einem Dienststellenwechsel oder bei Organisationsänderungen entstanden keine Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in der abgebenden Dienststelle und keine Aufwendungen aus der Dotierung in der aufnehmenden Dienststelle. Die Ergebnisrechnung sollte im Aufwand aus der Dotierung nur mehr den Mehrbedarf und im Ertrag aus der Auflösung den Minderbedarf des Rückstellungsbetrags zeigen.

(2) Der RH überprüfte die einzelpersonenbasierte Ermittlung der Veränderungen der Rückstellungsbeträge. Er stellte dabei fest:

- Die automatisierte Buchungslogik funktionierte für das Finanzjahr 2025 noch nicht in allen Fällen korrekt, sodass das für die Berechnung unterjährig verwendete Verrechnungskonto am Jahresende fälschlich keinen Nullsaldo für jedes Detailbudget aufwies. Das Bundeskanzleramt analysierte die fehlerhaften Salden und korrigierte sie mit einem händisch erstellten Zahlungs- und Verrechnungsauftrag.
- Anders als im Ergebnisbericht der Arbeitsgruppe vorgesehen, wurde bei den Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube noch nicht berücksichtigt, dass offene Urlaubsansprüche Schwankungen unterliegen, weshalb der Rückstellungsbedarf jährlich stark schwanken kann. Um hohe Schwankungen der Aufwendungen aus der

³⁸ Bundesrechnungsabschluss 2018, Textteil Band 3: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 20 bis 23; Bundesrechnungsabschluss 2017, Textteil Band 2: Untergliederungen, Prüfung gemäß § 9 RHG, Abschnitt B, TZ 9; Bundesrechnungsabschluss 2016, Textteil Band 4b: Qualität der Ergebnisrechnung, TZ 26 und 27 sowie Textteil Band 4c: Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung, TZ 12 und 13; Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen, TZ 9 bis 11

³⁹ Dazu wird im Zuge der Auszahlung der Aufwand gegen ein Verrechnungskonto ausgebucht. Erst am Jahresende wird – im Rahmen der Neuberechnung der Rückstellungsbeträge – ermittelt, welcher Betrag bereits in den Vorjahren aufwandswirksam rückgestellt worden war und damit von der Rückstellung verbraucht werden kann und wie viel Aufwand im aktuellen Finanzjahr „übrig bleibt“. Dieser Betrag wird wieder auf das ursprüngliche Auszahlungskonto zurückgebucht. Das Verrechnungskonto muss am Jahresende wieder einen Nullsaldo aufweisen.

Dotierung und der Erträge aus der Auflösung zu vermeiden, sollten diese Beträge je Detailbudget saldiert werden.

(3) Die personenbezogenen Berechnungsparameter wurden zuletzt für den Bundesrechnungsabschluss 2020 aktualisiert. Weiterhin lag dem RH kein Prozess zur zukünftigen, regelmäßigen Aktualisierung der Berechnungsparameter vor – wie es das Ergebnis der Arbeitsgruppe vorsah.

(4) Der RH hatte wiederholt kritisiert, dass der in § 77 Abs. 1 BHV 2013 festgelegte fixe Zinssatz für die Abzinsung der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen von 3,25 % die Zinsschwankungen am Finanzmarkt und damit das wirtschaftliche Umfeld bei der Darstellung der Personalrückstellungen nicht abbilden konnte. Mit der Novelle BGBl. II 59/2026 der BHV 2013 wurde der fixe Zinssatz durch einen dynamisch angepassten Zinssatz ersetzt; dieser kommt erstmals für den Bundesrechnungsabschluss 2026 zum 31. Dezember 2026 zur Anwendung.

In die Entscheidung für einen Zinssatz fließen sowohl internationale Rechnungslegungsstandards (IPSAS 39 Leistungen an Arbeitnehmer⁴⁰) als auch die Regelungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (**VRV 2015**) ein. Gemäß IPSAS 39 hat der Abzinsungssatz den Zeitwert des Geldes widerzuspiegeln. Dies wäre etwa jener Abzinsungssatz, der den Marktrenditen zum Abschlussstichtag auf Staatsanleihen entspricht. Für den Bund wäre dies die umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (**UDRB**) zum 31. Dezember, die bereits in § 42 Abs. 4 BHV 2013 für die Barwertberechnung verankert ist. Die VRV 2015 sieht in § 19 Abs. 5 ein Wahlrecht zwischen der UDRB und einem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten 7-Jahres-Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren vor. Da die UDRB den Zeitwert des Geldes für den Bundeshaushalt am besten widerspiegelt, gleichzeitig aber jährlich starke Schwankungen der Rückstellungswerte aufgrund eines geänderten Zinssatzes vermieden werden sollen, wird ein 7-Jahres-Durchschnitt der UDRB zum 31. Dezember festgelegt. Zum 31. Dezember 2025 betrug die UDRB 2,926 % bei einer Restlaufzeit von 13,93 Jahren. Der 7-Jahres-Durchschnitt lag bei 1,391 %⁴¹.

⁴⁰ IPSAS = International Public Sector Accounting Standards

⁴¹ bedingt durch die langjährige Niedrigzinsphase, insbesondere in den Jahren negativer Zinssätze (2019 bis 2021)

Zur Abschätzung, welche Auswirkungen der „neue“, dynamisch ermittelte Zinssatz auf die Höhe der Rückstellungen hätte, berechnete das Bundeskanzleramt vergleichsweise den Stand der Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen zum 31. Dezember 2025 mit einem Abzinsungssatz von 1,39 %:

Tabelle 12: Vergleichsrechnung der Personalrückstellungen zum 31. Dezember 2025

Zinssatz	Rückstellungen zum 31. Dezember 2025					
	Abfertigungen		Jubiläen		Summe	
in %	in Mio. EUR	in % gegenüber Basis	in Mio. EUR	in % gegenüber Basis	in Mio. EUR	in % gegenüber Basis
3,25 %	753,95	Basis	1.305,06	Basis	2.059,01	Basis
1,39 %	868,75	+15,2	1.584,93	+21,4	2.453,69	+19,2

Quelle: BKA

Die Abfertigungsrückstellungen zum 31. Dezember 2025 betragen – auf Grundlage des aktuellen Zinssatzes von 3,25 % – 753,95 Mio. EUR, die Rückstellungen für Jubiläumswendungen 1.305,06 Mio. EUR. Bei einem Zinssatz von 1,39 % wären die beiden Rückstellungen um insgesamt 394,68 Mio. EUR bzw. 19,2 % höher.

- 19.2 Der RH stellte fest, dass die automatisierte, einzelpersonenbasierte Ermittlung der Rückstellungsbeträge noch nicht durchgehend korrekt funktionierte. Zum Jahresende 2025 mussten daher fehlerhafte Salden mit einem händisch erstellten Zahlungs- und Verrechnungsauftrag korrigiert werden.

Er empfahl dem Bundeskanzleramt, die Berechnungs- und Verbuchungslogik zu optimieren, um eine korrekte, automatisierte Berechnung der Personalrückstellungen auf Einzelpersonenebene sicherzustellen.

Der RH begrüßte, dass der für die Abzinsung von Rückstellungen für Abfertigungen und Jubiläumswendungen in § 77 Abs. 1 BHV 2013 festgeschriebene fixe Zinssatz in einer Novelle der BHV 2013 durch einen dynamisch angepassten Zinssatz ersetzt wurde, der erstmals für den Bundesrechnungsabschluss 2026 zum 31. Dezember 2026 zur Anwendung kommen wird. Damit setzte das Bundesministerium für Finanzen eine über mehrere Jahre wiederholte Empfehlung des RH um.

Der RH vermerkte kritisch, dass weiterhin kein Prozess für eine zukünftige regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen schriftlich festgelegt war; zuletzt wurden die personenbezogenen Berechnungsparameter für den Bundesrechnungsabschluss 2020 aktualisiert.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen und dem Bundeskanzleramt, einen Prozess für eine zukünftige regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen schriftlich festzulegen. Dies auch, weil der Abzinsungssatz beginnend mit dem Bundesrechnungsabschluss 2026 jährlich angepasst werden muss.

- 19.3 (1) Das Bundeskanzleramt führte in seiner Stellungnahme aus, dass es im Bundesrechnungsabschluss 2025 die Berechnung der Personalrückstellung bereits gemäß der Empfehlung des RH auf Einzelpersonenebene programmatisch umgesetzt und vor Jahresende produktiv gesetzt habe. Dank der konstruktiven und zielführenden Zusammenarbeit mit dem RH seien noch einzelne bestehende Problemfelder erkannt worden. Das Bundeskanzleramt werde daher Nachbesserungen an der aktuellen Programmversion im dritten Quartal 2026 in die Wege leiten.

Aus Sicht des Bundeskanzleramts wäre das Bundesministerium für Finanzen (Sektion II – Budget) fachlicher Initiator des Prozesses zur Parameteranpassung bei der Rückstellungsberechnung. Für die Verschriftlichung des zukünftigen Prozesses werde das Bundeskanzleramt gerne seine Sichtweise einbringen.

(2) Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen werde es die Empfehlung des RH aufgreifen und gemeinsam mit dem Bundeskanzleramt einen schriftlich dokumentierten Prozess für die regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalrückstellungen ausarbeiten und implementieren.

Bundeshaftungen

Haushaltsrechtliche Themen im Rahmen des Ausfuhrfinanzierungs- förderungsgesetzes (AFFG)

20.1 (1) Der RH hatte in seinem Bericht „Haftungen im Exportfinanzierungsverfahren“ (Reihe Bund 2025/42) insbesondere zu zwei Themen Feststellungen von haushaltsrechtlicher Bedeutung getroffen:

- zur Zinsenausgleichsrückstellung (TZ 6) und
- zu den Haftungsrückstellungen im Rahmen der Haftungen für Wechselkursrisiken des CHF-Portfolios (TZ 7 ff).

Das Exportfinanzierungsverfahren war im Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz (AFFG) geregelt. Die Zinsenausgleichsrückstellung betraf die Verwendung der angesammelten Überschüsse aus dem Exportfinanzierungsverfahren und ihre Erfassung als Bundesvermögen (Aktiva). Die Haftungsrückstellungen im Rahmen der Haftungen für Wechselkursrisiken des CHF-Portfolios hingegen betrafen die Fremdmittel (Passiva) in der Vermögensrechnung des Bundes.

(2) **Zinsenausgleichsrückstellung – Verwendung der Überschüsse aus dem Exportfinanzierungsverfahren**

Die Zinsenausgleichsrückstellung war als steuerbegünstigte „Rückstellung“ im Jahresfinanzbericht 2025 der Österreichischen Kontrollbank AG (**OeKB**) angeführt, die im Jahr 1968 im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen eingerichtet worden war. Sie diente dem Zweck, die Überschüsse im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens anzusammeln, um sie bei Bedarf ausschließlich für Finanzierungen im Exportfinanzierungsverfahren zu verwenden.⁴² Die erwirtschafteten Überschüsse waren der Verwendung durch die OeKB für andere Zwecke sowie dem Zugriff durch die Eigentümer der OeKB dauerhaft entzogen.⁴³ Das Exportfinanzierungsverfahren war im Jahresfinanzbericht 2025 der OeKB als eigener Rechnungskreis ausgewiesen. Die OeKB wies in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Finanzen die Zinsenausgleichsrückstellung in ihrer Bilanz als Sonderposten zwischen dem Fremd- und dem Eigenkapital aus. Zum 31. Dezember 2025 betrug die Zinsenausgleichsrückstellung 1,167 Mrd. EUR (2024: 1,082 Mrd. EUR).

Gemäß den in § 91 Abs. 2 BHG 2013 festgelegten Ansatzregeln in der Verrechnung sind „Vermögenswerte [...] dann in der Vermögensrechnung zu erfassen, sobald der

⁴² Siehe dazu den RH-Bericht „Haftungen im Exportfinanzierungsverfahren“ (Reihe Bund 2025/42); die Mittel der Zinsenausgleichsrückstellung wurden dabei unverzinst eingesetzt.

⁴³ siehe dazu den Jahresfinanzbericht der OeKB 2025, Notes zum Konzernabschluss der OeKB Gruppe, Note 1 Allgemeine Grundlagen, 28 ff.

Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. [...]“. Der Begriff „Wirtschaftliches Eigentum“ ist in § 50 Abs. 1 BHV 2013 definiert: „Wirtschaftliches Eigentum liegt vor, wenn der Bund, ohne zivilrechtlicher Eigentümer zu sein, wirtschaftlich wie ein Eigentümer über eine Sache herrscht, indem er sie insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht über sie innehat und das Risiko ihres Verlustes oder ihrer Zerstörung trägt.“

Die Zinsenausgleichsrückstellung war nicht in der Vermögensrechnung des Bundes zum 31. Dezember 2025 ausgewiesen, zumal der RH im Rahmen der Bundesrechnungsabschlussprüfung 2025 nicht abschließend beurteilen konnte, ob der Bund wirtschaftlicher Eigentümer war.

(3) Rückstellung für die Kursrisikogarantie im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens

In der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2022 hatte der RH die Haftungsrückstellung im Zusammenhang mit dem CHF-Portfolio analysiert.⁴⁴ In seinem Bericht „Haftungen im Exportfinanzierungsverfahren“ griff er dieses Thema wieder auf. Zum 31. Dezember 2025 betrug das Wechselkursrisiko 6,550 Mrd. EUR. Dies bedeutet, dass für Wechselkursrisiken im Rahmen des Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetzes eine haushaltsrechtliche Verpflichtung für den Bund in dieser Höhe besteht, Kursdifferenzen bei der Tilgung von Fremdwährungsfinanzierungen der OeKB auszugleichen. Für bestehende Verpflichtungen muss der Bund eine Rückstellung⁴⁵ bilden. Um den entstandenen Aufwand aus Wechselkursverlusten nicht zum Zeitpunkt der Tilgung der jeweiligen Anleihe in CHF begleichen zu müssen, bedienten sich das Bundesministerium für Finanzen sowie die OeKB der Überbindung: Zum Tilgungszeitpunkt einer CHF-Anleihe wurde eine neue CHF-Anleihe zur Tilgung ausgegeben. Diese war wiederum mit Bundeshaftungen (Gläubigerhaftung sowie Kursrisikogarantie) besichert.

Das bestehende Wechselkursrisiko aus dem CHF-Portfolio war in den Abschlussrechnungen des Bundes als Haftungsrückstellung im Vermögenshaushalt (2025: 1,483 Mrd. EUR) sowie als Eventualverbindlichkeit unter der Vermögensrechnung des Bundes (2025: 5,067 Mrd. EUR) abgebildet. Das Bundesministerium für Finanzen konnte weder bei der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2022 noch bei der Prüfung der Haftungen im Exportfinanzierungsverfahren abschließend darlegen, auf Basis welcher Annahmen es die Berechnungsparameter der Rückstellung wählte. Der RH hatte daher in seinen Berichten kritisiert, dass die zugrunde liegenden Parameter zur Bildung einer Haftungsrückstellung nicht nachvollziehbar waren. In seiner Stellungnahme zum Bericht „Haftungen im Exportfinanzierungsverfahren“ hatte das

⁴⁴ siehe dazu Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG „Bundeshaftungen“, TZ 12 ff.

⁴⁵ § 92 Abs. 10 BHG 2013 in Verbindung mit § 53 BHV 2013

Bundesministerium für Finanzen mitgeteilt, u.a. eine Anpassung der Methodik zur Berechnung der Haftungsrückstellung zu prüfen, in die die Empfehlungen des RH einfließen sollten.

Das Bundesministerium für Finanzen führte mit dem RH im Dezember 2025 und Jänner 2026 erste Gespräche zur Neuberechnung der Rückstellung, die im Laufe des Jahres 2026 fortgesetzt werden sollten. Zur Berechnung der Rückstellung zum 31. Dezember 2025 wurde die bestehende Berechnungssystematik zur Berechnung der Haftungsrückstellung daher beibehalten.

(4) Die Bestimmungen des BHG 2013 sowie die darauf aufbauenden Rechtsvorschriften orientieren sich an den internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor (IPSAS).⁴⁶ Die dort festgelegten Grundsätze wendet der RH bei der Erstellung des Bundesrechnungsabschlusses an. Die Ziele und Grundsätze der Haushaltsführung gemäß § 2 BHG 2013, insbesondere Transparenz und möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes, sind im Rahmen einer haushaltsrechtlichen Beurteilung jedenfalls zu berücksichtigen. Zur Beurteilung von Sachverhalten sollte daher nicht ausschließlich die juristische Sichtweise herangezogen werden, sondern auch die wirtschaftliche Betrachtungsweise ausschlaggebend sein. Geschäftsfälle sowie weiterführende Informationen sollten klar, richtig und vollständig in den Abschlussrechnungen des Bundes sowie in den Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss dargestellt werden.

- 20.2 (1) Der RH stellte fest, dass die OeKB die Zinsenausgleichsrückstellung im Auftrag des Bundesministeriums für Finanzen bereits im Jahr 1968 eingerichtet hatte, um die im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens erzielten Überschüsse anzusammeln und bei Bedarf ausschließlich für die Finanzierungen im Exportfinanzierungsverfahren zu verwenden. Die Überschüsse waren der Verwendung durch die OeKB für andere Zwecke sowie dem Zugriff der Eigentümer der OeKB dauerhaft entzogen. Ob der Bund wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsenausgleichsrückstellung war, konnte im Rahmen der Prüfung gemäß § 9 RHG nicht abschließend beurteilt werden. Eine Erfassung als Vermögenswert in der Vermögensrechnung des Bundes unterblieb daher.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, zu überprüfen, ob der Bund wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsenausgleichsrückstellung ist. Diesfalls wäre sie als Vermögenswert in der Vermögensrechnung des Bundes auszuweisen.

⁴⁶ siehe Bundesrechnungsabschluss 2025, Band 1: Bund, TZ 3.1

(2) Der RH hielt fest, dass er weiterhin nicht vollständig nachvollziehen konnte, auf Basis welcher Annahmen das Bundesministerium für Finanzen die Berechnungsparameter für die Rückstellung für die Kursrisikogarantie im Rahmen des Exportfinanzierungsverfahrens wählte. Im Bericht „Haftungen im Exportfinanzierungsverfahren“ hatte der RH die Entwicklung des CHF-Portfolios und die Systematik der Überbindung analysiert. Er hatte im Bericht seine Empfehlungen an das Bundesministerium für Finanzen aus dem Bericht zum Bundesrechnungsabschluss 2022 wiederholt, für die Berechnung der Rückstellung für Wechselkursrisiken dokumentierte und nachvollziehbare Unterlagen zu den zugrunde gelegten Parametern zu erstellen. In ersten Gesprächen Ende 2025/Anfang 2026 zur Neuberechnung der Rückstellung konnte noch keine Einigung erzielt werden, sodass die bestehende Berechnungssystematik für den Bundesrechnungsabschluss 2025 beibehalten wurde.

Der Darstellung der Informationen im Bundesrechnungsabschluss und in den Anhangsangaben sollten immer die übergeordneten Ziele und Grundsätze der internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor sowie ihrer Umsetzung in der Haushaltsführung gemäß § 2 BHG 2013 zugrunde liegen. Dabei ist zu beachten, dass die wirtschaftliche Betrachtungsweise bei der Beurteilung von Geschäftsfällen im Vordergrund stehen sollte. Weiterführende Informationen sollten in den Abschlussrechnungen sowie Anhangsangaben zum Bundesrechnungsabschluss klar, richtig und vollständig dargestellt werden.

Der RH wiederholte seine Empfehlung aus der Vorprüfung „Bundeshaftungen“ im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses 2022 sowie aus dem Bericht „Haftungen im Exportfinanzierungsverfahren“ an das Bundesministerium für Finanzen, für die Berechnung der Rückstellung zur Abdeckung von Wechselkursrisiken dokumentierte Parameter heranzuziehen. Es sollte klar ersichtlich und nachvollziehbar sein, welche Annahmen das Bundesministerium für Finanzen für die Entwicklung der wesentlichen Parameter traf und wie diese in die Berechnung einfließen.

Follow-up zum Treasury Haftungen

- 21.1 (1) Im Jänner 2026 informierte das Bundesministerium für Finanzen den RH, dass in der Tabelle III.10.6 (Ausnutzung des gesetzlichen Haftungsrahmens) im Zahlenteil des Bundesrechnungsabschlusses 2024 der auf den Haftungsrahmen anrechenbare Wert für die Haftungen gemäß Ausfuhrfinanzierungsförderungsgesetz aufgrund von Erfassungsfehlern in der IT-Applikation SAP Treasury Haftungen nicht korrekt ausgewiesen war. Das Bundesministerium für Finanzen unterzog daraufhin mit Unterstützung der BRZ GmbH die Entwicklung dieses Haftungssystems einer umfassenden Kontrolle und passte den Anfangsbestand im Bundesrechnungsabschluss 2025 an.

Der Einsatz einer IT-Applikation zur Aufzeichnung von Bundeshaftungen war in §§ 39 und 73 BHV 2013 festgelegt. Bereits in der Vorprüfung gemäß § 9 RHG „Bundeshaftungen“ im Bundesrechnungsabschluss 2022 hatte der RH festgestellt, dass der Funktionsumfang der IT-Applikation SAP Treasury Haftungen stark eingeschränkt war.⁴⁷ Die IT-Applikation diente lediglich der Dokumentation der Haftungsstände sowie als Grundlage für die Befüllung der Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss.

Die Verwaltung der Bundeshaftungen sowie deren Verrechnung erfolgten nicht in der IT-Applikation SAP Treasury Haftungen; das Bundesministerium für Finanzen verwendete die Applikation auch nicht für die Berichterstattung an den Nationalrat. Die zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Finanzen führten jeweils eigene Aufzeichnungen in unterschiedlichen Systemen, dokumentiert im ELAK. Die verrechnungsrelevanten Geschäftsfälle wurden im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erfasst. Da es keine Schnittstelle bzw. andere Verknüpfungen zwischen den unterschiedlichen Applikationen gab, war es nicht möglich, einen gesamthaften Überblick über alle Geschäftsfälle zu einzelnen Haftungen oder Haftungssystemen tagaktuell zu erlangen.

Der RH unterzog die IT-Applikation SAP Treasury Haftungen einer weiteren Prüfung. Dabei stellte er fest, dass

- die Empfehlungen aus der Vorprüfung „Bundeshaftungen“ im Bundesrechnungsabschluss 2022 (TZ 23) zur Erweiterung der Funktionalität der IT-Applikation SAP Treasury Haftungen nicht umgesetzt waren und der Funktionsumfang dadurch weiterhin stark eingeschränkt war⁴⁸.
- das Konzept, das für die Darstellung der Haftungen des Bundes im ersten, auf dem BHG 2013 bzw. BHV 2013 basierenden Bundesrechnungsabschluss erstellt worden war, sowie das Anwenderhandbuch TREASURY – Haftungen (Stand November 2022) nicht aktuell waren und einzelne Funktionalitäten und Prozesse nicht beschrieben waren, z.B. jahresübergreifende Korrekturen.

⁴⁷ Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 5: Vorprüfung gemäß § 9 RHG, TZ 23

⁴⁸ Das Bundesministerium für Finanzen erstellte aber ein Konzept für eine mögliche Funktionserweiterung.

- bei unzulässigen Eingaben keine Fehlermeldungen in der Applikation aufschienen.
- jede erfasste Anlage, Änderung und Stornierung einer Haftung in der Applikation von einer anderen Person mit der Rolle Prüfer zwar freigegeben werden musste (Vier-Augen-Prüfung), der Funktionsumfang der IT-Applikation SAP Treasury Haftungen jedoch nicht ausreichte, um die Entwicklung von fehlerhaften Salden ausschließen zu können.
- nachträgliche Korrekturen zwar in der Datenbank dokumentiert, aber nicht in der Applikation auswertbar waren.
- im SAP Treasury die jeweils für die Umrechnung der Fremdwährungsbeträge verwendeten Währungskurse zum 31. Dezember nicht hinterlegt waren und
- die jeweiligen Haftungsstände zum Stichtag nicht tagaktuell auswertbar waren.

(2) In der Vorprüfung „Bundeshaftungen“ (TZ 3) hatte der RH zudem festgestellt, dass das Bundesministerium für Finanzen die gemäß § 56 Abs. 7 BHV 2013 der Buchhaltungsagentur zugewiesenen Aufgaben zur Erfassung und Verrechnung der Bundeshaftungen bereits mit der Umsetzung der Haushaltsrechtsreform 2013 übernommen hatte. Mit der Novelle BGBl. II 59/2026 wurde die BHV 2013 entsprechend angepasst und damit die Empfehlung des RH aus dem Bericht zur Vorprüfung „Bundeshaftungen“ umgesetzt.

21.2 Unter Hinweis auf seine Vorprüfung „Bundeshaftungen“ im Bundesrechnungsabschluss 2022 kritisierte der RH erneut, dass das Bundesministerium für Finanzen keinen tagaktuellen gesamthaften Überblick über den Stand der Bundeshaftungen hatte, da die IT-Applikation SAP Treasury Haftungen lediglich der (quartalsweisen) Dokumentation der Haftungsstände sowie als Grundlage für die Befüllung der Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss diene. Dementsprechend war der Funktionsumfang stark eingeschränkt und die Bedienung auf die Erfassung von Daten ohne integrierte Qualitätsprüfungen ausgerichtet. Trotz Freigabe der erfassten Daten durch eine zweite Person mit der Rolle Prüfer (Vier-Augen-Prüfung) kam es zu Eingabefehlern, die durch den eingeschränkten Funktionsumfang der IT-Applikation SAP Treasury Haftungen nicht vermieden werden konnten. Nachträgliche, jahresübergreifende Korrekturen waren in der Applikation nicht auswertbar, sodass eine Auswertung der Haftungsstände zu einem beliebig gewählten Stichtag nicht möglich war.

Anders als bei den Treasury-Systemen für Finanzierungen (Finanzschulden) und Beteiligungen war im SAP Treasury Haftungen die Verrechnung von haftungsrelevanten Geschäftsfällen nicht vorgesehen. Dies hatte zur Folge, dass die Verrechnungsdaten im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nicht den einzelnen Haftungen bzw. Haftungssystemen zugeordnet werden konnten.

Der RH wiederholte daher seine Empfehlung an das Bundesministerium für Finanzen aus der Vorprüfung „Bundeshaftungen“ im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses 2022, die Funktionalität der IT-Applikation SAP Treasury Haftungen zu erweitern, um einen gesamthaften Überblick über die Bundeshaftungen zu ermöglichen.

- In die Analyse der Geschäftsprozesse zur Verwaltung und Verrechnung von Bundeshaftungen sowie zur Erstellung eines Fachkonzepts für ein erweitertes Treasury Haftungen wären die für die jeweiligen Haftungssysteme zuständigen Fachabteilungen einzubeziehen.
- Die Dokumentation sowie das Anwenderhandbuch der IT-Applikation SAP Treasury Haftungen wären zu aktualisieren und dahingehend zu erweitern, dass klar dargelegt wird, welche Auswirkungen die Eingaben auf die Zahlen in den Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss haben.
- Nachträgliche Korrekturen und die jeweiligen Haftungsstände zum Stichtag sollten in der Applikation dokumentiert und auswertbar sein.
- Ziel der Erweiterung der Funktionalitäten sollte sein, die Verwaltung und Verrechnung der Haftungen in der IT-Applikation gesamthaft zu führen, gegebenenfalls mittels Schnittstellenanbindung anderer IT-Systeme für einzelne Haftungssysteme.

Weiters empfahl der RH dem Bundesministerium für Finanzen, Vier-Augen-Prüfungen bei der Anlage, Änderung und Stornierung einer Haftung sorgfältig durchzuführen, um nachträgliche, jahresübergreifende Änderungen zu vermeiden.

- 21.3 Das Bundesministerium für Finanzen führte in seiner Stellungnahme aus, dass zur funktionalen Erweiterung der IT-Applikation SAP Treasury Haftungen im Sinne der Empfehlungen des RH Anforderungserhebungen stattgefunden hätten und ein mehrjähriges Projektvorhaben skizziert worden sei. Vorbehaltlich einer Beauftragung durch den Fachbereich seien vor dem Hintergrund der aktuellen Budgetkonsolidierung noch Fragen im Zusammenhang mit der Finanzierung und einem möglichen Umsetzungszeitpunkt zu klären.
- 21.4 Der RH sah der funktionalen Erweiterung der IT-Applikation SAP Treasury Haftungen entgegen und hielt fest, dass nur ein funktionierendes Dokumentationssystem eine möglichst getreue Darstellung der finanziellen Lage des Bundes sicherstellt.

Teil II:**Schwerpunktprüfung:
Verrechnung von Instandhaltungsaufwand****Ziele und Prüfungsumfang**

- 22 Ziel dieser Schwerpunktprüfung war, einen Überblick über die Instandhaltungsaufwendungen im Bundeshaushalt zu erlangen.

Schwerpunktmäßig überprüfte der RH, ob der Instandhaltungsaufwand korrekt und einheitlich zugeordnet sowie haushaltsrechtlich korrekt von Sachanlagen, die in der Vermögensrechnung des Bundes zu aktivieren waren, abgegrenzt wurde. Außerdem überprüfte er, ob Instandhaltungsaufwendungen entsprechend ihrem wirtschaftlichen Sachverhalt (unabhängig vom Zahlungszeitpunkt) in der richtigen Periode erfasst waren.

Der überprüfte Zeitraum umfasste das Haushaltsjahr 2025; vereinzelt bezog der RH auch haushaltsrechtlich relevante Sachverhalte aus früheren Jahren mit ein, soweit sie für die Gesamtbeurteilung wesentlich waren.

Die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung überprüfte der RH auf Basis einer risikoorientierten Stichprobe aus dem Haushaltsverrechnungssystem des Bundes. Die Auswahl der Stichproben orientierte sich an den für den gesamten Bundeshaushalt festgelegten Wesentlichkeitsgrenzen.

Sachanlagen und Instandhaltungsaufwand im Haushaltsrecht: Definition und Abgrenzung

- 23 (1) Instandhaltungs- oder Erhaltungsaufwand⁴⁹ umfasst alle Aufwendungen, die dazu dienen, den ursprünglichen Zustand eines Anlageguts zu erhalten oder wiederherzustellen, ohne eine Erweiterung oder eine wesentliche Verbesserung darzustellen. Instandhaltungsaufwand ist im Finanzjahr des Anfalls als betrieblicher Sachaufwand zu verrechnen und nicht aktivierungsfähig. Dabei spielt es keine Rolle, ob im Zuge der Instandhaltungsarbeiten langlebigere oder qualitativ hochwertigere Produkte verwendet wurden.⁵⁰ Die Erhaltung von bestehendem (im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes befindlichem oder angemietetem) Anlagevermögen stellt somit laufenden Aufwand dar.

Instandhaltungsaufwand ist von aktivierungspflichtigen Sachanlagen, einschließlich Erweiterungen und wesentlichen Verbesserungen, abzugrenzen.

(2) Sachanlagen⁵¹ sind materielle Vermögensgegenstände, die

- länger als ein Finanzjahr genutzt werden,
- bei erstmaliger Erfassung zu ihren Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf der Aktivseite der Vermögensrechnung anzusetzen sind und
- linear gemäß ihrer Nutzungsdauer abzuschreiben sind.⁵²

Nach § 91 Abs. 2 BHG 2013 sind Vermögenswerte in der Vermögensrechnung des Bundes zu erfassen, sobald der Bund zumindest wirtschaftliches Eigentum daran erworben hat. Ein wirtschaftlicher Eigentümer herrscht an einer Sache, wenn er diese insbesondere besitzt, gebraucht, die Verfügungsmacht innehat und das Risiko des Verlusts oder der Zerstörung trägt.⁵³ Sachanlagen – wie Klimaanlage –, die in fremde Gebäude eingebaut wurden, sind ebenfalls zu aktivieren, sofern die Kriterien für wirtschaftliches Eigentum an diesen Vermögenswerten erfüllt sind.

(3) Sachanlagen sind bei erstmaliger Erfassung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu verrechnen. Zu den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten zählen auch nachträgliche Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten. Dies sind Kosten, die nach der Inbetriebnahme des Vermögensgegenstands für seine Erweiterung, wesentliche

⁴⁹ In der Praxis existierten unterschiedliche Bezeichnungen für Instandhaltungsaufwand, etwa Sanierung(-aufwand), Wartung oder (Groß-)Reparatur. Diese Begriffe waren haushaltsrechtlich nicht näher definiert. Ob es sich tatsächlich um Instandhaltungsaufwand handelt, muss für jeden Einzelfall gesondert beurteilt werden.

⁵⁰ *Lödl/Antl/Janik/Petridis-Pierre/Pfau*, Bundeshaushaltsrecht (2019) § 49 Abs. 4 BHV 2013

⁵¹ § 49 BHV 2013

⁵² Geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungswert von maximal 1.000 EUR können nach § 92 Abs. 6 BHG 2013 von der Bewertung als Sachanlage ausgenommen und im Jahr der Anschaffung voll abgeschrieben werden.

⁵³ § 50 BHV 2013

Verbesserung oder Änderung seines Nutzungszwecks aufgewendet werden. Sachanlagen dürfen nur dann zu Herstellungskosten verrechnet werden, wenn

- durch den Aufwand ein Vermögenswert neu geschaffen oder in seiner Substanz vermehrt wurde,
- ein Vermögenswert – von den üblichen Modernisierungen abgesehen – über seinen Zustand hinaus erheblich verbessert wurde, oder
- die Nutzungsdauer um zumindest 20 % verlängert wurde.⁵⁴

Eine Substanzvermehrung lag etwa bei einem Aufbau eines zusätzlichen Stockwerks auf ein Gebäude vor, eine übliche Modernisierung beim Austausch nicht mehr funktionsfähiger Türen oder Fenster. Als eine erhebliche Verbesserung galt z.B., wenn Lagerräume in Büroräume umgebaut wurden.⁵⁵

⁵⁴ Wurde der Nutzungswert eines Gebäudes wesentlich erhöht oder die Nutzungsdauer wesentlich verlängert, wird dies steuerrechtlich als Instandsetzung bezeichnet (§ 28 Abs. 2 Einkommensteuergesetz 1988). Das Haushaltsrecht des Bundes enthält keine Definition für Instandsetzungsaufwand, jedoch wird im Kapitel 1.3.2.3 im Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen der Instandsetzungsaufwand im Sinne der steuerrechtlichen Definition vom Instandhaltungsaufwand abgegrenzt. Maßnahmen, die der Instandsetzung zugeordnet werden, werden – wie Herstellungskosten – aktiviert und über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben.

⁵⁵ *Lödl/Antl/Janik/Petridis-Pierre/Pfau*, Bundeshaushaltsrecht (2019) § 49 Abs. 4 BHV 2013

Verrechnung von Instandhaltungsaufwand im Bundeshaushalt

- 24 (1) Instandhaltungsaufwand für beim Bund aktivierte Sachanlagen ist im Ergebnishaushalt im betrieblichen Sachaufwand auf ausgewiesenen Instandhaltungskonten zu erfassen. Auch Instandhaltungsaufwendungen in vom Bund angemieteten Objekten sind auf diesen Konten zu erfassen, soweit der Bund vertraglich zu Erhaltungsleistungen verpflichtet ist. Die Erhaltung dieser Sachanlagen ist in der Kontenklasse 61 „Instandhaltung durch Dritte“ zu verrechnen. Für Instandhaltungen an Gebäuden, die der Erhaltung des ursprünglichen Zustands eines Gebäudes dienen, ist die Kontengruppe 614 „Instandhaltung von Gebäuden“ vorgesehen.

Die folgende Tabelle zeigt die Höhe der Instandhaltungsaufwendungen im Jahr 2025 nach Untergliederungen⁵⁶:

Tabelle 13: Instandhaltungsaufwendungen nach Untergliederung im Finanzjahr 2025

Untergliederung		2025
		in Mio. EUR
14	Militärische Angelegenheiten	127,84
30	Bildung	90,75
11	Inneres	38,32
12	Äußeres	14,52
13	Justiz	11,57
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	9,51
40	Wirtschaft	5,15
02	Bundesgesetzgebung	4,59
15	Finanzverwaltung	3,53
10	Bundeskanzleramt	3,22
	übrige Untergliederungen gesamt	6,04
Summe		315,03

Quelle: HV-SAP; Auswertung: RH

Die betraglich höchsten Instandhaltungsaufwendungen entfielen auf Untergliederungen mit hohen Anlagebeständen und einem entsprechend höheren Wartungs- und Sanierungsbedarf. Zu den wertmäßig bedeutendsten Anlagen mit Wartungs- und Sanierungsbedarf gehörten Gebäude einschließlich Spezialbauten und Luftfahrzeuge für militärische Zwecke. Darüber hinaus fielen Instandhaltungsaufwendungen etwa auch für die Wartung und Reparatur von Maschinen, IT-Komponenten oder Büroausstattung an.

⁵⁶ Für die Auswertung zog der RH die verbuchten Beträge auf ausgewählten Instandhaltungskonten der Kontenklasse 61 heran.

(2) Eine risikoorientierte, stichprobenmäßige Analyse der Buchungen auf den Instandhaltungskonten zeigte, dass neben laufenden Instandhaltungsaufwendungen wie Wartungen oder Reparaturen vereinzelt auch Beträge für umfangreiche Sanierungen von Gebäuden verrechnet wurden, in denen der Bund eingemietet war: u.a. Baukostenzuschüsse an die BIG zur (Vor-)Finanzierung und Durchführung großer Infrastrukturprojekte, wie Schul- und Justizbauten.⁵⁷ In einem Gebarungsfall handelte es sich um Zahlungen an die BIG für aktivierungspflichtige Umbaumaßnahmen an einem Gebäude im Eigentum des Bundes.⁵⁸ Darüber hinaus wurde die Errichtung bzw. die (Neu-)Installation von Klima- und Photovoltaik-Anlagen in einigen Fällen aufwandswirksam auf Instandhaltungskonten verbucht.⁵⁹

⁵⁷ siehe [TZ 25](#)

⁵⁸ siehe [TZ 26](#)

⁵⁹ siehe [TZ 27](#)

Verrechnung von Baukostenzuschüssen in Bundesministerien

- 25.1 (1) Das Haushaltsrecht des Bundes enthält keine konkreten Regelungen für die bilanzielle Behandlung von Baukostenzuschüssen. Der Kontierungsleitfaden des Bundes und das Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch des Bundesministeriums für Finanzen (oBHBH) lieferten zwar Hinweise für die bilanzielle Darstellung, etwa bei der Beschreibung von Mietvorauszahlungen und bei der Definition von „Transfers“ im Zusammenhang mit Kapitaltransfers für Investitionszwecke. Ausführlichere Beschreibungen, Praxisbeispiele und Regelungen zur erfolgswirksamen Abgrenzung von Baukostenzuschüssen, sofern diese Mietvorauszahlungen gleichzusetzen sind, enthielten die Auslegungshilfen nicht.

Baukostenzuschüsse⁶⁰ zu in Auftrag gegebenen Bauvorhaben der Bundesministerien waren zumeist vor oder mit Baubeginn zu leisten. Die geleisteten Baukostenzuschüsse des Bundes waren abhängig vom tatsächlichen Charakter der Aufwendungen zu verrechnen:

- entweder als Transfer: für den geleisteten Baukostenzuschuss gab es keine Gegenleistung des Transferbeziehers (z.B. eine vertragliche Anrechnung auf den Mietzins), die zu einer geringeren Mietzinshöhe führte; die Zahlungen waren nicht rückzahlbar – Kontenklasse 73 bis 78,
- oder als Darlehen: keine vertragliche Anrechnung auf den Mietzins oder sonstige Gegenleistung; die Zahlungen waren rückzahlbar – Kontenklasse 24 „Darlehen zur Investitionsförderung“,
- oder als Mietvorauszahlung: vertragliche Anrechnung auf den Mietzins – Kontenklasse 70 „Miet- und Pachtzinse“.

Der RH griff bei der Beurteilung der weiteren bilanziellen Behandlung von Baukostenzuschüssen auf steuer- und unternehmensrechtliche Vorgaben bzw. gerichtliche Entscheidungen zurück, da diese im Haushaltsrecht und in seinen Auslegungshilfen fehlten, und wendete sie sinngemäß auf die Haushaltsverrechnung des Bundes an.

⁶⁰ Beiträge von Bundesministerien zur Übernahme von Kosten etwa für Investitionen und Sanierungen für angemietete Immobilien. Ein Großteil der vom Bund angemieteten Bildungseinrichtungen sowie Spezialimmobilien stammten von der BIG. Diese Liegenschaften waren der BIG mit dem Bundesimmobiliengesetz aus 2000 in ihr Eigentum übertragen worden. Der Generalmietvertrag vom 6. Dezember 2000 bzw. 2. Jänner 2001 regelte die Vermietung an den Bund (Hauptmietzins). Für Generalsanierungen und Zubauten waren Nebenvereinbarungen abgeschlossen worden. Dafür waren zusätzlich Zuschlagsmieten (über einen begrenzten Zeitraum) und/oder Baukostenzuschüsse zu verrechnen. Die Baukostenzuschüsse waren grundsätzlich nicht rückzahlbar. Ab Fertigstellung des Bauvorhabens verzichtete der Bund auf die Ausübung seines Kündigungsrechts für einen längerfristigen Zeitraum.

(2) Baukostenzuschüsse, die auf den Mietzins anrechenbar sind, etwa durch die Verringerung der Bemessungsgrundlage, und damit den Charakter von Mietvorauszahlungen aufweisen, sind auf die Laufzeit des Mietvertrags⁶¹ oder die wirtschaftliche Nutzungsdauer des finanzierten Bauvorhabens – je nachdem, welche Dauer kürzer ist – aufzuteilen.⁶² Sie sind damit geleisteten Vorauszahlungen für Dauer-schuldverhältnisse (Mieten) gleichzusetzen, wofür eine aktive Rechnungsabgrenzung⁶³ zu bilden ist.

Die von den Ministerien verbuchten Baukostenzuschüsse waren auf den am Beleg angegebenen Leistungszeitraum (dieser entsprach dem Zeitraum der Bautätigkeit) abgegrenzt. Dies führte kurzfristig zu überhöhten Aufwendungen in der Ergebnisrechnung, da sich die Abgrenzung auf die Laufzeit des Mietvertrags bzw. die wirtschaftliche Nutzungsdauer auf einen längeren Zeitraum erstreckt hätte.

(3) In einer risikoorientiert gewählten Stichprobe erhob der RH betraglich wesentliche Baukostenzuschüsse und die Positionen für den Ausweis in der Ergebnisrechnung⁶⁴ des Bundes für das Finanzjahr 2025:

Tabelle 14: Ausweis von Baukostenzuschüssen in der Ergebnisrechnung im Jahr 2025 aus der Stichprobe

Position Ergebnisrechnung		2025
		in Mio. EUR
Aufwendungen¹		46,63
A.IV Betrieblicher Sachaufwand		
A.IV.02	Mieten	18,38
A.IV.03	Instandhaltung	5,46
B.II Transferaufwand		
B.II.03.02	Aufwand für Transfers an übrige Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung)	22,80

¹ Stand vor allfälligen Umbuchungen der Ressorts

Quellen: HV-SAP; Zusammenstellung: RH

⁶¹ Die Mietverträge, in denen der Bund als Mieter und die BIG als Vermieter auftrat, waren zumeist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und konnten von beiden Seiten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist unter gewissen Bedingungen aufgekündigt werden. Die Bauvorhaben waren in Ergänzungen zu den bestehenden Mietverträgen geregelt. Sie enthielten zumeist einen Kündigungsverzicht für einen bestimmten Zeitraum (im Allgemeinen mehr als 15 Jahre).

⁶² BFG 27. 6. 2019, RV/4100178/2015

⁶³ Nach § 40 Abs. 5 BHV 2013 i.d.F. BGBl. II 266/2010 sind Aufwendungen in der Ergebnisrechnung, die zwei oder mehrere Finanzjahre betrafen, anteilmäßig für das jeweilige Finanzjahr abzugrenzen. Die Position „aktive Rechnungsabgrenzung“ ist eine Unterposition der „Sonstigen kurzfristigen Forderungen“ in der Vermögensrechnung.

⁶⁴ Abgrenzungsbuchungen der Ministerien, durch die sich die Aufwandspositionen des laufenden Jahres verringerten, waren in den Beträgen nicht berücksichtigt.

Mieten

Im Finanzjahr 2025 wies die UG 30 Bildung, auf Basis der Auswertung der Stichprobe, 18,38 Mio. EUR an Baukostenzuschüssen auf der Position „Mieten“ aus. Es handelte sich dabei um Baukostenzuschüsse an die BIG für zu erbringende Bauleistungen an Schulbauten.

Instandhaltung

Im Finanzjahr 2025 verbuchte die UG 12 Äußeres 4,84 Mio. EUR, die UG 13 Justiz 0,16 Mio. EUR und die UG 30 Bildung 0,45 Mio. EUR, auf Basis der Auswertung der Stichprobe, an Baukostenzuschüssen auf der Position „Instandhaltung“. Die Baukostenzuschüsse für bauliche Tätigkeiten gingen an die ARE Austrian Real Estate GmbH⁶⁵ und sonstige Dritte.

Transfers

Im Finanzjahr 2025 verbuchte die UG 11 Inneres 22,80 Mio. EUR an Baukostenzuschüssen auf der Position „Aufwand für Transfers an übrige Unternehmen (ohne Bundesbeteiligung)“. Empfänger der Baukostenzuschüsse war hauptsächlich die ARE Austrian Real Estate GmbH für zu erbringende Bauleistungen bei der Generalsanierung eines Gebäudes. Bei der Verrechnung dieser Baukostenzuschüsse handelte es sich durchwegs um vertragliche Anrechnungen auf den Mietzins und nicht um Transfers.

Bei den analysierten Buchungen auf den Positionen „Mieten“, „Instandhaltung“ und „Transfers“ entsprachen die Abgrenzungsbuchungen jeweils dem am Beleg angegebenen Leistungszeitraum.

- 25.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass Baukostenzuschüsse für Bauvorhaben in angemieteten Objekten in der Ergebnisrechnung in den Positionen Instandhaltung und Aufwand für Transfers ausgewiesen waren, obwohl die geleisteten Baukostenzuschüsse den Charakter von Mietvorauszahlungen aufwiesen und damit auf Aufwandskonten für Mieten zu verrechnen gewesen wären. Dadurch war der Aufwand nicht in den korrekten Positionen der Ergebnisrechnung ausgewiesen. Der RH informierte die betroffenen Bundesministerien und veranlasste eine Umbuchung der Baukostenzuschüsse auf die Position Mieten, um einen korrekten Ausweis in der Ergebnisrechnung des Bundes sicherzustellen. Das Bundesministerium für Inneres (UG 11 Inneres), das Bundesministerium für Justiz (UG 13 Justiz) und das Bundesministerium für Bildung (UG 30 Bildung) führten die Umbuchungen durch.

⁶⁵ Die ARE Austrian Real Estate GmbH war eine Tochtergesellschaft der BIG.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, geleistete Baukostenzuschüsse haushaltsrechtlich korrekt in der Ergebnis- und Vermögensrechnung darzustellen.

(2) Weiters stellte der RH fest, dass Baukostenzuschüsse nach dem auf den Belegen ausgewiesenen Leistungszeitraum (Bautätigkeit) und nicht auf die Laufzeit des Mietvertrags bzw. auf die wirtschaftliche Nutzungsdauer des Bauvorhabens abgegrenzt waren. Dies führte kurzfristig zu überhöhten Aufwendungen in der Ergebnisrechnung. Der RH informierte die betroffenen Bundesministerien und veranlasste im Zuge der Umbuchung der Baukostenzuschüsse auch die Änderung des Abgrenzungszeitraums.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, geleistete Baukostenzuschüsse, die den Charakter von Mietvorauszahlungen aufweisen, auf die Laufzeit des Mietvertrags oder die wirtschaftliche Nutzungsdauer des finanzierten Bauvorhabens – je nachdem, welche Dauer kürzer ist – aufzuteilen.

(3) Der RH hielt fest, dass das Haushaltsrecht des Bundes zur Verrechnung von Baukostenzuschüssen keine Vorgaben enthielt und es in den Auslegungshilfen keine ausführlicheren Beschreibungen, Praxisbeispiele und Regelungen zur ergebniswirksamen Abgrenzung gab. Dadurch fehlten den Bundesministerien wichtige Hilfestellungen für die Verrechnung von Baukostenzuschüssen und eine einheitliche Verrechnung war nicht sichergestellt.

Der RH empfahl daher dem Bundesministerium für Finanzen, die Bestimmungen zu Baukostenzuschüssen im Kontierungsleitfaden präzise auszuführen sowie Buchungsbeispiele im Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch zu ergänzen.

- 25.3 Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen werde es die Empfehlung des RH aufgreifen und das online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch um Ausführungen zur Verrechnung von Baukostenzuschüssen sowie um ergänzende praxisorientierte Fallbeispiele zur Verbuchung erweitern.

Nachaktivierung einer Liegenschaft

26.1 (1) Gemäß Bundesgesetz BGBl. I 4/2017 übernahm der Bund im Jahr 2017 lastenfrem das Eigentum an einer Liegenschaft in Braunau am Inn.⁶⁶ Die Höhe der Enteignungsentschädigung für die gesamte Liegenschaft wurde im Jahr 2019 rechtskräftig auf 0,81 Mio. EUR festgelegt. Der Bund verpflichtete sich, die enteignete Liegenschaft in seinem Eigentum zu behalten. Die Verwaltung der Liegenschaft oblag dem Bundesministerium für Inneres. Die Liegenschaft⁶⁷ wurde nicht im Anlagenverzeichnis des Bundes (FI-AA⁶⁸) erfasst, sodass sie in der Vermögensrechnung im Bundesrechnungsabschluss 2017 nicht ausgewiesen war. Eine Aktivierung in den Finanzjahren nach 2017 unterblieb ebenso.

(2) Nach der Enteignung beschloss das Bundesministerium für Inneres, die Liegenschaft zu Dienststellen der Landespolizeidirektion Oberösterreich umzugestalten. Für das Umbauprojekt waren rd. 20,50 Mio. EUR in den Budgets der Jahre 2023 bis 2026 vorgemerkt. Die Inbetriebnahme der umgestalteten Liegenschaft war für das Jahr 2026 geplant. Die BIG wurde beauftragt, die Geschäftsführung und begleitende Kontrolle über das Bauvorhaben zu übernehmen. Die in den Jahren 2023 bis 2025 angefallenen Baukosten verrechnete das Bundesministerium für Inneres ergebniswirksam in der Kontenklasse 61 „Instandhaltung durch Dritte“. Eine Aktivierung als „Anlage im Bau“ und der damit verbundene Ausweis in der Vermögensrechnung unterblieben, obwohl es sich um aktivierungspflichtige Herstellungskosten handelte.

26.2 (1) Der RH stellte kritisch fest, dass das Bundesministerium für Inneres es unterließ, die enteignete Liegenschaft in Braunau am Inn bereits 2017 in das Anlagenverzeichnis und damit in die Vermögensrechnung des Bundes aufzunehmen.

Er veranlasste daher im Rahmen der Mängelbehebung eine Nachaktivierung der Liegenschaft, um einen korrekten Ausweis in der Vermögensrechnung des Bundes sicherzustellen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres, sicherzustellen, dass Sachanlagen, einschließlich Grundstücke und Gebäude, zum Zeitpunkt der Anschaffung als Zugang in der Vermögensrechnung verbucht werden.

⁶⁶ Der Bund war zivilrechtlicher und wirtschaftlicher Eigentümer dieser Liegenschaft.

⁶⁷ aufgeteilt auf Grund und Boden sowie Gebäude

⁶⁸ Das SAP-Modul FI-AA zeigte die Anfangs- und Endbestände der Anschaffungskosten sowie der kumulierten Abschreibungen und Buchwerte aller Anlagen und gab Auskunft über die Veränderungen (Zugänge, Abgänge, Umbuchungen, Zu- und Abschreibungen) innerhalb der Berichtsperiode.

(2) Der RH stellte kritisch fest, dass der Umbau des Liegenschaftsgebäudes erfolgswirksam als Instandhaltungsaufwand verbucht wurde. Das noch im Umbau befindliche Gebäude wäre erfolgsneutral als „Anlage im Bau“ zu aktivieren gewesen. Er veranlasste daher im Rahmen der Mängelbehebung eine Umbuchung, um einen korrekten erfolgsneutralen Ausweis in der Vermögensrechnung des Bundes sicherzustellen.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Inneres, bei der Verbuchung von Bauprojekten zu prüfen, ob es sich um aktivierungspflichtige Herstellungskosten handelt. In diesem Fall wäre das Bauprojekt erfolgsneutral als „Anlage im Bau“ in der Vermögensrechnung auszuweisen. Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme wäre eine Umbuchung auf das korrekte Sachkonto vorzunehmen.

- 26.3 Das Bundesministerium für Inneres hielt in seiner Stellungnahme fest, dass Korrekturen im Rahmen des Mängelbehebungsverfahrens vorgenommen worden seien und dass es die Empfehlungen des RH fortan einhalten sowie die haushaltsführenden Stellen dahingehend sensibilisieren werde.

Verrechnung von Klima- und Photovoltaik-Anlagen

- 27.1 (1) Eine risikoorientierte, stichprobenweise Analyse der Buchungen auf den Aufwandskonten für Instandhaltung zeigte, dass die Bundesministerien in einigen Fällen Neuinvestitionen in Klima- und Photovoltaik-Anlagen in der Ergebnisrechnung in der Kontenklasse 61 „Instandhaltung durch Dritte“ auswiesen.

Neu angeschaffte Klima- und Photovoltaik-Anlagen waren zum Teil sowohl in eigene als auch in fremde Gebäude eingebaut und zumeist fest mit dem Bauwerk verbunden. Derartige Anlagen waren in der Kontenklasse 01 „Gebäude“ zu verrechnen und auf ihre eigene Nutzungsdauer abzuschreiben. Nur wenn im Zuge von Instandhaltungsarbeiten bereits bestehende Klima- oder Photovoltaik-Anlagen, die fest mit einem Gebäude verbunden sind, durch neue Anlagen ersetzt wurden, durften sie als Instandhaltungsaufwand verrechnet werden. Dies, weil die Instandhaltungsarbeiten dafür sorgten, dass das Gebäude seinen ursprünglichen Zustand behielt und somit keine Substanzvermehrung vorlag. Erstmalige Installationen bzw. Neuinvestitionen von Klima- oder Photovoltaik-Anlagen waren jedenfalls zu aktivieren.⁶⁹

⁶⁹ siehe dazu auch [TZ 23](#)

Aufgrund der fehlenden Aktivierung (und Abschreibung über die Nutzungsdauer) von Klima- und Photovoltaik-Anlagen entstanden überhöhte Aufwendungen in der Ergebnisrechnung im Jahr der Verrechnung.

(2) Der RH sichtete die für Instandhaltung relevanten Konten in den Ministerien und obersten Organen und wertete insgesamt 16 Belege aus: In zehn Fällen wurden Klima- und Photovoltaik-Anlagen irrtümlich als laufender Aufwand in der Kontenklasse 61 „Instandhaltung durch Dritte“ verrechnet. Sechs dieser Fälle waren dem Bundesministerium für Bildung zuzuordnen, zwei Fälle dem Bundesministerium für Inneres und je ein Fall dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten sowie dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.

- 27.2 Der RH stellte kritisch fest, dass im Bundesministerium für Bildung, im Bundesministerium für Inneres, im Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten und im Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Neuinvestitionen in Klima- und Photovoltaik-Anlagen in voller Höhe ergebniswirksam im Aufwand verrechnet wurden, anstatt sie als Vermögenswert zu aktivieren und über die Nutzungsdauer abzuschreiben. Dies führte zu überhöhten Aufwendungen in der Ergebnisrechnung im Jahr der Verrechnung sowie zu einer Unterbewertung des Vermögens.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die Neuanschaffung von Klima- und Photovoltaik-Anlagen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes befinden, als Sachanlagen in der Vermögensrechnung zu erfassen und auf die Nutzungsdauer abzuschreiben, um einen vollständigen Ausweis des Vermögens des Bundes in den Abschlussrechnungen sicherzustellen.

Teil III:

Schwerpunktprüfung: Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP

Ziele und Prüfungshandlungen

- 28 (1) Das Ziel dieser Schwerpunktprüfung war, die Verfahrensschritte zur Verwaltung der Stammdaten für Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP zu erheben – insbesondere die Erfassung, die laufende Aktualisierung sowie die Löschung eines Geschäftspartners – und die Daten zu analysieren. Auf dieser Grundlage beurteilte der RH die Qualität der Stammdaten im Bereich Geschäftspartner und damit einhergehend das Interne Kontrollsystem.

Die Prüfung bezog sich auf die Prozesse sowie den Datenstand zur Zeit der Überprüfung.

- (2) Anhand von ausgewählten Geschäftsfällen führte der RH Walk-through-Tests durch, um den Prozess und die Qualität der Stammdaten der Geschäftspartner zu erheben und zu analysieren.

Organisation der Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP

29.1 (1) **Stammdatenverwaltung vor der Umstellung auf Geschäftspartner**

Bis zum Jahr 2016 wurden im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP Stammdaten von Kreditoren und Debitoren als unterschiedliche Datenobjekte angelegt, wodurch es zu doppelt bzw. mehrfach vorhandenen Kreditoren und Debitoren – sogenannten Dubletten – kam.

In seinem Bericht „Internes Kontrollsystem in der Haushaltsverrechnung des Bundes“⁷⁰ hatte der RH festgestellt, dass das damalige Kreditoren- und Debitorenmanagement Doppel- bzw. Mehrfacherfassungen zuließ, und die Umstellung auf das System des Geschäftspartners empfohlen. Dabei hatte er angemerkt, dass die Definition bzw. Erfassung von eindeutigen Kriterien (z.B. Firmenbuchnummer, Gewerbe- registernummer, Vereinsregisternummer, Sozialversicherungsnummer) im System unerlässlich war, um Doppel- und Mehrfacherfassungen zu vermeiden. Weiters wären im Rahmen der Umstellung die doppelt oder mehrfach erfassten Kreditoren-

⁷⁰ Reihe Bund 2012/10

und Debitorenkonten zu bereinigen bzw. mehrere bestehende Kreditoren- und Debitorenkonten einem Geschäftspartner zuzuordnen. Der RH hatte außerdem empfohlen, die Anlage von Kreditoren- und Debitorenkonten zentral in der Buchhaltungsagentur vorzunehmen, um eine standardisierte Suche nach bereits vorhandenen Personenstammdaten zu ermöglichen.

(2) Einführung der Geschäftspartner

Im Jahr 2016 erfolgte im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP der Umstieg von Kreditoren und Debitoren auf Geschäftspartner. Dies war für die Einführung von SAP S/4 HANA⁷¹, das eine zwingende Verwendung des Geschäftspartners vorsieht, erforderlich. Mit dem Umstieg sollten eindeutige Stammdaten im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP geführt und dadurch Dubletten deutlich reduziert werden.

Im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP waren beim neu eingeführten Geschäftspartner alle Stammdaten gebündelt, wie Namen, Adressen, Bankverbindungen, Firmenbuchnummern, Steuernummern etc. Die Daten wurden nur im HV-SAP geführt und gepflegt. Dem Geschäftspartner konnten im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP verschiedene Rollen (z.B. Kreditoren, Debitoren) zugeordnet werden. So konnte ein Geschäftspartner sowohl mit einem Kreditor als auch mit einem Debitor verknüpft werden, wobei die Stammdaten lediglich einmal auf Ebene des Geschäftspartners angelegt und gepflegt wurden. Für operative Prozesse und die Erfassung von Transaktionen in der Finanzbuchhaltung, wie Erfassung einer Eingangsrechnung oder Ausgangsrechnung, wurden weiterhin die Kreditoren bzw. Debitoren im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP angesprochen; Auswertungen griffen ebenfalls auf die Kreditoren- und Debitorentabellen zu.

Auch andere IT-Systeme bzw. Vorsysteme zum Haushaltsverrechnungssystem des Bundes nutzten die Geschäftspartner, etwa das Personalmanagementsystem PM-SAP, das Vorsystem „ABK“ in der UG 14 Militärische Angelegenheiten, der E-Shop der Bundesbeschaffung GmbH, das Fördermittelmanagement oder das Programm für fachspezifische IT-Lösungen (ProFIT) in der UG 21 Soziales und Konsumentenschutz. Das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP war das führende System für die Geschäftspartner-Verwaltung; die IT-Systeme bzw. Vorsysteme griffen auf die Daten des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP zu.

Die neuen Geschäftspartner waren ab 24. Oktober 2016 zu verwenden. Davor wurden die alten Kreditoren und Debitoren in das neue System migriert. Dabei führten das Bundesministerium für Finanzen und die Buchhaltungsagentur entsprechend der Empfehlung des RH vorhandene Dubletten zu einem neuen Geschäftspartner zusammen und verknüpften die alten Datensätze mit dem neuen

⁷¹ SAP S/4 HANA ist eine neue Generation des Enterprise-Resource-Planning Systems (ERP) von SAP. Der Umstieg auf SAP S/4 HANA war notwendig, da die Wartung für alte SAP ERP-Systeme endete.

Geschäftspartner. Insgesamt wurden rd. 75.000 Kreditoren bzw. Debitoren als Geschäftspartner übertragen und der Rest zur Verwendung gesperrt.

Ende 2016 waren rd. 90.000 Geschäftspartner erfasst. Die Zahl der Geschäftspartner entwickelte sich dynamisch und stieg bis Ende 2025 auf über 830.000. Mit der Umstellung auf SAP S/4 HANA mussten alle noch benötigten „alten“ Kreditoren und Debitoren sowie technische Kreditoren und Debitoren, die etwa für die Besoldung und die Verrechnung zwischen Detailbudgets erforderlich waren, in die Geschäftspartnertabellen übernommen werden. So kamen im Jahr 2020 weitere rd. 330.000 Datensätze dazu; die „alten“ Kreditoren und Debitoren waren zur Zeit der Prüfung grundsätzlich zur Buchung gesperrt (siehe [TZ 30](#) und [TZ 31](#)).

(3) Verknüpfung der Geschäftspartner mit der Grunddatenverwaltung

Um Doppel- bzw. Mehrfachanlagen von Geschäftspartnern zu vermeiden, verknüpfte das Bundesministerium für Finanzen die Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP mit dem Verfahren gemeinsame Grunddatenverwaltung (GDV)⁷²; diese war mit verschiedenen öffentlichen Registern verbunden:

- Für juristische Personen bzw. Personengesellschaften war das Unternehmensregister von Bedeutung, das auf Firmenbuch, Vereinsregister, Ergänzungsregister sonstiger Betroffener, Stammzahlenregister sowie das Gewerbeinfosystem Austria zurückgriff.
- Bei natürlichen Personen knüpfte die GDV an das Zentrale Melderegister und damit verbunden an das Stammzahlenregister, Zentrale Personenstandsregister, Adressregister, Gebäude- und Wohnungsregister sowie das Ergänzungsregister natürlicher Personen an.

Jeder Stammsatz, der in der GDV vorhanden war, hatte ein eindeutig zuordenbares Identifikationsmerkmal (**ID**), wodurch es zu keiner Doppelerfassung eines Stammsatzes kommen konnte. Es war möglich, zusätzliche IDs zu Registern oder Listen, zu denen die GDV keine Anbindung hatte, händisch zu erfassen, z.B. Schulkennzahlen oder das Genossenschaftsregister.

Über die Verknüpfung des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP mit der GDV erfolgten automatisierte Datenübertragungen der Register über die GDV an das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP.

⁷² Die GDV wurde für die gesamte Finanzverwaltung (Steuer und Zoll) geschaffen, darin enthalten waren Grunddaten von inländischen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und Einrichtungen.

(4) Darstellung von Zentrale-Filiale-Verhältnissen

Das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP bot auch die Möglichkeit, für Geschäftspartner Zentrale-Filiale-Verhältnisse zu berücksichtigen. Die übergeordneten Organisationen, die als Zentrale (rd. 5.800) geführt wurden, waren über die ID mit der GDV verknüpft. Für die Filialen (rd. 13.800) (Zweigstellen der Zentrale) waren keine eigenen GDV-Verknüpfungen vorgesehen, sondern es wurden die ID-Nummern der Zentrale in den Filialstammsatz übernommen.⁷³

Alle Transaktionen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP (Bestellung, Rechnung, Gutschrift etc.) wurden auf dem Kreditor bzw. Debitor der Zentrale erfasst – die Filiale wurde mitkontiert. Der Zahlungsverkehr und das Mahnwesen hingegen wurden auf Ebene der Filiale abgewickelt und die dafür notwendigen Stammdaten (Bankverbindung, Anschrift) der Filiale herangezogen.

- 29.2 Der RH begrüßte, dass das Bundesministerium für Finanzen die Empfehlungen des RH zur Verwendung von Geschäftspartnern im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP umsetzte. Er hielt fest, dass das Bundesministerium für Finanzen in Zusammenarbeit mit der Buchhaltungsagentur vor der Produktivsetzung der Geschäftspartner im Oktober 2016 mehrfach vorhandene Kreditoren bzw. Debitoren zu einem neuen Geschäftspartner zusammengeführt und damit Dubletten entfernt hatte.

Weiters erachtete der RH die Verknüpfung des Haushaltsverrechnungssystems HV-SAP mit der GDV als zweckmäßig, um künftig Doppelerfassungen zu vermeiden und Stammdaten automatisiert aktuell zu halten.

Zusammenfassend hielt er fest, dass das Zentrale-Filiale-Verhältnis die Abbildung großer Organisationsstrukturen ermöglichte (wie die Stadt Wien mit ihren Magistratsabteilungen oder Landesfeuerwehrverbände) und damit auch das Mahnwesen automatisiert werden konnte.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, aufgrund der fehlenden Verknüpfung mit der GDV die Filial-Stammdaten regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls manuell anzupassen.

⁷³ Die Zahl der Filialen war zum Teil beträchtlich: 24 Zentralen waren jeweils über 50 Filialen zugeordnet. Einer Zentrale waren 365 Filialen zugeordnet, dies war der höchste Wert.

Prozess Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP

30.1 (1) **Neuanlage**

Der RH überprüfte im Rahmen eines Walk-through den Prozess zur Anlage der Geschäftspartner bei der Buchhaltungsagentur. Dort war mit der Umstellung auf Geschäftspartner die Abteilung Stammdatenmanagement eingerichtet worden, da Geschäftspartner auf Antrag der haushaltsführenden Stellen (anordnende Organe) vom ausführenden Organ, der Buchhaltungsagentur, anzulegen waren.

Der RH identifizierte folgende Prozessschritte:

Bei der Anlage der Geschäftspartner wurde zwischen Organisationen und natürlichen Personen unterschieden, da jeweils verschiedene Daten zu erfassen waren:

- für Organisationen: Name, Adresse und Umsatzsteueridentifikationsnummer, Firmenbuchnummer, Steuernummer oder Vereinsnummer,
- für natürliche Personen: Vor- und Nachname, Adresse, Geburtsdatum und Sozialversicherungsnummer.

Die Organisationen waren als Verein, Organisation, Schule oder Sonstige zu kategorisieren.

In einem ersten Schritt übermittelte die haushaltsführende Stelle der Buchhaltungsagentur eine verrechnungsrelevante Unterlage zum Geschäftspartner sowie Daten der Organisation bzw. der natürlichen Person.

Auf Basis dieser Daten überprüfte die Buchhaltungsagentur für den beantragten Geschäftspartner im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP, ob bereits eine Verknüpfung mit der GDV vorhanden war. War dies der Fall, ergänzte die Buchhaltungsagentur auf der verrechnungsrelevanten Unterlage einen Verweis auf den bereits bestehenden Geschäftspartner. Andernfalls legte sie den Geschäftspartner neu an und stellte eine Verknüpfung mit der GDV her, um die Grunddaten der verbundenen Register zu übernehmen.

Ausländische Organisationen und natürliche Personen aus dem Ausland waren meist nicht in der GDV erfasst. In diesen Fällen legte die Buchhaltungsagentur die Geschäftspartner ohne Verknüpfung zur GDV an.

Bankverbindungen zu Geschäftspartnern waren sensible Felder im HV-System. Sie wurden nicht von der GDV übernommen, sondern auf Antrag der anordnenden Organe von der Buchhaltungsagentur eingerichtet.

(2) Aktualisierung von Geschäftspartnern

Für jene Geschäftspartner – mit Ausnahme der Filialen –, die mit der GDV verknüpft waren, wurden Änderungen in den öffentlichen Registern automatisiert über die GDV in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übertragen. Beispielsweise wurde die Adresse von juristischen Personen aus dem Firmenbuch übernommen. Allerdings war das Firmenbuch nicht mit dem Adressregister verbunden – ein Abgleich der Adressen erfolgte daher nicht. Auch eine nicht korrekte Adresse wurde aus dem Firmenbuch für die Stammdaten des Geschäftspartners übernommen, weil die Daten aus der GDV nicht verändert werden konnten.

Es gab jedoch Möglichkeiten, Datenfelder hinzuzufügen bzw. zu verändern. Das waren beispielsweise zusätzliche HV-spezifische Namen, Rechnungsadressen, Bankverbindungen oder Mahndaten. Wurden sensible Daten (Bankverbindungen, Kommunikationsdaten etc.) eines Geschäftspartners geändert, musste dies die Buchhaltungsagentur freigeben.

Für Geschäftspartner, die nicht mit der GDV verknüpft waren, konnten sämtliche Datenfelder verändert werden; die Änderung von sensiblen Daten löste auch hier einen Genehmigungsprozess aus.

(3) Sperre bzw. Löschung eines Geschäftspartners

Geschäftspartner wurden im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP grundsätzlich nicht gelöscht, sondern zur Verwendung archiviert. Das Kennzeichen für die Vormerkung zur Archivierung des Geschäftspartners setzte die Buchhaltung.

Die Sperre eines Geschäftspartners verhinderte seine Verwendung für Buchungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Sperren von Geschäftspartnern nahm gemäß § 107 Abs. 4 BHV 2013 grundsätzlich die Buchhaltungsagentur vor. Die Sperre galt entweder zentral für alle Buchungskreise (zentrale Sperre) oder nur für ausgewählte Buchungskreise (Buchungskreissperre).

Im Zuge der Digitalisierungsbestrebungen führte das Bundesministerium für Finanzen im Jahr 2023 einen automatisierten Abgleich der Geschäftspartner mit der Ediktsdatei⁷⁴ ein. Im Fall eines aktiven Edikts eines Geschäftspartners setzte das

⁷⁴ In der Ediktsdatei werden gerichtliche Bekanntmachungen veröffentlicht, etwa in Insolvenzsachen.

Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP automatisch eine Zahlsperrung für diesen Geschäftspartner.

Bei Liquidation einer Organisation bzw. Tod einer natürlichen Person wurde das Liquidations- bzw. Sterbedatum bei dem mit der GDV verbundenen Geschäftspartner automatisiert von den öffentlichen Registern in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP übertragen. Diese Eintragung führte jedoch nicht zur Sperrung des Geschäftspartners.

- 30.2 Der RH stellte fest, dass die aus dem Firmenbuch übernommenen Adressdaten nicht immer korrekt waren und es dadurch zu fehlerhaften bzw. nicht aktuellen Stammdaten von Geschäftspartnern kommen konnte. Weiters merkte er an, dass die Übertragung eines Liquidations- bzw. Sterbedatums aus der GDV zu keiner automatisierten Sperrung des Geschäftspartners im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP führte und Buchungen bzw. Zahlungen an den Geschäftspartner weiterhin möglich waren.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, eine automatische Sperrung des Geschäftspartners bei Liquidation einer Organisation bzw. Tod einer natürlichen Person zu prüfen und die Sperrung nur im Bedarfsfall wieder aufzuheben. Die Datenqualität der Adressen aus dem Firmenbuch wäre zu evaluieren und gegebenenfalls ein neues Konzept für die Aktualisierung der Adressen zu entwickeln.

- 30.3 Der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zufolge werde es eine technische Umsetzung einer automatischen Geschäftspartnersperrung bei Liquidation oder Tod prüfen. Die Empfehlung zur Prüfung der Datenqualität des Firmenbuchs sei an das Bundesministerium für Justiz zu richten, da die Zuständigkeit für das Firmenbuch bei den Landesgerichten liege.

- 30.4 Der RH sah der Umsetzung seiner Empfehlungen entgegen. Gleichzeitig erwiderte er dem Bundesministerium für Finanzen, dass zwar die Zuständigkeit für die Führung des Firmenbuchs bei den Landesgerichten lag, die Stammdatenverwaltung der Geschäftspartner aber durch das Bundesministerium für Finanzen vorgegeben wurde. Das Bundesministerium für Finanzen kann in der eigenen Applikation festlegen und prüfen, welche Daten in das Geschäftspartnersystem importiert werden.

Qualität der Stammdaten von Geschäftspartnern

- 31.1 Der RH fragte im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP systematisch die für die Verwaltung der Geschäftspartner verwendeten Tabellen ab, um die Qualität der Stammdaten zu überprüfen. Die Ergebnisse und die sich daraus ergebenden Fragen übermittelte er zur Klärung an das Bundesministerium für Finanzen. Dabei stellte der RH fest, dass
1. zur Zeit der Abfrage nicht alle „alten“ Kreditoren und Debitoren zur Buchung gesperrt waren. Buchungssperren mussten fallweise aufgehoben werden, um etwa alte offene Posten auszugleichen. Das Bundesministerium für Finanzen veranlasste die Sperre für alle nicht erforderlichen Kreditoren und Debitoren.
 2. es Geschäftspartner gab, bei denen die Zuordnung als natürliche Person bzw. Organisation falsch war. Nach Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen handelte es sich dabei um Fälle aus früheren Migrationen, die die BRZ GmbH kontinuierlich im Zuge der täglichen Systemprüfung korrigierte.
 3. bei Geschäftspartnern die Zuordnung als natürliche Person, Verein, Organisation, Schule oder sonstige Kategorie fehlte. Diese Zuordnungen wurden infolge eines fehlerhaften Abgleichs mit der GDV entfernt. Mit einem weiteren Abgleich konnten die Zuordnungen wiederhergestellt werden.
 4. unzulässigerweise natürliche Personen als Filiale angelegt wurden; nur Organisationen waren als Filiale zulässig. Diese Einträge wären laut Bundesministerium für Finanzen zu korrigieren.
 5. es trotz eines einheitlichen Anlageprozesses in der Buchhaltungsagentur und der Verknüpfung mit der GDV weiterhin zu Mehrfachanlagen von Geschäftspartnern kam. Der RH identifizierte z.B. eine natürliche Person, die die Buchhaltungsagentur dreimal innerhalb von sieben Tagen angelegt hatte. Eine internationale Organisation und ein Verein waren beispielsweise viermal angelegt. Das Bundesministerium für Finanzen leitete die Fälle an die Buchhaltungsagentur zur Abklärung weiter, um nicht benötigte Geschäftspartner zur Archivierung vorzumerken. Mehrfachanlagen waren auch deshalb problematisch, weil der automatische GDV-Abgleich in diesen Fällen nicht für alle Dubletten korrekt funktionierte.
 6. es fallweise inländische natürliche Personen ohne GDV-Verknüpfung gab, obwohl sie in der GDV existierten. Das Bundesministerium für Finanzen leitete die Fälle der Buchhaltungsagentur zur Klärung weiter.
 7. Geschäftspartner gab, die mangels GDV-Eintrags zunächst ohne Registerverknüpfung angelegt wurden. Sofern später ein GDV-Eintrag vorhanden war, gab es keinen automatisierten Prozess, eine Verknüpfung herzustellen.

8. es Geschäftspartner ohne gültige Standardadresse gab. Laut Bundesministerium für Finanzen wäre für diese Fälle zu prüfen, ob sie archiviert werden sollten.
 9. es Bankverbindungen gab, die einer Vielzahl von Geschäftspartnern zugeordnet waren. Dies war technisch zulässig; für eine inhaltliche Prüfung war die Buchhaltungsagentur verantwortlich.
- 31.2 Bei einer systematischen Überprüfung der erfassten Stammdaten zu den Geschäftspartnern stellte der RH Mängel in der Datenqualität fest, etwa fehlerhafte Kategorisierungen (z.B. natürliche Person oder Organisation), fehlende oder mehrfach vorkommende GDV-Verknüpfungen und fehlende Adressen. Fehler resultierten u.a. aus den automatischen Abgleichen mit der GDV. Der RH merkte kritisch an, dass Geschäftspartner trotz GDV-Verknüpfung doppelt oder mehrfach erfasst waren.

Der RH empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, die Qualität der Daten regelmäßig zu überprüfen und die Ergebnisse der Überprüfung – je nach Fehler – entweder technisch von der BRZ GmbH bereinigen zu lassen oder der Buchhaltungsagentur zur Klärung weiterzuleiten.

Der Buchhaltungsagentur empfahl er, die aus systematischen Auswertungen aufgezeigten Fehler aufzuklären und zu bereinigen. Insbesondere wären Dubletten zur Archivierung vorzumerken.

Der RH stellte weiters fest, dass einzelne Bankverbindungen einer Vielzahl von Geschäftspartnern zugeordnet waren. Dies stellte ein potenzielles Risiko für unzulässige Auszahlungen dar.

Er empfahl dem Bundesministerium für Finanzen, gemeinsam mit der Buchhaltungsagentur zu evaluieren, in welchem Ausmaß mehrfach angelegte Bankverbindungen für unterschiedliche Geschäftspartner erforderlich waren und ob bei Überschreitung einer bestimmten Anzahl von Bankzuordnungen Warnmeldungen zweckmäßig wären.

- 31.3 Das Bundesministerium für Finanzen hielt in seiner Stellungnahme fest, dass es geeignete Maßnahmen evaluieren werde, um die Qualität der Geschäftspartnerdaten im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP noch weiter zu erhöhen.

Teil IV:

Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung

Grundlagen

- 32 (1) Für die Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung bestimmte der RH die Anzahl der zu überprüfenden Stichproben auf Basis der Ergebnisse der Vorjahre. Davon ausgenommen waren die UG 06 Rechnungshof, UG 16 Öffentliche Abgaben, UG 51 Kassenverwaltung und UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge:
- Mit der Prüfung der UG 06 Rechnungshof wurde die KPMG Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft beauftragt.
 - Die UG 16 Öffentliche Abgaben ist eine „Einzahlungsuntergliederung“ und wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „Abgabeneinhebung des Bundes“⁷⁵ überprüft. Im Rahmen einer Schwerpunktprüfung untersuchte der RH die „Schnittstelle Abgabeneinhebung“.^{76, 77}
 - Die UG 51 Kassenverwaltung wurde im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“⁷⁸ überprüft; das Interne Kontrollsystem bezüglich der Kassengebarung des Bundes wurde als funktionierend beurteilt. Folglich überprüfte der RH in dieser Untergliederung nur den Bestand zum Abschlussstichtag und führte keine Stichprobenprüfung durch.
 - Die Verrechnungsdaten in der UG 58 Finanzierungen, Währungstauschverträge werden in einem Vorsystem zum Haushaltsverrechnungssystem erfasst. Die Verrechnung in der UG 58 wurde ebenfalls im Rahmen der Funktionsprüfung „IT-unterstütztes Schuldenmanagement des Bundes“ schwerpunktmäßig überprüft. Das Interne Kontrollsystem bezüglich der Finanzschuldengebarung des Bundes beurteilte der RH als funktionierend. Die Finanzschuldengebarung überwacht der RH zudem laufend im Rahmen der Gegenzeichnung der Schuldurkunden des Bundes durch die Präsidentin des RH (§ 10 RHG).

⁷⁵ siehe Bundesrechnungsabschluss 2014, Textteil Band 3: Ergebnisse der § 9 Prüfungen

⁷⁶ siehe Bundesrechnungsabschluss 2024, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG 2019, TZ 32 ff

⁷⁷ Überdies überprüfte der RH die Gebarung der UG 16 einschließlich des Internen Kontrollsystems in der Finanzverwaltung laufend, etwa im Rahmen der Prüfungen „Umsatzsteuer bei internationalen digitalen B2C-Dienstleistungen“ (Reihe Bund 2021/28), „Rechtsmittel in der Steuerverwaltung“ (Reihe Bund 2022/1) und „Kapitalertragsteuer-Erstattungen nach Dividendenausschüttungen; Follow-up-Überprüfung“ (Reihe Bund 2022/4).

⁷⁸ siehe Bundesrechnungsabschluss 2019, Textteil Band 4: Funktionsprüfung gemäß § 9 RHG

(2) In der Stichprobenprüfung überprüfte der RH 1.852 zahlungsrelevante Belege. Da es für die Ordnungsmäßigkeit der Verrechnung nicht erheblich ist, welches Gebärvolumen eine Untergliederung aufweist, sondern jeder Geschäftsfall für sich das Risiko einer fehlerhaften Verrechnung birgt, überprüfte er Geschäftsfälle für alle in die Stichprobenprüfung einbezogenen Untergliederungen.

Der RH überprüfte die zahlungsrelevanten Stichproben im Hinblick auf folgende Kriterien:

- Beleggrundlage (§ 27 BHV 2013),
- Betrag (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 2 BHV 2013),
- Eingangsvermerk (§ 7 Abs. 3 BHV 2013),
- sachliche und rechnerische Richtigkeit (§ 113 BHG 2013 in Verbindung mit § 124 Abs. 6 Z 7 BHV 2013),
- zeitliche Zuordnung bzw. Abgrenzung (§ 40 BHV 2013),
- Verrechnung Obligo (§ 90 BHG 2013 in Verbindung mit § 65 und § 7 Abs. 4 BHV 2013),
- Eilmachrichtenverfahren (§ 124 Abs. 6 Z 5 BHV 2013),
- Zahlungsziel (§ 111 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit § 9 Abs. 3 Z 6 BHG 2013),
- Kontenzuordnung (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 3 BHV 2013) und
- kreditorische und debitorische Angaben (§ 88 BHG 2013, § 124 Abs. 6 Z 1 BHV 2013).

Von den 1.852 überprüften zahlungsrelevanten Belegen waren 104 Belege bzw. 5,6 % (2024: 5,8 %) mangelhaft. Die festgestellten Mängel führten zu keinen betragslichen Änderungen der Abschlussrechnungen.

(3) Der RH klassifizierte die Mängel, indem er diese entsprechend den festgelegten Kriterien in „high risk“-Mängel und „low risk“-Mängel unterteilte. „High risk“-Mängel bargen ein hohes Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. Die Kriterien, die einen Mangel als „high risk“ qualifizierten, waren

- eine fehlende, unvollständige oder mangelhafte Beleggrundlage,
- ein falscher Betrag,
- eine nicht korrekte zeitliche Zuordnung sowie
- eine unrichtige Kontenzuordnung.

Diese Klassifizierung der Mängel diente dem RH – neben den Feststellungen aus den systematischen Prüfungshandlungen – als Grundlage für die „Zusammenfassenden Bemerkungen“. Ein Beleg konnte mehrere Mängel aufweisen. Eine Aufgliederung der festgestellten Mängel nach Untergliederungen findet sich im Anhang B.

(4) Von den 1.852 überprüften **zahlungsrelevanten Stichproben** wiesen 22 Belege bzw. 1,2 % (2024: 1,1 %) „high risk“-Mängel auf und bargen dementsprechend das Risiko einer fehlerhaften Verbuchung bzw. eines fehlerhaften Ausweises in den Abschlussrechnungen. 86 Belege bzw. 4,6 % (2024: 4,7 %) der 1.852 überprüften zahlungsrelevanten Stichproben wiesen „low risk“-Mängel auf.

Die Nichteinhaltung des Zahlungsziels war der häufigste Fehler (50 Belege bzw. 2,7 %), gefolgt von fehlenden Obligos (28 Belege bzw. 1,5 %) und der falschen Kontenzuordnung (15 Belege bzw. 0,8 %).

Details zu den Stichproben

- 33.1 (1) Als Obligo sind gemäß § 90 BHG 2013 Geschäftsfälle zu verrechnen, bei denen Mittelverwendungen bzw. Mittelaufbringungen vorgemerkt oder reserviert werden, ohne dass bereits eine Verbindlichkeit oder Forderung begründet wird. Für Gebahrungsfälle, die Geldleistungsverpflichtungen zugunsten oder zulasten des Bundes begründen oder in Aussicht stellen, sind gemäß § 65 BHV 2013 Obligos in Form von Berechtigungen bzw. Verpflichtungen zu verrechnen.

Fünf Ministerien kamen dieser Verpflichtung nicht immer nach. In 28 Fällen aus der Stichprobe waren keine Obligos verrechnet worden.

Der RH hatte im Rahmen der Prüfung des Bundesrechnungsabschlusses 2022 angemerkt, dass die haushaltsrechtlichen Bestimmungen für die Verrechnung von Obligos mehr Klarheit erforderten. Dies könnte in Form einer Handlungsanleitung oder auch durch technische Hilfestellungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP erfolgen.⁷⁹

Mit der Novelle des BHG 2013⁸⁰ im Dezember 2024 wurde § 90 Abs. 2 derart geändert, dass die Bundesministerin oder der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem RH mit Verordnung festlegen kann, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen von der Verrechnung eines Geschäftsfalles als Obligo abgesehen werden kann. Zur Zeit der Prüfung (18. März 2026) wurde eine Novelle der BHV 2013 veröffentlicht.⁸¹ In dieser wurden Bedingungen festgelegt, wann die Verrechnung von Obligos (§ 7 Abs. 4 BHV 2013) nicht erforderlich ist, wie beispielsweise bei Reisen, da die Höhe vorab schwer bestimmbar ist, oder Transferaufwendungen, da den Zahlungen keine Bestellung vorausgeht. Der RH wird im Rahmen der Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung für das Jahr 2026 überprüfen, wie sich die novellierte Bestimmung auf die Haushaltsverrechnung auswirkt.

- (2) Gemäß § 89 BHG 2013 in Verbindung mit § 37 BHV 2013 sind alle Geschäftsfälle der Zeitfolge nach und in sachlicher Ordnung zu verrechnen; die Verrechnung hat unverzüglich zu erfolgen.

In mehreren Fällen erfassten die Ministerien und obersten Organe die Eingangsrechnungen nicht unverzüglich im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP; daraus resultierte in 50 Fällen die Nichteinhaltung der vorgegebenen Zahlungsziele.

⁷⁹ Bundesrechnungsabschluss 2022, Textteil Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG, TZ 5

⁸⁰ BGBl. I 159/2024

⁸¹ BGBl. II 59/2026

In den Schlussbesprechungen des RH mit den Ministerien und obersten Organen zur Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung begründeten diese die Nichteinhaltung der Zahlungsziele mit fehlenden Personalressourcen; eine zeitnahe Bearbeitung sei deshalb nicht möglich gewesen und es sei zu Zahlungsverspätungen gekommen.

(3) Transaktionen sind gemäß der Kontenplanverordnung 2013 zu verrechnen, damit die sachliche Zuordnung und somit die kontenrichtige Verrechnung sichergestellt sind.

In 15 Fällen erfolgte keine korrekte sachliche Zuordnung und somit keine kontengerechte Verrechnung gemäß der Kontenplanverordnung 2013.

(4) Bei sieben Stichproben war die zeitliche Zuordnung zur Ergebnisrechnung nicht korrekt. Der Aufwand wurde erst bei Einlangen der Rechnung in der Ergebnisrechnung erfasst, unabhängig vom tatsächlichen Liefer- bzw. Leistungszeitpunkt.

Dies betraf die Darstellung der Ergebnisrechnungen der Jahre 2024.

(5) Gemäß § 7 Abs. 3 BHV 2013 sind einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, von der Eingangsstelle mit einem Eingangsvermerk zu versehen, aus dem zumindest die Stelle und das Datum des Einlangens ersichtlich sein müssen.

In sieben Fällen fehlte der Eingangsvermerk.

(6) Gemäß § 7 Abs. 5 BHV 2013 sind Zahlungsansprüche und Zahlungsverpflichtungen von der zuständigen haushaltsführenden Stelle auf ihren Grund und ihre Höhe zu prüfen und von einer anordnungsbefugten Person freizugeben. Gemäß § 10 Abs. 1 BHV 2013 sind die Prüfung und Bestätigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit einerseits und die Erteilung der Anordnung andererseits durch dieselbe Person als unvereinbar anzusehen.

In der Stichprobe für das Jahr 2025 waren bei allen Belegen die Bestimmungen zur Unvereinbarkeit gewahrt.

(7) Die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zur Unbefangenheit (§ 5 Abs. 5 BHG 2013 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BHV 2013) sehen vor, dass Bedienstete mit der Wahrnehmung von Aufgaben der Haushaltsführung nur dann betraut werden dürfen, wenn die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit gewährleistet sind.

Demnach dürfen Personen, die am Zustandekommen der Anordnung beteiligt sind, nicht gleichzeitig ein wirtschaftliches Interesse an der Ausführung der Anordnung haben, folglich also nicht Empfänger der Auszahlung sein und auch nicht die sachliche und rechnerische Richtigkeit bestätigen.

Die volle Unbefangenheit und Gebarungssicherheit waren bei allen Stichproben für das Jahr 2025 gegeben.

(8) Bei allen geprüften Gebarungsfällen lagen die Verrechnungsunterlagen vollständig vor und stimmten mit den Zahlungsunterlagen überein.

- 33.2 (1) Der RH wies darauf hin, dass gemäß den haushaltsrechtlichen Bestimmungen für Berechtigungen und Verpflichtungen, sobald diese begründet oder in Aussicht gestellt werden, im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP unverzüglich Obligos zu verrechnen sind. Er stellte fest, dass fünf Ministerien dieser Verpflichtung nicht immer nachkamen.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, Obligos entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu verrechnen, sobald Berechtigungen oder Verpflichtungen begründet oder in Aussicht gestellt werden.

(2) Der RH merkte an, dass die Vorerfassung von Belegen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP nicht immer unverzüglich erfolgte. Daraus resultierte eine Überschreitung des Zahlungsziels in 50 Fällen. Die Ministerien und obersten Organen begründeten die Zahlungsverzögerung in vielen Fällen mit fehlenden Personalressourcen.

Der RH empfahl allen Ministerien und obersten Organen, Belege unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden.

Weiters empfahl er allen Ministerien und obersten Organen, die für die ordnungsgemäße Verrechnung erforderlichen Personalressourcen sicherzustellen.

(3) Der RH wies darauf hin, dass bei 15 Gebarungsfällen die zugrunde liegenden Transaktionen nicht auf den korrekten Konten gemäß der Kontenplanverordnung 2013 erfasst waren und damit nicht den haushaltsrechtlichen Bestimmungen entsprachen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen.

(4) Der RH vermerkte, dass sieben Belege aus der Stichprobe in der Ergebnisrechnung des Finanzjahres 2025 erfasst wurden, die Aufwendungen des Finanzjahres 2024 betrafen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen.

(5) Der RH stellte fest, dass sieben Rechnungen, die als verrechnungsrelevante Grundlagen dienten, keinen Eingangsvermerk aufwiesen.

Er empfahl allen Ministerien und obersten Organen, einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem haushaltsrechtskonformen Eingangsvermerk zu versehen.

Eilnachrichtenverfahren

- 34 Gemäß § 100 Abs. 3 BHV 2013 waren Zahlungsverpflichtungen des Bundes, die 7.000 EUR (inkl. USt) übersteigen, zur Sicherung von Abgabeforderungen des Bundes im Einzelfall auf eine Aufrechnungsmöglichkeit zu prüfen. Dabei war nach den vom Bundesminister für Finanzen für das Eilnachrichtenverfahren erlassenen Richtlinien vorzugehen.

Mit Novelle der BHV 2013⁸² wurde die Bestimmung insofern geändert, als die Höhe der Betragsgrenze nun durch von der Bundesministerin für Finanzen oder dem Bundesminister für Finanzen erlassene Richtlinien zu regeln ist. Basierend auf der letztgültigen Richtlinie ist eine Aufrechnung weiterhin ab 7.000 EUR (inkl. USt) durchzuführen.

Der RH stellte fest, dass bei allen untersuchten Belegen das Eilnachrichtenverfahren korrekt durchgeführt wurde und etwaige Abgabeforderungen des Bundes aufgerechnet wurden.

⁸² BGBl. II 59/2026

Stammdatenpflege

- 35.1 Bei einem überprüften Beleg stimmten Teile der personenbezogenen Angaben auf den Verrechnungsunterlagen nicht mit den im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP enthaltenen Stammdaten des Geschäftspartners überein. Die Buchhaltungsagentur lehnte die Zahlung nicht ab.
- 35.2 Der RH kritisierte, dass in einem Fall die personenbezogenen Angaben auf den Verrechnungsunterlagen mit den im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP enthaltenen Stammdaten nicht übereinstimmten und trotzdem eine Auszahlung durchgeführt wurde.

Er empfahl der Buchhaltungsagentur, bei jedem Gebarungsfall die Stammdaten der Leistungserbringer zu überprüfen und bei Abweichungen die Anordnung abzulehnen.

Zusammenfassende Bemerkungen zur Verrechnung

- 36.1 Auf Basis der Feststellungen aus der Prüfung der Abschlussrechnungen richtete der RH Empfehlungen an alle haushaltsleitenden Organe. Weitere Empfehlungen ergaben sich aus den Schwerpunktprüfungen.

Aufgrund der Prüfungshandlungen stellte der RH zusammenfassend fest, dass in allen Untergliederungen (ausgenommen die UG 20 Arbeit) die Grundsätze der Verrechnung gemäß BHG 2013 und BHV 2013 in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

- 36.2 Der RH anerkannte die Fortschritte des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, die Empfehlungen aus der Vorprüfung gemäß § 9 RHG zum Prozess Arbeitsmarkt (Bundesrechnungsabschluss 2023) für die UG 20 Arbeit umzusetzen. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz stellte dem RH zwar eine nachvollziehbare Übertragung der Daten aus der Applikation AL-BRZ in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP für einen ausgewählten Tag vor, nicht aber für die Übertragung der Jahressalden.

Der RH konnte daher keine abschließende Beurteilung zum Verrechnungsprozess der passiven Arbeitsmarktpolitik treffen und stellte für die UG 20 zusammenfassend fest, dass die Grundsätze der Verrechnung in Übereinstimmung mit den Vorschriften des BHG 2013 sowie der BHV 2013 für das Finanzjahr 2025 nicht in ausreichendem Umfang eingehalten wurden.

36.3 Zu den zusammenfassenden Bemerkungen zur Verrechnung der UG 20 Arbeit nahm das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Es handle sich bei der Kritik des RH um ein bekanntes Problem, das jedoch mit den vorhandenen Ressourcen der Arbeitsmarktsektion praktisch kaum in den Griff zu bekommen sei.

Das Gesamtresümee des RH resultiere offenbar wesentlich aus den – vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz oder dem Arbeitsmarktservice überwiegend nicht eigenständig und nur sehr bedingt beeinflussbaren – Wahrnehmungen bzw. Feststellungen (und den Empfehlungen des RH aus der Vorprüfung Arbeitsmarkt im Rahmen des Bundesrechnungsabschlusses 2023) zur fehlenden Abstimmbarkeit der in der Applikation AL-BRZ erfassten Geschäftsfälle mit den über die Schnittstelle erzeugten Buchungen im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP. Das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz sowie das Arbeitsmarktservice hätten auf die fachlich korrekte Datenüberführung in das Haushaltsverrechnungssystem nur bedingt Einfluss. Die BRZ GmbH sowie die Schnittstelle unterlägen aus Sicht des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz der fachlichen Aufsicht des Bundesministeriums für Finanzen, das auch für die ausreichende personelle wie technische Ressourcenausstattung verantwortlich Sorge zu tragen habe.

In den Tages-Stichproben als auch in Einzelbelegprüfungen sei die korrekte Übertragung der Daten aus der Applikation AL-BRZ in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP bestätigt worden. Angesichts der Datenmengen in einem Jahr sei es jedoch noch nicht gelungen, eine befriedigende Methode zu entwickeln, um die Vollständigkeit der Jahressalden, die sich aus den Einzeltransaktionen zusammensetzen, für den RH zu belegen.

Darüber hinaus verwies das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz auf die umfassendere Stellungnahme des ehemaligen Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft zum Bundesrechnungsabschluss 2023, Textteil Band 5, Vorprüfung gemäß § 9 RHG „Arbeitsmarkt“. Darin hätten das Ministerium und das Arbeitsmarktservice zugesagt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an der Sicherstellung einer vollständigen und nachvollziehbaren Übertragung der Daten der Applikation AL-BRZ in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP und an einem automatisierten Datenabgleich mitzuwirken. Das Ministerium werde seine Bemühungen fortsetzen und zudem eine Geschäftsfallmappe zur Dokumentation der verrechneten Sachverhalte erstellen.



- 36.4 Der RH nahm Kenntnis von der Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Er erinnerte daran, dass gemäß § 6 Abs. 1 Z 10 BHG 2013 bzw. § 101 BHG 2013 für die Aufstellung und Erläuterung der Abschlussrechnungen das haushaltsleitende Organ (Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz) verantwortlich war. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Abschlussrechnungen sowie die Einhaltung sämtlicher haushaltsrechtlicher Vorschriften bestätigte die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz mit ihrer Vollständigkeitserklärung. Davon umfasst war auch die Funktionalität etwaiger Vorsysteme und Schnittstellen. Die über die Schnittstellen verrechneten Auszahlungen betrafen wesentliche Bereiche des Budgets der UG 20 Arbeit.

Der RH hielt fest, dass die Empfehlung im Bundesrechnungsabschluss 2023 (Textteil Band 5, Vorprüfung gemäß § 9 RHG „Arbeitsmarkt“, TZ 5) die Mitwirkung der BRZ GmbH und des Bundesministeriums für Finanzen miteinbezog. Die Sicherstellung einer vollständigen und nachvollziehbaren Übertragung der Daten aus der Applikation AL-BRZ in das Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP setzt eine vollständige Dokumentation der technischen Funktionalität der Schnittstelle voraus.

EMPFEHLUNGEN DES RH

Im Folgenden fasst der RH seine Empfehlungen nach Adressaten zusammen:

Alle Bundesministerien und obersten Organe

Der RH empfahl,

- (1) für alte, noch offene Geschäftsfälle zu klären, ob diese noch zu Recht bestehen. Gegebenenfalls wäre eine Ausbuchung zu veranlassen. (TZ 3)
- (2) in Verrechnungsunterlagen auch die Beurteilung zu dokumentieren, inwiefern die Auszahlung für zukünftige Jahre gerechtfertigt war. (TZ 4)
- (3) alle Einzahlungen, die bis zum Ende des Jahres einlangen und nicht zugeordnet werden können, noch im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die in Betracht kommenden Konten umzubuchen und damit periodengerecht voranschlagswirksam in der Finanzierungsrechnung zu erfassen. (TZ 6)
- (4) die Vielzahl an Konten in den Bereichen 3657*, 3658* und 3659* zu bereinigen, noch offene Geschäftsfälle zu prüfen und eine zeitnahe Verrechnung von Verwahrnissen als voranschlagswirksame Einzahlung zu veranlassen. (TZ 7)
- (5) die Geldeingänge auf den Bankkonten des Bundes am Jahresende bis zum 15. Jänner des Folgejahres zu prüfen, um diese nach Möglichkeit noch für das alte Jahr budgetwirksam in der Finanzierungsrechnung zu berücksichtigen. (TZ 13)
- (6) offene Forderungen spätestens zum Abschlussstichtag auf ihre Existenz zu prüfen. Dies gilt insbesondere für jene Forderungen, die über Jahre im Haushaltsverrechnungssystem HV-SAP unverändert ausgewiesen werden. (TZ 14)
- (7) geleistete Baukostenzuschüsse haushaltsrechtlich korrekt in der Ergebnis- und Vermögensrechnung darzustellen. (TZ 25)
- (8) geleistete Baukostenzuschüsse, die den Charakter von Mietvorauszahlungen aufweisen, auf die Laufzeit des Mietvertrags oder die wirtschaftliche Nutzungsdauer des finanzierten Bauvorhabens – je nachdem, welche Dauer kürzer ist – aufzuteilen. (TZ 25)

-
- (9) die Neuanschaffung von Klima- und Photovoltaik-Anlagen, die sich im wirtschaftlichen Eigentum des Bundes befinden, als Sachanlagen in der Vermögensrechnung zu erfassen und auf die Nutzungsdauer abzuschreiben, um einen vollständigen Ausweis des Vermögens des Bundes in den Abschlussrechnungen sicherzustellen. (TZ 27)
- (10) aufgrund der fehlenden Verknüpfung mit dem Verfahren gemeinsame Grunddatenverwaltung die Filial-Stammdaten der Geschäftspartner regelmäßig zu überprüfen und gegebenenfalls manuell anzupassen. (TZ 29)
- (11) Obligos entsprechend den haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu verrechnen, sobald Berechtigungen oder Verpflichtungen begründet oder in Aussicht gestellt werden. (TZ 33)
- (12) Belege unverzüglich vorzuerfassen und an die Buchhaltungsagentur des Bundes zu übermitteln, damit vorgegebene Zahlungsziele eingehalten werden. (TZ 33)
- (13) die für die ordnungsgemäße Verrechnung erforderlichen Personalressourcen sicherzustellen. (TZ 33)
- (14) die Kontenplanverordnung 2013 einzuhalten und die jeweils vorgesehenen Konten zu bebuchen. (TZ 33)
- (15) in der Ergebnisrechnung Aufwendungen periodengerecht für das entsprechende Finanzjahr zu erfassen. (TZ 33)
- (16) einlangende Schriftstücke, die Auswirkungen auf die Gebarung haben, mit einem haushaltsrechtskonformen Eingangsvermerk zu versehen. (TZ 33)

Bundesministerium für Finanzen

Der RH empfahl,

- (17) vor Übergabe des Geschäftsbereichs 5002 für Verrechnungen zur zentralen Bundesbesoldung alle offenen Geschäftsfälle zu klären und bei Bedarf Korrekturbuchungen zu veranlassen. (TZ 3)
- (18) unter Einbindung der Buchhaltungsagentur des Bundes und des RH konkrete Richtlinien für die Verrechnung von Anzahlungen, Vorauszahlungen und (regelmäßig anfallenden) Zahlungen im Voraus vorzugeben. (TZ 4)

- (19) bei der nächsten Haushaltsrechtsnovelle Bestimmungen vorzusehen, um den Rahmen für vorgezogene Auszahlungen für zukünftige Jahre festzulegen. (TZ 4)
- (20) in Zusammenwirken mit der Buchhaltungsagentur des Bundes die Vorgaben zur zeitnahen Verrechnung von Verwahrnissen als voranschlagswirksame Einzahlung per Erlass zu konkretisieren. Darin wäre anzuweisen, in letzter Konsequenz immer alle bis zum Jahresende auf dem Konto 3657.000 Sonstige Verwahrnisse erfassten Beträge als voranschlagswirksame Einzahlung der Finanzierungsrechnung zu verrechnen. (TZ 6)
- (21) in Zusammenwirken mit der Buchhaltungsagentur des Bundes die Vorgaben zur getrennten Verrechnung von voranschlagswirksamen und voranschlagsunwirksamen Verwahrnissen per Erlass zu konkretisieren. (TZ 7)
- (22) die in § 62 BHG 2013 vorgesehene Richtlinie zur Konteneröffnung zu erlassen. (TZ 7, TZ 9)
- (23) die Vorgaben zur Verbuchung von ADV- bzw. IT-Aufwendungen zu überprüfen. Neue Leitlinien zur Verbuchung sollten vorab definierten Kriterien zur Abgrenzung von IT-Aufwendungen folgen. (TZ 8)
- (24) im Rahmen des Kontierungsleitfadens klare Vorgaben für die Verbuchung von IT-Dienstleistungen zu machen, insbesondere im Hinblick auf die Verbuchung von Werkleistungen. Weiters wäre die Anlage von Geschäftspartner-spezifischen Konten zu überdenken, weil diese weder in der Kontenplanverordnung 2013 noch im Kontierungsleitfaden vorgesehen sind und der Gliederung der Konten nach sachgerechten Kriterien widersprechen. (TZ 9)
- (25) gemeinsam mit der Österreichischen Bundesfinanzierungsagentur ein Konzept für eine konsolidierte Darstellung der Abgrenzungen des Finanzaufwands für Finanzschulden des Bundes zu entwickeln und einen Umsetzungsplan zu erstellen. (TZ 16)
- (26) zu überprüfen, ob der Bund wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsenausgleichsrückstellung aus dem Exportfinanzierungsverfahren ist. Diesfalls wäre sie als Vermögenswert in der Vermögensrechnung des Bundes auszuweisen. (TZ 20)
- (27) für die Berechnung der Rückstellung zur Abdeckung von Wechselkursrisiken dokumentierte Parameter heranzuziehen. Es sollte klar ersichtlich und nachvollziehbar sein, welche Annahmen das Bundesministerium für Finanzen für die Entwicklung der wesentlichen Parameter traf und wie diese in die Berechnung einfließen. (TZ 20)

- (28) die Funktionalität der IT-Applikation SAP Treasury Haftungen zu erweitern, um einen gesamthaften Überblick über die Bundeshaftungen zu ermöglichen.
- In die Analyse der Geschäftsprozesse zur Verwaltung und Verrechnung von Bundeshaftungen sowie zur Erstellung eines Fachkonzepts für ein erweitertes Treasury Haftungen wären die für die jeweiligen Haftungssysteme zuständigen Fachabteilungen einzubeziehen.
 - Die Dokumentation sowie das Anwenderhandbuch der IT-Applikation SAP Treasury Haftungen wären zu aktualisieren und dahingehend zu erweitern, dass klar dargelegt wird, welche Auswirkungen die Eingaben auf die Zahlen in den Anhangstabellen zum Bundesrechnungsabschluss haben.
 - Nachträgliche Korrekturen und die jeweiligen Haftungsstände zum Stichtag sollten in der Applikation dokumentiert und auswertbar sein.
 - Ziel der Erweiterung der Funktionalitäten sollte sein, die Verwaltung und Verrechnung der Haftungen in der IT-Applikation gesamthaft zu führen, gegebenenfalls mittels Schnittstellenanbindung anderer IT-Systeme für einzelne Haftungssysteme. (TZ 21)
- (29) Vier-Augen-Prüfungen bei der Anlage, Änderung und Stornierung einer Haftung sorgfältig durchzuführen, um nachträgliche, jahresübergreifende Änderungen zu vermeiden. (TZ 21)
- (30) die Bestimmungen zu Baukostenzuschüssen im Kontierungsleitfaden präzise auszuführen sowie Buchungsbeispiele im Online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch zu ergänzen. (TZ 25)
- (31) eine automatische Sperre des Geschäftspartners bei Liquidation einer Organisation bzw. Tod einer natürlichen Person zu prüfen und die Sperre nur im Bedarfsfall wieder aufzuheben. Die Datenqualität der Adressen aus dem Firmenbuch wäre zu evaluieren und gegebenenfalls ein neues Konzept für die Aktualisierung der Adressen zu entwickeln. (TZ 30)
- (32) die Qualität der Geschäftspartnerdaten regelmäßig zu überprüfen und die Ergebnisse der Überprüfung – je nach Fehler – entweder technisch von der Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung bereinigen zu lassen oder der Buchhaltungsagentur des Bundes zur Klärung weiterzuleiten. (TZ 31)
- (33) gemeinsam mit der Buchhaltungsagentur des Bundes zu evaluieren, in welchem Ausmaß mehrfach angelegte Bankverbindungen für unterschiedliche Geschäftspartner erforderlich waren und ob bei Überschreitung einer bestimmten Anzahl von Bankzuordnungen Warnmeldungen zweckmäßig wären. (TZ 31)

Bundesministerium für Inneres

Der RH empfahl,

- (34) für standardisierte Geschäftsfälle eine automationsunterstützte Verwaltung, Betreuung und Bewertung von Forderungen zu implementieren. (TZ 3)
- (35) sicherzustellen, dass Sachanlagen, einschließlich Grundstücke und Gebäude, zum Zeitpunkt der Anschaffung als Zugang in der Vermögensrechnung verbucht werden. (TZ 26)
- (36) bei der Verbuchung von Bauprojekten zu prüfen, ob es sich um aktivierungspflichtige Herstellungskosten handelt. In diesem Fall wäre das Bauprojekt erfolgsneutral als „Anlage im Bau“ in der Vermögensrechnung auszuweisen. Ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme wäre eine Umbuchung auf das korrekte Sachkonto vorzunehmen. (TZ 26)

Bundesministerium für Landesverteidigung

Der RH empfahl,

- (37) eine gesetzliche Grundlage für die Lagerung und Bewirtschaftung von Krisengütern vorzubereiten. (TZ 10)

Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Der RH empfahl,

- (38) Dividendenzahlungen und Gewinnausschüttungen von verbundenen Unternehmen entsprechend dem Kontierungsleitfaden als Dividenden und ähnliche Gewinnausschüttungen im Finanzergebnis zu erfassen, um einen korrekten Ausweis in der Ergebnisrechnung sicherzustellen. (TZ 12)

Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten; Buchhaltungsagentur des Bundes

Der RH empfahl,

- (39) im Rahmen der Vorbereitung und der Erstellung der Abschlussrechnungen die Anzahlungskonten dahingehend zu prüfen, ob die darauf erfassten Anzahlungen noch offen sind, und diese Anzahlungen gegebenenfalls abzurechnen. (TZ 5)

Bundesministerium für Finanzen; Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur

Der RH empfahl,

- (40) bereits bei der Erstellung des Bundesvoranschlags die korrekten Positionen für Dividendenzahlungen und Gewinnausschüttungen vorzugeben bzw. zu verwenden. (TZ 12)

Bundeskanzleramt

Der RH empfahl,

- (41) die Berechnungs- und Verbuchungslogik zu optimieren, um eine korrekte, automatisierte Berechnung der Personalarückstellungen auf Einzelpersonenebene sicherzustellen. (TZ 19)

Bundesministerium für Finanzen; Bundeskanzleramt

Der RH empfahl,

- (42) einen Prozess für eine zukünftige regelmäßige Aktualisierung der Berechnungsparameter für Personalarückstellungen schriftlich festzulegen. Dies auch, weil der Abzinsungssatz beginnend mit dem Bundesrechnungsabschluss 2026 jährlich angepasst werden muss. (TZ 19)

Buchhaltungsagentur des Bundes

Der RH empfahl,

- (43) bei der Prüfung des Gebarungsvollzugs auf die Verwendung des richtigen Geschäftspartners zu achten, dabei die Angaben auf den Verrechnungsunterlagen bzw. Kontoauszügen zu überprüfen und gegebenenfalls die Erfasserin bzw. den Erfasser zur Korrektur aufzufordern. (TZ 12)
- (44) die aus systematischen Auswertungen der Geschäftspartnerdaten aufgezeigten Fehler aufzuklären und zu bereinigen. Insbesondere wären Dubletten zur Archivierung vorzumerken. (TZ 31)
- (45) bei jedem Gebarungsfall die Stammdaten der Leistungserbringer zu überprüfen und bei Abweichungen die Anordnung abzulehnen. (TZ 35)



Bundesrechnungsabschluss 2025
Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung sowie
Schwerpunktprüfungen 2025



Wien, im Juni 2026
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker



Anhang A

Haushaltsleitende Organe und Vollständigkeitserklärungen

Untergliederung		Haushaltsleitendes Organ ¹	Vollständigkeitserklärung	
			unterzeichnet am	Vermerk
01	Präsidenschaftskanzlei	Bundespräsident Dr. Alexander Van der Bellen	25. April 2026	eingeschränkt
02	Bundesgesetzgebung	I. Präsident des Nationalrates Dr. Walter Rosenkranz Präsident des Bundesrates Markus Stotter, BA	17. April 2026	eingeschränkt
03	Verfassungsgerichtshof	Präsident des Verfassungsgerichtshofes DDr. Christoph Grabenwarter	13. April 2026	uneingeschränkt
04	Verwaltungsgerichtshof	Präsident des Verwaltungsgerichtshofes Dr. Albert Posch, LL.M.	20. April 2026	eingeschränkt
05	Volksanwaltschaft	Vorsitzender der Volksanwaltschaft Dr. Christoph Luisser	23. April 2026	eingeschränkt
06	Rechnungshof	Präsidentin des Rechnungshofes Dr. Margit Kraker	23. April 2026	eingeschränkt
10	Bundeskanzleramt	Bundeskanzler Dr. Christian Stocker	26. März 2026	eingeschränkt
11	Inneres	Bundesminister für Inneres Mag. Gerhard Karner	9. April 2026	uneingeschränkt
12	Äußeres	Bundesministerin für europäische und internationale Angelegenheiten Mag. Beate Meinl-Reisinger, MES	27. April 2026	eingeschränkt
13	Justiz	Bundesministerin für Justiz Dr. ⁱⁿ Anna Sporrer Anna Sporrer	23. April 2026	uneingeschränkt
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerin für Landesverteidigung Mag. Klaudia Tanner	21. April 2026	uneingeschränkt
15	Finanzverwaltung	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	21. April 2026	uneingeschränkt
16	Öffentliche Abgaben	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	21. April 2026	uneingeschränkt
17	Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport Andreas Babler, MSc	20. April 2026	uneingeschränkt
18	Fremdenwesen	Bundesminister für Inneres Mag. Gerhard Karner	9. April 2026	uneingeschränkt
20	Arbeit	Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Korinna Schumann	17. April 2026	eingeschränkt
21	Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Korinna Schumann	17. April 2026	eingeschränkt
22	Pensionsversicherung	Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Korinna Schumann	17. April 2026	eingeschränkt
23	Pensionen – Beamtinnen und Beamte	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	21. April 2026	uneingeschränkt



Bundesrechnungsabschluss 2025
Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung sowie
Schwerpunktprüfungen 2025

Untergliederung		Haushaltsleitendes Organ ¹	Vollständigkeitserklärung	
			unterzeichnet am	Vermerk
24	Gesundheit	Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz Korinna Schumann	17. April 2026	eingeschränkt
25	Familie und Jugend	Bundeskanzler Dr. Christian Stocker	26. März 2026	eingeschränkt
30	Bildung	Bundesminister für Bildung Christoph Wiederkehr, MA	24. März 2026	uneingeschränkt
31	Wissenschaft und Forschung	Bundesministerin für Frauen, Wissenschaft und Forschung Eva Maria Holzleitner, BSc	20. April 2026	uneingeschränkt
32	Kunst und Kultur	Bundesminister für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport Andreas Babler, MSc	20. April 2026	uneingeschränkt
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer	21. April 2026	eingeschränkt
34	Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur Peter Hanke	23. April 2026	uneingeschränkt
40	Wirtschaft	Bundesminister für Wirtschaft, Energie und Tourismus Mag. Dr. Wolfgang Hattmannsdorfer	21. April 2026	eingeschränkt
41	Mobilität	Bundesminister für Innovation, Mobilität und Infrastruktur Peter Hanke	23. April 2026	uneingeschränkt
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft Mag. Norbert Totschnig, MSc	5. Mai 2026	uneingeschränkt
43	Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft	Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft Mag. Norbert Totschnig, MSc	5. Mai 2026	uneingeschränkt
44	Finanzausgleich	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	21. April 2026	uneingeschränkt
45	Bundesvermögen	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	21. April 2026	uneingeschränkt
46	Finanzmarktstabilität	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	21. April 2026	uneingeschränkt
51	Kassenverwaltung	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	21. April 2026	uneingeschränkt
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	Bundesminister für Finanzen Dr. Markus Marterbauer	21. April 2026	uneingeschränkt

¹ gemäß Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I 10/2025

Quelle: Parlament; Zusammenstellung: RH

Anhang B

Stichproben je Untergliederung für zahlungsrelevante Belege

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)										
					Beleggrundlage	Betrag	Eingangsvermerk	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Eilnachrichtenverfahren	Zahlungsziel	Kontenzuordnung	Geschäftspartner Angaben	
01	Präsidentschaftskanzlei	Österreichische Präsidentschaftskanzlei	40	7	17,5					4				3	
02	Bundesgesetzgebung	Parlamentsdirektion	80	1	1,3							1			
03	Verfassungsgerichtshof	Verfassungsgerichtshof	40	0	0,0										
04	Verwaltungsgerichtshof	Verwaltungsgerichtshof	40	0	0,0										
05	Volksanwaltschaft	Volksanwaltschaft	40	0	0,0										
06	Rechnungshof	Rechnungshof	die UG 06 "Rechnungshof" wurde von einem externen Wirtschaftsprüfer geprüft												
10	Bundeskanzleramt	Bundeskanzleramt	60	0	0,0										
11	Inneres	Bundesministerium für Inneres	90	0	0,0										
12	Äußeres	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	70	6	8,6			3				3			
13	Justiz	Bundesministerium für Justiz	80	2	2,5					1		1			
14	Militärische Angelegenheiten	Bundesministerium für Landesverteidigung	80	6	7,5				2			4	1		
15	Finanzverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	88	1	1,1							1			
16	Öffentliche Abgaben	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt												
17	Wohnen, Medien, Telekommunikation und Sport	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	60	2	3,3							2			
18	Fremdenwesen	Bundesministerium für Inneres	60	0	0,0										
20	Arbeit	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	70	11	15,7			1		9		1	1		
21	Soziales und Konsumentenschutz	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	80	6	7,5				1			4	1		
22	Pensionsversicherung	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	20	0	0,0										
23	Pensionen- Beamtinnen und Beamte	Bundesministerium für Finanzen	40	0	0,0										
24	Gesundheit	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	60	7	11,7							6	1		
25	Familie und Jugend	Bundeskanzleramt	60	13	21,7			2				10		1	
30	Bildung	Bundesministerium für Bildung	90	17	18,9			1		11		6			
31	Wissenschaft und Forschung	Bundesministerium für Frauen, Wissenschaft und Forschung	60	6	10,0					4		1	1		
32	Kunst und Kultur	Bundesministerium für Wohnen, Kunst, Kultur, Medien und Sport	80	1	1,3							1			



Bundesrechnungsabschluss 2025
 Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung sowie
 Schwerpunktprüfungen 2025

Untergliederung	zuständiges Ressort	Anzahl Stichproben	beanstandete Belege	Mängel in %	Mängel (1 Beleg kann mehrere Mängel enthalten)											
					Beleggrundlage	Betrag	Eingangsvermerk	sachliche u. rechnerische Richtigkeit	zeitliche Zuordnung	Obligo	Eilnachrichtenverfahren	Zahlungsziel	Kontenzuordnung	Geschäftspartner Angaben		
33	Wirtschaft (Forschung)	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	40	3	7,5									3		
34	Innovation und Technologie (Forschung)	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur	40	2	5,0									1	1	
40	Wirtschaft	Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus	90	2	2,2									1	1	
41	Mobilität	Bundesministerium für Innovation, Mobilität und Infrastruktur	80	1	1,3									1		
42	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	76	6	7,9						3			1	2	
43	Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft	64	4	6,3									2	3	
44	Finanzausgleich	Bundesministerium für Finanzen	30	0	0,0											
45	Bundesvermögen	Bundesministerium für Finanzen	40	0	0,0											
46	Finanzmarktstabilität	Bundesministerium für Finanzen	4	0	0,0											
51	Kassenverwaltung	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt													
58	Finanzierungen, Währungstauschverträge	Bundesministerium für Finanzen	keine Stichprobenprüfung durchgeführt													
Summen			1.852	104	5,6	0	0	7	0	7	28	0	50	15	1	

Quelle und Zusammenstellung: RH



Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Entwicklung der gegebenen Anzahlungen im Bund _____	21
Tabelle 2:	Entwicklung des Kontos 3657.000 Sonstige Verwahrisse jeweils zum 31. Dezember nach Untergliederung _____	24
Tabelle 3:	Zulässige Kontenunterklassen bzw. Kontengruppen für die Verbuchung von ADV-Ausgaben laut Kontenplanverordnung 2013 _____	30
Tabelle 4:	Übersicht über die IT-Aufwendungen des Bundes 2024 und 2025, gegliedert nach BRA-Position _____	31
Tabelle 5:	IT-Werkleistungen 2024 und 2025 in der BRA-Position A.IV.06 Aufwand für Werkleistungen _____	34
Tabelle 6:	Vorratsspiegel nach Untergliederungen zum 31. Dezember 2025 _	37
Tabelle 7:	Vorratsspiegel der UG 14 Militärische Angelegenheiten zum 31. Dezember 2025 _____	38
Tabelle 8:	Abstimmung der Bankkontenstände _____	45
Tabelle 9:	Entwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Abgrenzungen des Finanzaufwands 2021 bis 2025 _____	47
Tabelle 10:	Abgrenzungen aus den Aktiv- und Passivbeständen zum 31. Dezember 2025 _____	48
Tabelle 11:	Prozesskostenrückstellung _____	52
Tabelle 12:	Vergleichsrechnung der Personalmrückstellungen zum 31. Dezember 2025 _____	57
Tabelle 13:	Instandhaltungsaufwendungen nach Untergliederung im Finanzjahr 2025 _____	69
Tabelle 14:	Ausweis von Baukostenzuschüssen in der Ergebnisrechnung im Jahr 2025 aus der Stichprobe _____	72

Abkürzungsverzeichnis

ABK	Projektsystem-Software zur Abwicklung von Bauvorhaben und zur Gebäudebewirtschaftung im Bundesministerium für Landesverteidigung
Abs.	Absatz
ADV	automationsunterstützte Datenverarbeitung
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AFFG	Ausführfinanzierungsförderungsgesetz
AG	Aktiengesellschaft
ARE	Austrian Real Estate GmbH
Art.	Artikel
ATB	Austrian Treasury Bill
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BHG	Bundeshaushaltsgesetz
BHV	Bundeshaushaltsverordnung
BIG	Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
KA	Bundeskanzleramt
BRA	Bundesrechnungsabschluss
BRZ GmbH	Bundesrechenzentrum Gesellschaft mit beschränkter Haftung
bzw.	beziehungsweise
CHF	Schweizer Franken
COVID	corona virus disease (Coronaviruskrankheit)
DFÜ	Datenfernübertragung
d.h.	das heißt
EDA	elektronischer Dienstausweis
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
ELAK	elektronischer Akt
ELGA	elektronische Gesundheitsakte
ERP	Enterprise-Resource-Planning System
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EUR	Euro
E-Shop	zentrale Online-Bestellplattform für öffentliche Auftraggeber in Österreich



FI-AA	Finance Asset Accounting (SAP-Modul für die Anlagenbuchhaltung)
GDV	gemeinsame Grunddatenverwaltung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GP	Gesetzgebungsperiode
GWG	Geringwertige Wirtschaftsgüter
GZ	Geschäftszahl
HIS	Haushaltsinformationssystem
HV	Haushaltsverrechnung
HV-SAP	Haushaltsverrechnungssystem des Bundes
ID	Identifikationsmerkmal
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
IPSAS	International Public Sector Accounting Standards (internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor)
ISA	International Standards on Auditing (international anerkannte Grundsätze zur Abschlussprüfung)
ISSAI	International Standards of Supreme Audit Institutions (Internationale Normen für Oberste Rechnungskontrollbehörden)
IT	Informationstechnologie
KLF	Kontierungsleitfaden
KoG	Kontenpläne für Gebietskörperschaften
Lkw	Lastkraftwagen
mbH (m.b.H.)	mit beschränkter Haftung
Mio.	Million
Mrd.	Milliarde
Nr.	Nummer
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
oBHBH	online Buchhaltungs- und Bilanzierungshandbuch
OeBFA	Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft
OeNB	Oesterreichische Nationalbank
PM-SAP	Personalmanagementsystem
ProFIT	Programm für fachspezifische IT-Lösungen



Bundesrechnungsabschluss 2025
Band 4: Prüfung gemäß § 9 RHG Ordnungsmäßigkeits- und Belegprüfung sowie
Schwerpunktprüfungen 2025

rd.	rund
RH	Rechnungshof
RHG	Rechnungshofgesetz 1948
S.	Seite
SAP	„Systemanalyse Programmentwicklung“ – Software
TZ	Textzahl
u.a.	unter anderem
UDRB	Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen
UG	Untergliederung
USt	Umsatzsteuer
usw.	und so weiter
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

R I H



